

Diese Arbeit wurde als Zulassung an der
Universität Regensburg vorgelegt.
Eine Verwendung ist nur mit Quellenangabe gestattet.

Thema:

Klöster und Klosterpolitik in Bayern in der Ära Montgelas

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	6
1 Hintergründe und Motive	9
1.1 Aufklärung und Zeitgeist	9
1.1.1 Deutsche Aufklärung	11
1.1.2 Geistige Grundlage der Kirchenpolitik	12
1.2 Montgelas' Werdegang und Persönlichkeit	16
1.2.1 Montgelas bis zum ersten Staatsamt	16
1.2.2 Montgelas und die Illuminaten	18
1.2.3 Montgelas unter Max Joseph	20
1.3 Das Ansbacher Mémoire	22
1.3.1 Montgelas' Programm	22
1.3.2 Kirchenpolitische Äußerungen	24
2 Innenpolitische Vorbereitung	26
2.1 Motive der bayerischen Regierung	26
2.1.1 Finanzielle und politische Motive	26
2.1.2 Bayerischer Staatsabsolutismus	29
2.2 Die „Viererkommission“	31
2.2.1 Zusammensetzung	32
2.2.2 Die Arbeit der Kommission	33
2.3 Opposition gegen die Säkularisation	36
2.3.1 Kritische Stimmen der Verwaltung	37
2.3.2 Opposition aus dem Prälatenstand	39
3 Außenpolitische Vorbereitungen	46
3.1 Die Rolle Roms bei der Säkularisation	46
3.1.1 Römische Konkordatspolitik	47
3.1.2 Römisch-bayerische Kontakte	48

3.2	Die Bedeutung Frankreichs	49
3.2.1	Frankreichs Klosterpolitik	49
3.2.2	Französisch-bayerische Beziehungen	51
3.3	Reichsrechtliche Voraussetzungen	52
4	Durchführung der Säkularisation	55
4.1	Die Instruktion vom 25.01.1802	55
4.2	Bettelordensklöster und Oberpfälzer Klöster	59
4.2.1	Das Reskript vom 25. Februar 1802	60
4.2.2	Die Vorgehensweise der Kommissare	62
4.2.3	Der Verbleib der Mendikanten	63
4.2.4	Das Verfahren mit den Klostergütern	65
4.3	Von der Verfassung geschützte Klöster	67
4.3.1	Die Aufhebungsvorbereitung im November 1802	68
4.3.2	Generalinstruktion vom 11. März 1803	71
4.3.2.1	Teil A: Das Klosterpersonal	71
4.3.2.2	Teil B: Die vorhandenen Mobilien	72
4.3.2.3	Teil C: Grundbesitz, Grundrechte und Kredite	73
4.3.3	Der Verbleib der Klosterangehörigen	74
4.3.3.1	Die Religiösen	74
4.3.3.2	Die weltlichen Angestellten	76
4.3.4	Der Verkauf des Kirchengutes	77
4.3.4.1	Die Mobilien	77
4.3.4.2	Die Immobilien	81
5	Die Folgen der Säkularisation	84
5.1	Soziale Folgen	84
5.1.1	Die ländliche Bevölkerung	84
5.1.2	Soziale Mobilität durch Landverkäufe	86
5.2	Kulturelle Folgen	87
5.2.1	Kunst, Kultur und Wissenschaft	87
5.2.2	Die Bibliotheken	89

<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	5
5.3 Wirtschaftliche Folgen	90
5.3.1 Lasten des Staates als Rechtsnachfolger der Klöster	90
5.3.2 Auswirkungen auf die ländliche Wirtschaftsstruktur	91
5.3.3 Der finanzielle Gewinn des Staates	92
5.4 Politische Folgen	94
5.5 Folgen für die Kirche	96
Zusammenfassung	98
Literatur- und Quellenverzeichnis	100

Einleitung

Die vorliegende Arbeit will einen Überblick geben, über Klöster und Klosterpolitik in Bayern während der Regierungszeit Montgelas'. Es sollen die Vorbedingungen der Säkularisation geschildert werden, die das herausragende Ereignis dieses Zeitraumes war sowie deren Durchführung und Folgen. Nur am Rande wird die Aufhebung der reichsunmittelbaren Klöster behandelt, da mit Ausnahme der Besitzergreifungsvorgänge in einigen Fällen der grundsätzliche Ablauf den Säkularisationen der landständischen Klöster entspricht. So sind im Hauptteil der Arbeit mit „ständischen“ Klöstern immer die landständischen gemeint. Auch die beiden Reichsorden werden nicht Teil dieser Arbeit sein, da sie von den Säkularisationsvorgängen zum einen nicht betroffen waren — sie erhielten im Gegenteil sogar Entschädigungen —, und zum anderen, weil sie als Ritterorden mit den herkömmlichen Orden wenig gemeinsam hatten.

Wenn wir in Bayern von Säkularisation sprechen, sind damit zwei verschiedene juristische Vorgänge gemeint. Der Begriff selbst ist seit dem Westfälischen Frieden in der Sprache der Diplomatie und der Rechtslehre gebräuchlich. Säkularisation meint einmal die reichsrechtliche Aufhebung der geistlichen Fürstentümer im Reich und deren Eingliederung in ein weltliches Territorium, was als „Herrschaftssäkularisation“ bezeichnet wird, und andererseits die Aufhebung der landständischen sowie verfassungsrechtlich ungeschützten Stifte und Klöster. Mit beiden Arten der Klosteraufhebung war der Einzug des Besitzes verbunden, wofür sich „Vermögenssäkularisation“ als Terminus eingebürgert hat.¹ Deren rechtliche Grundlage sowie die Intentionen Montgelas' und seiner Regierung sollen im folgenden behandelt werden. Auch die verwaltungsinternen Abläufe bei der Vorbereitung und Durchführung sollen einen breiten Raum einnehmen. Im letzten Kapitel werden schließlich die Folgen der Säkularisation von 1802/1803 behandelt werden. Wie schon bei der Durchführung soll versucht werden, ohne besondere Beschränkung auf eine bestimmte Region allgemeine Strukturen in Bayern auf-

¹Vgl. Müller W., Die Säkularisation, S. 1f.

zuzeigen.

Was Montgelas plante, war nichts grundsätzlich Neues. Es gab in Bayern und genauso im Ausland seit dem Mittelalter immer wieder Bestrebungen, der Kirche ihren Besitz zu entreißen. Im Reich war es mit Karl VII. schon einmal ein Wittelsbacher, der versucht hatte, seine unzulängliche Hausmacht mit Säkularisationen aufzubessern.² International herausragend war der Einzug von Klostergut nach der Aufhebung des Jesuitenordens 1773 durch Papst Clemens XIV., bei dem die Besitzungen des Ordens den jeweiligen Staaten einverleibt wurden. Sogar der Kirchenstaat selbst und das geistliche Kurfürstentum Mainz säkularisierten einzelne Klöster und auch die Habsburger unter Kaiser Joseph II. griffen kräftig nach klösterlichen Gütern: Der Kaiser hob ungefähr 800 Klöster auf, die ihr Betätigungsfeld nicht im Schulwesen, in der Seelsorge oder in der Krankenpflege hatten. Seine Kirchenpolitik diente vielen der kleineren und mittleren Staaten als Vorbild. Auch auf Bayern hatte die Geisteshaltung des Josephinismus, die der österreichischen Kirchenpolitik zugrunde lag, einen nicht unerheblichen Einfluß und soll daher auch in der Arbeit behandelt werden.

Noch weit radikalere Züge hatte die Säkularisation in Frankreich angenommen. Bischöfe und Pfarrer wurden hier nach Beginn der Französischen Revolution am 12. Juli 1790 zwangsverbeamtet; sie wurden demokratisch gewählt und auf den Staat vereidigt. Auch wurde der gesamte Besitz aller kirchlichen Institutionen säkularisiert. Nachdem der Papst den Eid für Kleriker verboten hatte, kam es zu blutigen Verfolgungen, die erst durch Napoleon mit einem Konkordat beendet wurden. Damit hatte der Papst aber auch die Säkularisation des Kirchengutes anerkannt. Die Folgen dieses Konkordats und der französischen Klosterpolitik für Bayern werden schließlich ebenfalls einen Teil dieser Arbeit ausmachen.

Organisatorische Erläuterungen:

Abweichend von der Norm wird in dieser Arbeit auf die Verwendung von „*ebd.*“ und „*ders.*“ zur Kennzeichnung des gleichen Fundortes der Belegstelle bzw. zur Kennzeichnung desselben Autors verzichtet, da dies bei Verwendung von elektronischen Textverarbeitungsprogrammen automatische Bezüge zwischen Fußnote und Literaturverzeichnis unmöglich macht und damit die Arbeit erschwert, anstatt sie zu erleichtern, weswegen genannte Kurzformen eingeführt wurden. Die Kurztitel, die in den Fußnoten verwendet werden, finden sich am Anfang jedes Literaturtitels im Literaturverzeichnis. Da keine ungedruckten archivalischen

²Vgl. Rauscher A., Säkularisierung, S. 27.

Quellen benützt wurden, und mit wenigen Ausnahmen auch keine ausgewiesenen Quellenbände, wurde auf eine Trennung nach Quellen- und Literaturverzeichnis verzichtet.

Kapitel 1

Hintergründe und Motive der bayerischen Säkularisationspolitik

1.1 Das Gedankengut der Aufklärung und der Zeitgeist - Vorbedingungen der Säkularisation

Im Hinblick auf die kommenden Ereignisse erscheint es notwendig, den geistigen Hintergrund am Vorabend der Säkularisation kurz zu beleuchten. Einer „Enteignung“, wie sie in den Jahren 1802/1803 durchgeführt werden sollte, mußten Ereignisse und Stimmungen vorangehen, die diese aus dem Bereich des Unrechts, zumindest aus der Sicht der Handelnden, heraushoben und damit erst ermöglichten. Auch die Tatsache, daß so gewaltige Umwälzungen keinen starken, gewaltsamen Widerstand in der Bevölkerung hervorriefen, ist aus heutiger Sicht kaum mehr zu verstehen und bedarf einer Untersuchung des geistesgeschichtlichen Hintergrundes der Zeit, die zweifellos von Krisen und Umbrüchen geprägt war.

Bayern war um 1800 von mehreren Kriegen direkt betroffen. Plündernde und mordbrennende Heere standen auf bayerischem Gebiet, machten das Leben unsicher und störten die Ordnung. Der Krieg wirkte damals und wirkt gegebenenfalls auch heute noch indirekt auf die betroffenen Gebiete: der Handel wird unterbrochen, in den Städten entsteht Nahrungs-, auf dem Land Geldmangel, Seuchen verbreiten sich schneller, Prostitution und Eigentumsdelikte nehmen zu.³ Zusätz-

³Vgl. Blessing W. K., Mentalität in Bayern, S. 230-234, vgl. auch Boehm L., Säkularisation,

lich war auch das Heilige Römische Reich Deutscher Nation zu diesem Zeitpunkt schon stark angeschlagen und damit eine weitere politische Konstante unsicher geworden. Diese äußeren Umstände gingen einher mit einem starken Werteverfall, der die Menschen aus ihrem religiösen Ideengefüge herausriß, da althergebrachte Formen der Volksfrömmigkeit im Zuge der Aufklärung als Aberglauben verurteilt wurden. Es nimmt nicht wunder, daß sich, angesichts dieser Zustände, in weiten Teilen der Bevölkerung eine Art Abgestumpftheit breit gemacht hatte. Ebenso waren die Adeligen, die in der Reichskirche Spitzenpositionen einnahmen, was die Qualitäten ihrer eigenen Herrschaftsform anging verunsichert, was u.a. an einer Preisfrage des Fuldaer Domkapitulars Philip Anton von Bibra, worin die Mängel der geistlichen Staaten bestehe, ersichtlich wird.⁴ Dabei muß zusätzlich gesehen werden, daß die Betroffenen — anscheinend schon Jahre vor der eigentlichen Säkularisation — immer wieder durch Gerüchte von geplanten Klosterauflösungen gehört hatten. So schreibt der gelehrte Benediktinermönch Roman Zirngibl am 2. Januar 1799: „Gerade lese ich in den französischen Zeitungen, daß die verlierenden Fürsten unter andern auch mit Aufhebung der mediat Kapiteln, und Klöster sich entschädigen sollen. Damit also diese nichts unterschlagen können, so nimt man ihnen zum Voraus unter dem Scheine ihrer fortdauernden Existenz das baare Geld, das Kirche[-], und Haussilber, die Hypothecken: Sie können sich unterdessen, bis man sie aufhebt, mit einem elenden Unterhalte begnügen.“⁵ Durch solche oder ähnliche Nachrichten wurden vielleicht Betroffene sowie die Öffentlichkeit desensibilisiert, so daß die späteren Reaktionen nicht stärker waren. Die folgenden Ausführungen gelten dabei hauptsächlich für eine intellektuelle Oberschicht. Bei den bäuerlichen und unterbäuerlichen Schichten konnte von aufklärerischem Eifer nicht die Rede sein. So ist in ihnen auch die Säkularisation kaum begrüßt, sondern eher fatalistisch ertragen worden, was aufgrund der vielen Veränderungen in der Vorzeit der Säkularisation auch auf eine gewisse „politische Lethargie“⁶ schließen läßt. Die gelehrte Welt hingegen griff in umfangreicher Publizistik Kirche und v.a. kirchlichen Besitz und kirchliche Herrschaft an,⁷ was auch auf den geistigen Hintergrund der Zeit zurückzuführen ist. Zirngibl klagt diesen Zustand bitter an: „Einem ehrlichen Manne muß es doch nach ausgestandenen Kriegsleiden Wehe thun, wenn man ihn, und andere arbeitenden Priester, quia religiosi sunt, Faulenzer, Taugenichts, Volksbetrüger, Zehrer

S. 119ff.

⁴Vgl. Oer R. von, Die Auswirkung der Säkularisation, S. 10.

⁵Brief Zirngibls vom 2. Januar 1799, veröffentlicht bei Kraus A., Briefe Zirngibls, S. 81f.

⁶Dotterweich V., Säkularisation Schwaben, S. 131.

⁷Vgl. Oer R. von, Der Eigentumsbegriff, S. 194.

der Früchte in Schriften, und Instructionen ausschreyet. Welchen Eindruck werden bey diesen Umständen unsre Lehren bey dem irreführten Volke machen [...].“⁸

1.1.1 Die deutsche Aufklärung als Sonderform

Die vorherrschende philosophische Strömung in der Zeit vor und während der französischen Revolution war die Aufklärung. Jedoch hatte diese in Bayern, wie in ganz Deutschland, eine andere Ausprägung als in den übrigen europäischen Staaten, wenngleich Vierhaus keinen „prinzipiellen historischen Gegensatz zwischen ‚französischer‘ Revolution und ‚deutscher‘ Reform“ konstruiert sehen will.⁹ Ein wichtiger Grund hierfür war das Fehlen eines selbstbewußten und kampfbereiten Bürgertums, wie es in Frankreich den Nährboden der Revolution bildete.¹⁰ So hatten Unruhen in Bayern und den Gebieten, die später zu Bayern gehören sollten, meist soziale Hintergründe und waren nicht politisch motiviert.¹¹ Auch die Träger der Aufklärung waren in Deutschland andere. Sie wurde von der entstehenden, gebildeten Beamenschaft getragen, die im Dienste ihrer absolutistischen Fürsten Reformen forderten und durchführten, die schließlich in den aufgeklärten Absolutismus mündeten. Diese Strömungen waren jedoch nicht homogen. Es entwickelte sich im frühromantischen Konservatismus eine Gegenströmung, und gleichzeitig radikalisierte sich die Aufklärungsbewegung, indem sich viele Aufklärer vom Absolutismus, der auch andere Geisteshaltungen integrieren mußte, innerlich abwandten. Sie fanden neue Organisationsformen, z.B. in Geheimbünden wie den Illuminaten und versuchten, „[...] in ihrem neugewonnenen politischen Bewußtsein im System des Absolutismus den Despotismus und in den ihn tragenden Kirchen den Aberglauben als die Ursachen des depravierten Naturzustandes des Menschen zu bekämpfen.“¹² Jedoch waren auch diese Aufklärer weit von einem Umsturz entfernt, versuchten vielmehr, zumindest soweit sie Beamte waren, innerhalb des Absolutismus Veränderungen zu erreichen. Als Beamte hatten sie, vor allem im Bayern der Ära Montgelas, dem Staat gegenüber durchaus berechnete Verpflichtungen, da sie von diesem ausreichend besoldet, in Alter und Krankheit mit Pensionen versorgt waren und selbst im Todesfalle den Hinterbliebenen eine Rente bezahlt wurde.¹³ Feindbild der deutschen Aufklärung

⁸Brief Zirngibls vom 11. März 1802, veröffentlicht bei Kraus A., Briefe Zirngibls, S. 93f.

⁹Vgl. Vierhaus R., Aufklärung und Reformzeit, S. 291.

¹⁰Vgl. Grab W., Jakobinismus, S. 1.

¹¹Vgl. Henker M., Bayern entsteht, S. 20.

¹²Vgl. Dülmen R. van, Illuminaten, S. 17.

¹³Vgl. Wunder B., Reform der Beamenschaft, S. 188ff.

waren die Reste des christlich-feudalen Ständesystems.¹⁴ Gleichzeitig existierte ebenso eine radikale jakobinische Form, die jedoch keine entscheidende Rolle spielte. Die Jakobiner hatten ihren Höhepunkt in den Jahren 1791-1793 erlebt und viele von ihnen, darunter auch katholische Geistliche, wanderten in das Elsaß aus. Von dort aus verfaßten sie ihre Streitschriften und riefen zur Revolution. Wie ihre Gesinnungsgenossen in Frankreich forderten sie eine demokratische Republik, nach dem Prinzip der Gewaltenteilung und den „Rousseauschen Vorstellungen der natürlichen Gleichheit aller Menschen und der *Volonté Générale* [...]“¹⁵

Die Montgelasschen Pläne (und damit auch die der bayerischen Kirchenpolitik) waren andere. Der Souverän war, in Montgelas' Staatsverständnis, immer an der Spitze des Staates, wenngleich der Herrscher auch im Dienste des Volkswohls stand.

1.1.2 Die geistigen Grundlagen der bayerischen Kirchenpolitik

Grundlegend für die bayerische Kirchenpolitik war eine 1766 erschienene Schrift des Direktors der Philosophischen Klasse der bayerischen Akademie der Wissenschaften, Peter von Osterwald: „Vermunds von Lochstein Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen“. In absolutistischer Manier stand dabei eine von Gott verliehene und unteilbare fürstliche Souveränität an der Spitze. Auch die Kirche mußte sich dieser in „zeitlichen“ und „gemischten“ Dingen unterordnen.¹⁶ Es wird ein territorialistisches Staatskirchentum gefordert, das seine Vorbilder in den aufklärerischen Schriften aus England, Frankreich und Österreich hat. Die Kirche stand damit nicht mehr neben oder gar über dem Staat, sondern war nur ein Teil des Staates, in dem sie Nutzen auf ihrem eigenem, also spirituellen Bereich erbringen sollte.

Eine der wichtigsten Grundlagen war hierbei die Diskussion um den Eigentumsbegriff bei geistlichen Einrichtungen und vorangehend die Forderung nach Trennung zwischen den „Temporalia“, dem weltlichen Bereich, und den „Spiritualia“, dem geistlichen Bereich. Die Kirche und ihre Einrichtungen müsse sich, gemäß ihrer Bestimmung auf die „Direction der menschlichen Handlungen zum Endzwecke der ewigen Wohlfahrt“ beschränken.¹⁷ Auf alles, was mit dem weltli-

¹⁴Vgl. Dülmen R. van, *Illuminaten*, S. 16ff.

¹⁵Vgl. Grab W., *Jakobinismus*, S. 8.

¹⁶Vgl. Hammermayer L., *Die Aufklärung*, S. 1140f.

¹⁷Osterwald, P., „Vermunds von Lochstein Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen“. Zitiert nach Müller W., *Die Säkularisation*, S. 6.

chen Bereich zu tun hatte, sollte die Staatsgewalt oberstes Recht haben. Damit war die Herrschaftssäkularisation aus Sicht der Aufklärung schon beinahe legitimiert, bedenkt man zusätzlich, daß es geistliche Herrschaft in dieser Zeit außerhalb des Vatikans nur noch im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation gab und viele der gelesenen grundlegenden aufklärerischen Schriften aus dem Ausland kamen. Geht man noch einen Schritt weiter, kann man aus der Beschränkung auf geistliche Dinge die Forderung nach Verzicht auf materielle Werte seitens der Kirche ableiten. Ein weiterer Punkt war die unterschiedliche Schutzwürdigkeit des Eigentums von natürlichen Personen und kirchlichem Korporationseigentum.¹⁸ Der Kloostervorsteher hatte kein persönliches Eigentumsrecht an den ihm anvertrauten Gütern, sondern durfte diese nur zum Unterhalt seiner Konventualien und zur Erfüllung der Ordensaufgaben nutzen. Der Kirchenbesitz wurde also von den Aufklärern als eine Art von Kollektiveigentum gesehen und der Staat hatte damit die Aufgabe, dieses zu verwalten und zum höchsten Nutzen des Gemeinwohls einzusetzen. Nutzen und Nützlichkeit waren bereits zentrale Begriffe des Josephinismus gewesen. Das Vorbild Josephs II. wurde zwar von Montgelas nie erwähnt, doch spricht es aus vielen Argumentationen der Aufklärer Bayerns.¹⁹ Organe und Einrichtungen wurden nicht mehr als gottgegeben hingenommen, sondern mußten sich rechtfertigen. Die Nützlichkeit war der Maßstab, an dem gemessen wurde, was in der Publizistik der Zeit auch deutlich zum Ausdruck kam. Da mit solchen Argumenten gearbeitet wurde, waren vor allem die kontemplativen Orden Ziel der Angriffe, da man bei Orden, die in Schulwesen, Krankenpflege und sonstigen caritativen Tätigkeiten eingesetzt waren, durchaus den Nutzen erkannte.²⁰ Auch von kirchlichen Kreisen wurde der Nutzen hinterfragt, der Josephinismus insgesamt von seiten der katholischen Aufklärung adaptiert.²¹ Der Priester und Illuminat Joseph Socher, Professor an der Universität Landshut²², beklagte die Distanz der Mönche zu den arbeitenden Menschen. Die Mönche brächten keinen Nutzen, da sie nichts anderes machten als „Korsingen und Kontempliren“.²³

Die Argumentationsweisen der einzelnen Gelehrten in Belangen der rechtlichen Absicherung waren verschieden, wie auch kirchliches Eigentum seit der Reformation im Deutschen Reich sehr unterschiedlich gesehen wurde. Zu den oben erwähnten Rechtfertigungen kam noch eine staatstheoretische Schrift Puffendorfs,

¹⁸Vgl. Dipper C., Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 126.

¹⁹Vgl. Deuerlein E., Das Bistum Augsburg, S. 109.

²⁰Vgl. Oer R. von, Der Eigentumsbegriff, S. 212.

²¹Vgl. Lill R., Reichskirche, S. 17f.

²²Vgl. Bosl K., Bayerische Biographie, S. 731.

²³Vgl. Müller W., Vorfeld der Säkularisation, S. 4.

der ein staatliches Obereigentum an jeglichem Grundbesitz postuliert, was von Thomasius und Justus Henning Böhmer hinsichtlich des Kirchengutes konkretisiert wurde.²⁴ Daß diese juristische Argumentation einen so großen Stellenwert einnahm, mag daran liegen, daß der Schutz des Eigentums in der aufklärerischen Staatstheorie eine Hauptaufgabe des Staates bzw. sogar ein Grund für den Zusammenschluß von Individuen zu einem Kollektiv war. Man setzte voraus, daß die Staaten durch einen ungeschriebenen Vertrag entstanden seien, dem sich die Einzelnen unterwarfen, da in der Gemeinschaft die Bedürfnisse des Einzelnen nach Sicherheit und Wohlbefinden leichter zu befriedigen seien. Zentner, der später eine maßgebliche Rolle bei der Säkularisation spielte (siehe unten 2.2), suchte in seiner Heidelberger Professorenzeit den Beweis zu erbringen, daß die Kirche in allen weltlichen Angelegenheiten dem Staat untergeordnet sei. Er begründete dies mit der These, daß die Kirche eine sekundäre Gesellschaftsgründung sei, also nach dem Staat entstanden und als solche diesem unterworfen, wenn es um Dinge gehe, die den Staat und das Allgemeinwohl schädigen.²⁵

Gemeinsam mit der Auffassung, daß Kirchengut zur „toten Hand“ dem Wirtschaftskreislauf entzogen war, und der zum großen Teil unzutreffenden Ansicht, daß die Orden schädlich für die Wirtschaft seien, war die Ablehnung der klösterlichen Lebensform an sich ausschlaggebend für die Säkularisation. Diese Lebensform stand in deutlichem Widerspruch zum aufklärerischen Menschenbild, wonach vernunftbegabte Menschen ihre Entscheidungen aufgrund von rationalen Überlegungen treffen. Der Staat konnte so beinahe eine Verpflichtung herleiten, kollektives Eigentum, das „schädlichen Organisationen“ wie den Klöstern zur Verfügung stand, nutzbringender einzusetzen. Abgelehnt wurden die Grundpfeiler monastischer Lebensart: Keuschheit, Armut und Gehorsam, letzterer, da er dem Despotismus von Ordensoberen Vorschub leiste, Armut, weil sie die Mönche zum Betteln verleite. Auch die lebenslange Verpflichtung auf die Gelübde und deren zu frühe Ablegung waren Gegenstand der Kritik. Ausdruck fanden diese Kritikpunkte in einer umfangreichen Streitschriftenliteratur.²⁶ Auch in den Briefen Zirngibls erscheint immer wieder die Beschwerde, die Geistlichkeit werde gering geachtet. Beinahe jeder Brief im Vorfeld der Säkularisation enthält eine Bemerkung über diesen Zustand: „Das ewige Schimpfen auf die Mönche nimmt jedem wohlherzogenen Jüngling allen Appetit zum Kloster Leben“²⁷.

²⁴Vgl. Oer R. von, Der Eigentumsbegriff, S. 202.

²⁵Vgl. Dobmann F., Zentner, S. 9-13.

²⁶Vgl. Müller W., Die Säkularisation, S. 6-9.

²⁷Brief Zirngibls vom 21. Januar 1801, veröffentlicht bei Kraus A., Briefe Zirngibls, S. 89f.

Ein weiterer Grund für die Ablehnung der monastischen Lebensart war vielleicht der Wegfall der angestammten Aufgaben der Klöster. Hatten diese im Mittelalter noch mit Rodung und Urbarmachung des Landes, später im Bildungswesen einen fest umrissenen Aufgabenbereich, so war dieser Anfang des 19. Jahrhunderts nicht mehr gegeben. Kein Landstrich bedurfte mehr der Erschließung und die Bildung ging langsam durch weltliche Schulen und Universitäten in andere Hände über. Damit zusammenhängend, verloren die Klöster auch auf dem Gebiet der Forschung immer mehr an Boden, da sich während des 18. Jahrhunderts ein starker weltlicher Gelehrtenstand etabliert hatte. Ein weiterer Aspekt hierbei ist die nicht mehr notwendige klösterliche Aufgabe der Textüberlieferung. Mit Erfindung des Buchdruckes brauchte man niemanden mehr, der sein Leben damit verbrachte, Bücher abzuschreiben. Die damit verbundene Tradierung der christlichen Kultur war eine der festen klösterlichen Aufgaben in der Gesellschaft gewesen.²⁸

Gerade die Bildungspolitik mußte dem aufgeklärten Staat besonders am Herzen liegen, so daß sie nicht oder nicht ausschließlich in die Hände der Orden gelegt werden konnte. Nach der Aufhebung des Jesuitenordens war zwar schon einmal geplant gewesen, staatliche Organe als Hauptbildungsträger zu installieren, jedoch wurden die freiwerdenden Gelder aus der Ordensaufhebung letztlich dem Malteserorden zugesprochen. Die Folge davon war, daß wieder Mönche Lehrer und Klöster Schulträger wurden — diesmal aber hauptsächlich die Prälatenorden, was die Sache aus aufklärerischer Sicht kaum besser machte. Man erkannte den Stellenwert der Bildung und die Gefahr, daß über den Unterricht Gedanken gut verbreitet werden könne, welches der Aufklärung zuwider liefe. Dazu kommt, daß es ein Ziel des Staates war, möglichst alle Bereiche des Lebens kontrollieren zu können, wofür Erziehung und Unterricht wesentlich sind.

Dabei geht die einfache Aussage „Aufklärung gegen Kirche“ nicht auf, da ein großer Teil der Aufklärung von der Kirche, vor allem von den Klöstern getragen wurde. Die Klöster waren nicht nur in der Naturwissenschaft tätig, sondern waren zum Teil auch Zentren der Geisteswissenschaften und der Philosophie. Genauso wie die staatlichen Reformer wandten sich die kirchlichen Aufklärer gegen die Ausprägungen der barocken Volksfrömmigkeit, versuchten, sich auf eine idealisierte Urkirche zurückzubesinnen und wollten sogar den Kontakt mit den Protestanten.²⁹ Da die Klöster wirtschaftlich unabhängig waren, konnten sie unter entsprechenden Äbten freier forschen, als das in staatlichen Instituten möglich ge-

²⁸Vgl. Müller W., Vorfeld der Säkularisation, S. 2f.

²⁹Vgl. Lill R., Reichskirche, S. 16.

wesen wäre.³⁰ Die Geistlichen vertraten manchmal recht radikale Ansichten. Der Oberalteicher Abt Beda Aschenbrenner veröffentlichte z.B. unter Pseudonym den „Aufklärungsalmanach für Äbte und Vorsteher katholischer Klöster“. Darin prangert er das übertriebene Chorgebet und die vorrangige Stellung von Äußerlichkeiten an, fordert intensivere Studien, tadelt den unbedingten Gehorsam gegenüber dem Abt und fordert offene Kontakte der Mönche mit weltlichen Personen, da dies den Studien der Mönche nütze und eine zu große Abgeschlossenheit auch der Keuschheit nicht zuträglich sei. Ebenso tadelt er, daß die wirtschaftlichen Belange der Klöster oft den Studien vorgezogen würden.³¹ Vor diesem Hintergrund betrachtet ist die Frage, ob die Klöster auch ohne Säkularisationsmaßnahmen des Staates großteils zu existieren aufgehört hätten, nicht gesichert zu beantworten. Weis vermutet, daß sich die Klosterlandschaft in Bayern während des ersten Drittels des 19. Jahrhunderts aufgrund der Zeiteinflüsse sowieso verändert hätte und „wohl auch das eine oder andere [Kloster] von ihnen sich aus wirtschaftlichen Gründen, wegen geistiger Austrocknung oder aus Mangel an Nachwuchs nicht mehr als lebensfähig erwiesen hätte“³², räumt jedoch den spekulativen Charakter dieser Aussage ein, während Benz meint, die Klöster seien zu dieser Zeit vollkommen lebensfähig gewesen.³³ Da die Ereignisse einen anderen Weg gingen, bleibt jede Aussage darüber in der Tat Spekulation.

1.2 Montgelas' Werdegang und Persönlichkeit

An der Gestaltung der bayerischen Klosterpolitik hatte Montgelas so großen Anteil, daß es notwendig erscheint, kurz auf die Persönlichkeit des Staatsmannes einzugehen. Auch werden manche seiner Entscheidungen nur durch Kenntnis seiner Persönlichkeit verständlich.

1.2.1 Der Werdegang Montgelas' bis zu seinem ersten Staatsamt

Maximilian Joseph Freiherr von Montgelas wurde am 12. September 1759 in München geboren. Väterlicherseits entstammte er einem savoyardischen Adelsgeschlecht; sein Vater, Janus de Garnerin Freiherr von Montgelas (1710-1767),

³⁰Vgl. Benz K. J., Kulturpolitische Hintergründe, S. 377.

³¹Vgl. Bauerreis R., Kirchengeschichte, S. 430f.

³²Weis E., Die Säkularisierung, S. 25, vgl. auch Lill R., Die Säkularisation, S. 101: „An der historischen Notwendigkeit der Säkularisation als solcher kann kein Zweifel sein.“

³³Vgl. Benz K. J., Kulturpolitische Hintergründe, S. 377

hatte eine militärische Laufbahn eingeschlagen. Er war erst in österreichischen später in bayerischen Diensten. Von seinem Gönner Kurfürst Max III. Joseph erhielt er Aufträge im diplomatischen Dienst, welche er mit Geschick erledigte. Max III. Joseph wurde dann auch der Taufpate von Maximilian Joseph. Seine Mutter, Maria Ursula Freifrau von Montgelas, geb. Gräfin Trauner, war Hofdame bei Kurfürstin Maria Anna. Montgelas wurde früh zum Waisen - seine Mutter starb schon ein halbes Jahr nach seiner Geburt und sein Vater heiratete Auguste Freiin von Schönberg, die Montgelas später durch ihre Beziehungen und Dienste bei der Witwe von Max III. Joseph vor einer Verfolgung im Zusammenhang mit seiner Illuminatenmitgliedschaft bewahren sollte. Sein Vater starb am 25. April 1767 worauf Max Joseph seinem Patenkind eine Fähnrichsstelle verlieh, die dessen Erziehung finanzieren sollte, bis der Kurfürst 1777 starb. Der Tod seines Paten beraubte Montgelas aber nicht nur finanzieller Vorteile, sondern v.a. seine Karriere sollte später, mangels Protektion, so manchen Rückschlag erleiden.³⁴ Er wurde in den ersten 5 Jahren von seiner Großmutter Gräfin Trauner in Freising erzogen. Im Alter von 5 bis 11 Jahren unterrichtete man ihn in einem Jesuitenkolleg der Universität in Nancy. Nach Vertreibung der Jesuiten hatte er hier ersten Kontakt mit der Aufklärung, welcher sich während seiner nachfolgenden Rechtsstudien in Straßburg (1770-1776) noch verstärkte. Er wurde hier von Christophe Guillaume Koch (1737-1813) beeinflusst, dessen Methode, aus der Geschichte Erfahrungen für die aktuellen Staatsgeschäfte zu gewinnen, von Montgelas übernommen wurde.³⁵ In Montgelas Ideenwelt finden sich freilich Ansichten, die ebenso von Koch vertreten wurden, jedoch auch dem Zeitgeist entsprachen, darunter die Souveränität der Fürsten und der für die vorliegende Arbeit überaus wichtige Begriff der Staatssouveränität. Nach Weis versteht Montgelas darunter einen „unantastbaren und in sich absoluten, auch von der Dynastie unabhängigen Wert, dessen Vertreter allerdings auch gegenüber ihren Untertanen unabdingbare Verpflichtungen haben.“³⁶ Die Montgelassche Vorstellung von staatlicher Souveränität gegenüber der Kirche findet jedoch v.a. in Koch ein Vorbild. Im Gegensatz zu diesem fordert Montgelas darüber hinaus die staatliche Oberhoheit über die Kirchen nicht nur für die protestantischen Reichsstände, sondern auch für die Katholiken.

Auch seine zeitlebens vorhandene Affinität zur französischen Lebensart und Sprache fand hier in Straßburg ihre Wurzeln.³⁷ Er hatte sogar anfangs mehr Pro-

³⁴Vgl. Weis E., Montgelas 1759-1799, S. 4-8.

³⁵Vgl. Weis E., Montgelas 1759-1799, S. 8ff.

³⁶Weis E., Montgelas 1759-1799, S. 11.

³⁷Vgl. Weis E., Montgelas' Lebensbild, S. 37.

bleme, sich in der deutschen Sprache gewandt auszudrücken, was sich anhand von Sprachübungen aus seiner frühen Zeit feststellen läßt. Den Briefwechsel mit seiner Frau führte er zeitlebens auf französisch.³⁸ Ebenso trug die Stadt selbst dazu bei, die sowohl deutsche als auch französische Kultur und Lebensart sowie eine bunte Mischung verschiedener Geistesströmungen, Konfessionen und politischer Ansichten beherbergte. Die dort vorherrschende philosophische Schule war die französische Aufklärung, die auch Montgelas' Weltanschauung beeinflusste. Seine Studien umfaßten schon in Straßburg Staats- und Reichsrecht sowie Verfassungsrecht.³⁹

Montgelas ergänzte seine Straßburger Studien durch Vorlesungen der Fächer bayerisches Staats-, Zivil- und Kriminalrecht in Ingolstadt, wo er 1777 sein Diplom „mit außerordentlichem Lob“ erwarb. Er legte dann seine juristische „Proberelation“ in München ab, wo er auch zum Hofrat ernannt wurde. Das „votum decisivum“ wird ihm bereits von Karl Theodor 1778 verliehen, jedoch stand eine Besoldung seiner Tätigkeit noch aus, was sich auch in den folgenden zehn Jahren nicht veränderte. Am Anfang seiner Karriere war er im Hofrat, dem höchsten bayerischen Gericht tätig sowie in den Bereichen Finanzen und Staatskirchenrecht. Ab dem 30.08.1780 gehörte er der Zensurbehörde an und seit 1785 der bayerischen Akademie der Wissenschaften.⁴⁰ Vor allem beim Bücherzensurkollegium ist die Arbeit Montgelas' am besten nachvollziehbar. Er schaffte es bald, in diesem eine herausragende Position einzunehmen und verfaßte einen Instruktionsskizzenentwurf, der zwar nicht umgesetzt wurde, aber einen späteren Grundgedanken Montgelas' erwähnt: die „kraft von Gott verliehen[e] landesfürstlich[e] Macht [, ...] höchste[r] Schutz und Schirm und Gewalt über das Kirchenwesen (ius advocatae supremae)“.⁴¹ Die Zensurbehörde stand mehrmals in Opposition zu Karl Theodor. Vielleicht war dies auch ein Grund für das später belastete Verhältnis zwischen Montgelas und Karl Theodor.

1.2.2 Montgelas und der Geheimbund der Illuminaten

In der Zensurbehörde gehörten von den zwölf Mitgliedern zehn dem Illuminatenorden an. Inwieweit der Einfluß der Illuminaten für Montgelas' spätere Verhaltensweisen eine Rolle spielte, ist nur schwer zu klären. Doch ist unwahrscheinlich, daß es trotz seiner Mitgliedschaft keine oder fast keine Auswirkungen auf Mont-

³⁸Vgl. Weis E., Bayern und Frankreich, S. 560.

³⁹Vgl. Weis E., Montgelas 1759-1799, S. 15ff.

⁴⁰Vgl. Weis E., Montgelas 1759-1799, S. 21.

⁴¹Zitiert nach Weis E., Montgelas 1759-1799, S. 25.

gelas' Ideenwelt gegeben habe, auch wenn er sich schon bald von diesem Orden und von Geheimgesellschaften überhaupt distanzierte.⁴² Gegründet wurde der Orden 1776 in Ingolstadt von Adam Weishaupt, der an der dortigen Universität Ordinarius für kanonisches Recht war. Weishaupt übernahm von seinem Förderer Ickstatt ein philanthropisch-utilitaristisches Bildungsideal, von den Jesuiten die straffe hierarchische Struktur.⁴³ Freiheit, Gleichheit und Lösung von allen religiösen und politischen Bindungen waren das Endziel des Ordens, dessen Zentrum zeit seines Bestehens in München gewesen ist, das „Athen“ genannt wurde. Dazu sollten die existierenden Formen von Herrschaft und Gesellschaft verändert werden, indem Ordensmitglieder Schlüsselpositionen der bestehenden Herrschaftsstruktur einnehmen und so die bisher Herrschenden im Sinne der Ordensideale lenken sollten. Der Orden näherte sich später, auch unter zunehmendem Einfluß des Freiherrn Adolf von Knigge, dem Freimaurertum immer mehr an, was auf Basis der aufklärerischen Ideale beider Gesellschaften leicht möglich war. Der Orden bestand in seiner Blütezeit hauptsächlich aus Beamten, Professoren und Weltgeistlichen, darunter vielen Adligen, also aus der oberen Bildungsschicht. Die Illuminaten konnten sich bis zu ihrem Verbot über das ganze Reich ausdehnen und manche wichtige Stellen in der Beamtenschaft, den Universitäten und den sich entwickelnden Akademien besetzen.⁴⁴ Trotz der daraus resultierenden gesellschaftlichen Bedeutung war der Geheimbund aber keine politische Bedrohung⁴⁵, und die Hauptträger der deutschen Aufklärung waren nicht in ihm vertreten oder spielten nur eine untergeordnete Rolle.⁴⁶ Auch Montgelas, mit Ordensnamen „Musaeus“, hatte keine führende Stellung im Orden. Gleichwohl hat man ihm später vorgeworfen, die wichtigsten Stellen an seine ehemaligen Illuminatenfreunde vergeben zu haben. Dafür war sicher auch ein Grund, daß sehr viele fähige Männer ehemalige Illuminaten waren, die Montgelas aus seiner Ordenszeit noch kannte und auf die er beim Aufbau seiner Beamtenelite nicht verzichten konnte — ein Zusammenhang mit der Infiltrationsstrategie der Illuminaten ist wohl unwahrscheinlich, denn der Orden war zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr existent bzw. bedeutungslos.⁴⁷

In Montgelas' Handlungen ist auch von den sonstigen Umsturzplänen des Ordens nichts erkennbar, die Weishaupt vor allem in seiner Schlußphase schmie-

⁴² Anders Weis E., Montgelas' Lebensbild, S. 38 u.a.

⁴³ Vgl. Hammermayer L., Die Aufklärung, S. 1189.

⁴⁴ Vgl. Hammermayer L., Die Aufklärung, S. 1190ff.

⁴⁵ Anders Weis E., Bayern und Frankreich, S. 568.

⁴⁶ Vgl. Dülmen R. van, Illuminaten, S. 73f.

⁴⁷ anders Bastgen B., Bayern und der Heilige Stuhl, S. 42.

dete, jedoch kann man immer wieder feststellen, daß er sich einige Prinzipien des Ordens auf seine eigene Art ausgerichtet zu eigen machte. Sein Ausbau der Verwaltung mit der Übernahme eines Teiles der Macht kann in diesem Lichte gesehen werden und genauso die gewaltlose Umsetzung des Strukturwandels in Herrschaft und Gesellschaft, auf den das Montgelassche Reformprogramm im Grunde abzielte. Eine Ablösung des ständischen Prinzips wurde von Weishaupt bereits als Ordensaufgabe gesehen⁴⁸ und von Montgelas als Staatsmann betrieben.

1.2.3 Die Karriere Montgelas' unter Max Joseph

Als in Bayern der Illuminatenorden von Karl Theodor verboten wurde, schied Montgelas aus seinen Diensten aus und wandte sich nach Pfalz-Zweibrücken. Nach dem Tod des Herzogs Karl II. August wurde sein Talent von dessen Bruder Max Joseph erkannt, und er wurde sein „wichtigster Berater“.⁴⁹ Wenn man Montgelas auch immer wieder vorgeworfen hatte, er sei ein unkritischer Parteigänger Frankreichs, so trifft dies nicht zu. Er hatte einen Balanceakt zwischen den Großmächten zu bestehen, bei dem er immer wieder einen Vorteil für Bayern erreichen konnte. Das zeigt nicht zuletzt auch der 1812 eingeleitete Seitenwechsel Bayerns weg von Frankreich, als Montgelas feststellte, daß Napoleon am Ende unterliegen werde. Trotzdem wurde ihm später diese „Frankreichfreundlichkeit“ zum Verhängnis, und schon 1793 war er deshalb in Ungnade bei seinem zweibrückener Herren Karl II. geraten, der er nur durch dessen Tod 1795 entkommen konnte.⁵⁰ Auch seine Dienstzeit bei Max Joseph, dem Bruder Karls und, laut Hausvertrag von 1797, zukünftigem Erben von Bayern, stand anfangs unter keinem guten Stern. Zunächst nur bis zur Rückkehr des damaligen Beraters Cetto, der sich in Frankreich als Gesandter aufhielt, angestellt, konnte er sich bald bei seinem Herzog unentbehrlich machen und Cettos Position als Hauptberater von Max Joseph einnehmen. Dabei war er dem Gedankengut der Französischen Revolution insofern zugeneigt, als er Menschen- und Bürgerrechte, wie auch die konstitutionelle Monarchie für notwendig hielt, jedoch, wie Hardenberg in Preussen, keine Revolution, sondern Reformen als gangbaren Weg sah, den Bestand der deutschen Staaten zu sichern. Ähnlich wie auch Bonaparte trachteten diese Staatsmänner aus der Französischen Revolution zu lernen, indem sie versuchten, die unbestrittenen Errungenschaften derselben „von oben herab“ einzuführen und

⁴⁸Vgl. Dülmen R. van, Illuminaten, S. 27.

⁴⁹Vgl. Weis E., Montgelas' Lebensbild, S. 38.

⁵⁰Vgl. Weis E., Ansbach 1796, S. 45f.

auf längere Zeit zu sichern.⁵¹

Als Max Joseph das Erbe von Karl Theodor antrat, wurde Montgelas 1799 in München Außenminister und blieb es bis 1817. Von 1803 bis 1806 war er daneben noch Finanzminister, ab 1806 bis 1817 Innenminister und ab 1809 erneut Finanzminister. In diesem Jahr wurde er auch in den Grafenstand erhoben. Kurz nach dem Amtsantritt seines Kurfürsten setzte er seinen Plan aus dem Ansbacher Mémoire um, die bayerischen Zentralbehörden in vier Départements aufzuteilen. Neben Montgelas bei den äußeren Geschäften waren die ersten Leiter der Finanzen Hompesch, der Justiz Hertling und der geistlichen Angelegenheiten Morawitzky.⁵² Obgleich er mit diesen und anderen einen Stab fähiger Beamter um sich zu scharen wußte, wurden die wichtigsten Entscheidungen nur zwischen dem Regenten und Montgelas getroffen. Über den König mußte sich Montgelas auch immer wieder absichern, indem er dessen schriftliche Erklärungen einholte, um nicht den Intrigen seiner Beamten zum Opfer zu fallen. Als für die vorliegende Arbeit wohl wichtigster Vertreter dieser Beamten, sei hier nur Georg Friedrich von Zentner genannt, auf den später noch eingegangen werden soll.

1817 wurde Montgelas' entlassen.⁵³ Danach zog er sich, mit Ausnahme seines Sitzes in der Kammer der Reichsräte, ins Privatleben zurück. Auch hier mangelte es ihm nicht an Arbeit, von der er durch die Verwaltung seiner inzwischen großen Güter genug hatte. Auch beschäftigte er sich mit der Rechtfertigung seiner eigenen Regierungszeit und verfaßte theoretische Schriften, die aber in ihrem Grundtenor weit konservativer als diejenigen seiner aufklärerischen Zeit waren.⁵⁴ Montgelas starb am 14. Juni 1838 in München und wurde in Aham im Landkreis Landshut in der Familiengruft beerdigt.

Weis charakterisiert ihn als „verstandesbetont, kühl, gewandt, scharfsinnig mögliche Entwicklungen vorausberechnend und ganz der Staatsraison dienend.“⁵⁵ Nicht einmal Bauerreis kann ihm seinen „staatsmännischen Weitblick“ absprechen, der ihm ansonsten fehlende „religiöse Toleranz und Innerlichkeit“ sowie „Kirchenhaß“ und „eine mitunter an das brutale grenzende Hemmungslosigkeit in der Wahl seiner Mittel“ attestiert.⁵⁶ Was seine Klosterpolitik angeht, war er wohl, trotz der von Weis genannten Charaktereigenschaften, nicht nur von ratio-

⁵¹Vgl. Weis E., Bayern und Frankreich, S. 564.

⁵²Vgl. Busley H.-H./Klemmer L., Montgelas, S. 71.

⁵³Vgl. Henker M., Bayern entsteht, S. 85f

⁵⁴Vgl. Henker M., Bayern entsteht, S. 214ff.

⁵⁵Vgl. Weis E., Montgelas' Lebensbild, S. 39; anders Spindler M., Der neue Staat, S. 223, der ihm vorwirft, keine „Bindung an das alte Bayern“ zu haben.

⁵⁶ Bauerreis R., Kirchengeschichte, S. 435.

nen Gesichtspunkten geführt, sondern ließ sich auch von ideologischen Einstellungen leiten, die die Aufklärung mit sich brachte. Anders sind manche seiner Entscheidungen und ihre vehemente Durchsetzung gegen alle Widerstände selbst aus der eigenen Beamtenelite nicht zu erklären. Daß sich vor allem die Bettelorden den Haß des Staatsmannes zuzogen, verwundert wenig, wenn man das Gedankengut der Aufklärung zugrunde legt: Kants „selbstverschuldete Unmündigkeit“ erscheint in den Bettelmönchen gleichsam personifiziert.

1.3 Das Ansbacher Mémoire als Vorankündigung der Klosterpolitik Montgelas'

1.3.1 Das Montgelassche Regierungsprogramm im Ansbacher Mémoire

Bereits im ersten Monat seiner Dienstzeit verfaßte Montgelas das „Mémoire présenté à Monseigneur le Duc le 30 septembre 1796“, in dem er viele seiner späteren politischen Entscheidungen und Pläne vorwegnimmt und hinter dem ein beinahe visionärer aufklärerischer Geist erkennbar ist.

Die im vorhergehenden und folgenden gebrauchte Bezeichnung als „Ansbacher Mémoire“ stammt von E. Weis und soll das Werk auf eine Stufe stellen mit dem Nassauer Programm Steins und dem Rigaer Programm Hardenbergs.⁵⁷ Anders als diese legt Montgelas seinen Schwerpunkt jedoch nicht auf einen großen theoretischen Unterbau für kommende Reformen, wenngleich auch er der Ansicht war, daß das Gedankengut der Französischen Revolution und die Reformen in Österreich und Preußen berücksichtigt werden müßten, was zudem aus seinen gleichzeitig geschriebenen Briefen hervorgeht. Ein visionärer Idealismus des jungen Montgelas wird deutlich, wenn man folgende Zeilen liest, die er an seinen Freund Graf Seinsheim (im Original französisch) schreibt: „Gleichmäßigere Vertretung des Volkes, Ausdehnung der wesentlichen Menschenrechte auf alle Klassen der Gesellschaft, gleiche Steuerpflicht ohne irgendeinen Unterschied, dies sind die weisen Opfer, die zu bringen ich nicht aufhöre, die privilegierten Stände Bayerns zu ermahnen. Sie sind durch die Gerechtigkeit diktiert und durch die Umstände geboten.“⁵⁸ Im Mémoire bringt er jedoch detaillierte, konkrete Vorschläge für eine Reformpolitik nach der Regierungsübernahme seines Kurfürsten. Mit seinen

⁵⁷Vgl. Weis E., Ansbach 1796, S. 46, Anm. 9.

⁵⁸Zitiert nach Weis E., Montgelas' Lebensbild, S. 38.

Reformplänen verbindet er im *Mémoire* die Kritik an den Zuständen unter Karl Theodor, was er wohl nicht aus Verärgerung über seine Schwierigkeiten mit Karl Theodor geschrieben hat, sondern durchaus berechtigt war.⁵⁹

Auch findet der Toleranzgedanke Eingang in sein *Mémoire*, zumindest, was das Zusammenleben von Protestanten und Katholiken betrifft. Die Stellung der Juden sollte nur mit Einschränkungen verbessert werden, wie z.B. die Möglichkeit zum Erwerb von Grundeigentum und die Berufsfreiheit. Ein weiterer wichtiger Punkt war die Forderung nach einer Reform der Schul- und Bildungspolitik. Im Mittelpunkt jedoch stehen die Aufgaben der Verwaltung, was ihn, wenigstens in diesem *Mémoire*, als Mann der Praxis auszeichnet, der sich nicht damit begnügt, das aufklärerische Gedankengut nur in Wort und Schrift zu verbreiten, sondern dieses Gedankengut umformt und in seinem Bereich auch in die Tat umsetzt.⁶⁰

So beginnt er auch mit der Aufzählung von Unzulänglichkeiten und Mißständen in der bayerischen Verwaltung. Als Lösung gibt er an, die einzelnen „Départements nach rationalen Gesichtspunkten aufzuteilen“ und die Stellen mit fähigen Beamten zu besetzen, die mit „angemessener Entlohnung“ finanziell unabhängig gemacht werden sollen, was auch nichtbegüterten Schichten die Beamtenlaufbahn erleichtern würde (bezeichnenderweise schreibt er u.a., daß ein Beamter „[...] seine Zeit dem Dienst am Staat verschreibt [...]“⁶¹ und nicht dem Dienst am Kurfürsten, was seine Staatsauffassung kennzeichnet). Ebenso wäre eine solche Beamtenschaft weniger anfällig für Veruntreuungen und Bestechung. Die Problematik, die sich aus unzuverlässiger Besoldung ergeben können, hatte er selber in seiner ersten bayerischen Zeit nach dem Tode des Kurfürsten Max III. Josef zu spüren bekommen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Forderung nach Aufteilung der Ministerien in Sachgebiete. Montgelas fordert eine Fünfteilung: „die auswärtigen Angelegenheiten, die Finanzen, die Justiz, die geistlichen Angelegenheiten, de[n] Krieg.“⁶² Diese Punkte wurden vollständig umgesetzt und — nach Montgelas' Sturz — noch einmal durch den Kurfürsten bestätigt. Zusätzlich reformierte Montgelas auch die darunter liegenden Verwaltungsebenen. Für die Säkularisation besonders wichtig ist die Schaffung der „Generallandesdirektion“ durch Verordnung vom 23. April 1799, die 1802 manche Aufgaben des Geistlichen Rates übernahm.⁶³

⁵⁹Vgl. Weis E., Montgelas' Innenpolitik, S. 221ff; anders Volkert W., Verwaltung, S. 170.

⁶⁰Vgl. Weis E., Ansbach 1796, S. 47.

⁶¹ Montgelas, Ansbacher *Mémoire*, S. 23.

⁶² Montgelas, Ansbacher *Mémoire*, S. 23ff.

⁶³Vgl. Volkert W., Verwaltung, S. 172f.

1.3.2 Die kirchenpolitisch relevanten Teile des Mémoires

Natürlich ist hier das Département „geistliche Angelegenheiten“ von besonderem Interesse, als dessen Hauptaufgaben die Verhandlungen mit Klerus und Rom, die Oberaufsicht über Bildungswesen und Krankenpflege sowie Zensur vorgesehen waren. Auch die Verwaltung der Kirchengüter sollte, so der Inhalt des Mémoires, von dieser Behörde kontrolliert werden. Die Kirche hatte sich dabei auf die Glaubenslehre zu beschränken, während alle weltlichen Belange unter staatliche Hoheit falle.⁶⁴ Diese Aussage ist für die kommende Säkularisation grundlegend, da hiermit erst die Rechtmäßigkeit der Besitzeinziehung hergestellt wird. Den Klöstern wird also nichts weggenommen, sondern der Staat verteilt nur Güter um, die ihm sowieso gehören.

Montgelas' Einstellung zu den Klöstern wird daraus ebenso deutlich. Sie sollen „nützlicher gemacht werden, als sie es in der Vergangenheit waren“⁶⁵. Besonders negativ werden dabei die Bettelorden bewertet, die der Gesellschaft nur zur Last fallen und „Unwissenheit und Aberglauben erhalten“⁶⁶. Die Lebensweise der Bettelmönche mußte dem aufgeklärten Montgelas besonders verhaßt sein, aber auch die anderen Orden sollten auf die Anzahl ihrer Gründungsmitglieder reduziert werden, der Überschuß ihrer Einkünfte abgeschöpft. Dem Kloster sollte nur der Lebensunterhalt für die einzelnen Mitglieder belassen werden, berechnet nach einem festen Pro-Kopf-Satz.⁶⁷ Dazu lieferte er als Beispiele für die erfolgreiche Umsetzung einer derartigen Klosterpolitik die Republik Venedig und das Königreich Neapel. Den Schutz, welchen die Verfassung den landständischen Klöstern bietet, läßt Montgelas hier noch unangetastet, wenn er schreibt, daß die Klosteroberen auf dem Verhandlungswege dazu gebracht werden sollten, die genannten Forderungen anzunehmen.

Beim Mémoire wurde eine Aktennotiz gefunden, die unterzeichnet ist mit „Schloß Zeiskofen, 11. Oktober 1819 — Gr. von Montgelas“. Darin schreibt er: „Beiliegendes Mémoire ist das Resultat der Meinung des Endesunterzeichneten über das Regierungssystem, welches in Bayern zu befolgen wäre. Was darüber ausserdem geschehen ist, gehört entweder den früher eingekommenen Umständen zu oder ist einem anderen Einfluß zuzuschreiben.“⁶⁸ Damit könnte er die vollständige Auflösung der bayerischen Klöster gemeint haben, die zum damaligen Zeitpunkt

⁶⁴Vgl. Schimke M., Das Ansbacher Mémoire, S. 58.

⁶⁵ Montgelas, Ansbacher Mémoire, S. 30.

⁶⁶ Montgelas, Ansbacher Mémoire, S. 30.

⁶⁷Vgl. Montgelas, Ansbacher Mémoire, S. 30.

⁶⁸Zitiert nach Weis E., Montgelas' Innenpolitik, S. 219f.

wahrscheinlich wirklich noch nicht in diesem Ausmaß geplant und zur Zeit der Entstehung der Aktennotiz Gegenstand heftigster Kritik war.

Im Gegensatz zu den bisher erwähnten Ausführungen Montgelas', die einen recht praktischen Bezug haben, zeigt er im Mémoire auch seinen Idealismus, indem er Presse- und Veröffentlichungsfreiheit für einen späteren Zeitpunkt vorschlägt. Er argumentiert in seiner eigenen Adaption der Aufklärung, „[...] *daß es die grobe Unwissenheit der Völker ist und nicht die vernünftige und dem Stand eines jeden entsprechende Bildung, die man ihnen vermittelt, welche Revolutionen hervorruft und Reiche umstürzt.* Je aufgeklärter die Menschen sind, umso mehr lieben sie ihre Pflichten und umso mehr halten sie an einer Regierung fest, die sich wirklich um ihr Glück kümmert.“⁶⁹ Die Reformen, die Montgelas dann wirklich umsetzte, stehen, ebenso wie die der meisten anderen späteren Rheinbundstaaten, den preußischen nicht nach.⁷⁰ Da Max Joseph in Kenntnis des Mémoires Montgelas zu seinem politischen Hauptakteur machte, darf ihm Aufgeschlossenheit für aufklärerisches Gedankengut nicht abgesprochen werden.⁷¹

⁶⁹ Montgelas, Ansbacher Mémoire, S. 32. Hervorhebung durch Montgelas.

⁷⁰Vgl. Weis E., Reformen, S. IX.

⁷¹Vgl. Weis E., Montgelas' Innenpolitik, S. 239.

Kapitel 2

Innenpolitische Vorbereitung der Klostersäkularisation

Ein Teil der wichtigsten Vorbereitungen und Vorgriffe für bzw. auf die Säkularisation sind bereits im Ansbacher Mémoire festgelegt (s.o. 1.3), wenn auch die tatsächliche Ausführung das Programm übertraf. Jedoch sind hier nicht nur die Pläne Montgelas' bezüglich der Klöster selbst gemeint, sondern auch sein Hauptanliegen: die Verwaltungsreform. Ohne eine effektive Verwaltung und einen schlagkräftigen Verwaltungsapparat, wäre an die Durchführung einer logistisch und administrativ so gewaltigen Aufgabe wie die der Klostersäkularisation nicht zu denken gewesen.

2.1 Die Motive der bayerischen Regierung für die Klostersäkularisation

2.1.1 Finanzielle und politische Motive für die Klosteraufhebung

Die bayerischen Staatsfinanzen befanden sich, nicht erst seit Regierungsantritt Max IV. Josephs, in einem katastrophalen Zustand. Mißwirtschaft und teilweise Selbstüberschätzung hatten den bayerischen Staat mehr als einmal an den Rand des Staatsbankrottes gebracht. Da es hier zu weit führen würde, die wirtschaftlichen Verfehlungen der vorhergehenden Landesväter aufzuzählen, sei nur das „15-Millionen-Gulden-Projekt“ (s. 3.1, S. 47) Karl Theodors erwähnt, da dieses zeigt,

daß man das Klostergut als „Sparpfennige der Fürsten“⁷² betrachtete. Anlaß für das Projekt waren die Kriegshandlungen des Jahres 1796, die „den Staatsfinanzen Bayerns den Rest gegeben [haben]“⁷³. Französische und kaiserliche Truppen verursachten Schäden in Höhe von 10.288.697 fl.⁷⁴ Eine aussichtslose Lage herrschte jedoch wegen Karl Theodors Aufwendungen für seine (illegitimen) Kinder und Günstlinge schon vorher. Die Summe des Projektes hätte etwa drei Jahreseinnahmen Bayerns entsprochen, wurde aber wahrscheinlich von den Klöstern nicht oder nur in sehr geringem Maße bezahlt.⁷⁵ Der Kurfürst stand zudem immer wieder im Verdacht, staatliche Mittel seinem Privatvermögen zuzuführen.⁷⁶

Zu den ererbten finanziellen Belastungen, die sich beim Regierungsantritt auf etwa 25.000.000 fl.⁷⁷ allein in den Erblanden beliefen, kamen unter Max IV. Josef neue hinzu. Bis 1809 stiegen sie um noch einmal 48.000.000 fl. und von da bis 1811 auf eine Gesamtschuldensumme von 118.000.000 fl.⁷⁸ Vor allem die Koalitionskriege verschlangen unermeßliche Summen. In der Zeit um den Jahrhundertwechsel deckten die Staatseinnahmen nur noch ca. 60% der Ausgaben. Angesichts dieser Belastungen nimmt es nicht wunder, daß die neue bayerische Regierung versuchte, Pläne zur Deckung des Staatshaushaltes zu erlangen, die auf den ersten Stand zielten, der immerhin das Obereigentum über 28% aller Bauernhöfe in Bayern hielt.⁷⁹ Der Staatsbankrott war nicht nur als solcher ein Schreckgespenst der Zeit, sondern es drohte in diesem Falle auch eine Annexion durch Österreich. So entstanden die ersten Säkularisationspläne 1799 auch im Rahmen von Verhandlungen zur Sanierung des Haushaltes. Gleichzeitig wurden aber die Säkularisationspläne Karl Theodors zur Vermeidung von Unruhen gestoppt, und die Klöster erhielten sogar eine Garantieerklärung.

Teilweise verschränkt mit den finanziellen Motiven, hatte der Staat auch gewichtige politische Gründe, die Klöster aufzulösen bzw. den Prälatenstand zu verdrängen. Aufgrund seiner Lage zwischen den Großmächten und der ständi-

⁷²Vgl. Raab H., Geistige Entwicklung, S. 9.

⁷³Weis E., Montgelas 1759-1799, S. 404.

⁷⁴K.bl. 428/20a. zitiert nach Weis E., Montgelas 1759-1799, S. 404, Anm. 1.

⁷⁵Vgl. Weis E., Politische Rahmenbedingungen, S. 32, Anm. 8; Müller W., Vorfeld der Säkularisation, S. 25f.; anders Weis E., Die Säkularisierung, S. 19; Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber, S. 34f.

⁷⁶Vgl. Weis E., Montgelas 1759-1799, S. 405.

⁷⁷Anders Weis E., Die Säkularisierung, S. 32 und S. 34 Anm. 39, der von über 30.000.000 fl. spricht; an dieser Stelle ist für diese Arbeit jedoch nur wichtig, daß die Schuldenlast gewaltig war.

⁷⁸Vgl. Henker M., Bayern entsteht, S. 188.

⁷⁹Vgl. Müller W., Vorfeld der Säkularisation, S. 6.

gen, latenten Bedrohung durch Österreich mußte, nach Ansicht Montgelas', der bayerische Staat so weit wachsen, daß er für Frankreich und Preußen ein interessanter Bundespartner war. Diese Angst vor Österreich war auch keineswegs aus der Luft gegriffen. Noch bei den Verhandlungen von Lunéville versuchte Österreich von Frankreich die Zustimmung zu einer Annexion Bayerns zu erlangen, obwohl die bayerische Armee zu diesem Zeitpunkt noch auf österreichischer Seite kämpfte.⁸⁰ Nur als „geschlossener Mittelstaat“⁸¹ in einem Bündnissystem konnte Bayern überleben. Um ein solcher zu werden, war es notwendig, daß die Regierung sich auf eine straffe Verwaltung stützen konnte, den Untertanen in den bayerischen Gebieten „une même patrie et un seul intérêt“⁸² gegeben werde und ein in sich geschlossenes und nach außen arrondiertes Herrschaftsgebiet entstehe. Für die beiden letzten Punkte war die Aufhebung von Klöstern und die Zurückdrängung ständischer Sondergewalten unbedingt notwendig.

Der zweite Grundsatz der Montgelasschen Politik war der endgültige Verzicht auf die linksrheinischen Gebiete der Wittelsbacher und die Konzentration auf Entschädigung im altbayerisch-schwäbisch-fränkischen Raum.⁸³ Diese Entschädigung konnte nur geistlicher Besitz sein. Montgelas vertritt diese These schon vor der Machtübernahme durch Max Joseph, u.a. in den Anweisungen für den Zweibrückener Gesandten in Paris, Cetto, und in den Instruktionen für den Gesandten am Rastatter Kongreß, Alois Freiherr von Rechenberg. Die letzteren stammen vom Juni 1797, wurden also 4 Monate vor dem Frieden von Campo Formio erlassen, wo auch der Kaiser dem Säkularisationsprinzip zustimmte. Überschieden ist die Instruktion mit „Mémoire instructif sur les intérêts de la Maison palatine à la pacification générale“. Montgelas argumentiert hier, daß der Kaiser den Gebietsabtretungen bereits zugestimmt habe und daß die geistlichen Fürsten diese Last „mittragen“ sollten. Ferner seien sie nur „Nutznießer eines Vermögens, das der gesamten Gesellschaft gehör[e].“⁸⁴ Er behauptet, die weltlichen Herrscher seien aufgeklärter und zum Erhalt der Reichsverfassung müßten die geistlichen Fürsten Opfer bringen. Als Präzedenzfall wird der Westfälische Friede genannt.⁸⁵

⁸⁰Vgl. Weis E., Bayern und Frankreich, S. 571.

⁸¹Vgl. Dotterweich V., Säkularisation Schwaben, S. 116.

⁸²K.bl. 196/5 c, zitiert nach Weis E., Montgelas 1759-1799, S. 324; Weisung an Käser vom 27.10.1797.

⁸³Vgl. Dotterweich V., Säkularisation Schwaben, S. 116.; Dotterweich V., Ende der Reichskirche, S. 9; anders Deuerlein E., Das Bistum Augsburg, S. 114: „Ein besonderes Interesse an der Erwerbung der verstreuten Gebiete des Hochstiftes Augsburg wurde nicht bekundet.“

⁸⁴Weis E., Montgelas 1759-1799, S. 338.

⁸⁵Vgl. Weis E., Montgelas 1759-1799, S. 337ff.

2.1.2 Der Bayerische Staatsabsolutismus und weitere ideologische Motive

Waren vordergründig die Motive der bayerischen Staatsführung finanzieller und materialistischer Natur, so steht dahinter ein weit komplexeres Gebilde an ideologischer Motivation. Das bis zur Säkularisation zumindest teilweise noch bestehende ständisch-duale System, in dem einem beinahe omnipotenten Staat ein relativ unabhängiges, da kontinuierlich besitzendes Organ der Kontrolle nebengeordnet war, stand dem Anspruch absoluter Herrschaft entgegen. Der klösterliche Besitz war aufgrund seiner Unveräußerlichkeit und aufgrund des Zölibates beständig und ungeteilt in den Händen des Prälatenstandes, was diesem erst die Möglichkeit gab, innerhalb der ständischen Verfassung eine so gewichtige Rolle zu spielen, da er vom Staat finanziell unabhängig war. Wenn der Staat auf diesen Besitz zu-griff, war es also nicht nur der finanzielle Gewinn, der interessierte, sondern auch ein weiterer Schritt zum „Monopolstaat“.⁸⁶ Diese Entwicklung fand — mindestens seit 1801 vorbereitet — mit der Erhebung Bayerns zum Königreich einen vorläufigen Höhepunkt.⁸⁷

Die Aufhebung der nichtständischen Klöster zeigt dabei die Tiefe der Umwälzungen, die von der bayerischen Reformregierung durchgeführt wurden und in ein Herrschaftssystem mündeten, das Weis als „rechtsstaatlich begrenzte[n] Staatsabsolutismus“⁸⁸ bezeichnet. Damit wurde die Zentralisierung der Armen- und Krankenfürsorge und des Stiftungswesens genauso eingeleitet, wie die Kontrolle über Schulwesen und religiöse Erziehung ausgeweitet wurde.⁸⁹ Montgelas mochte die Sonderstellung der Klöster, die sowohl fiskalischer als auch jurisdiktioneller Natur war, nicht dulden und wird dabei später auch nicht halt machen, wie der weitere Verlauf mit Maßnahmen gegen den Adel zeigt.⁹⁰ Daß diese Reformprozesse eine Eigendynamik entwickeln würden, die sich letztlich gegen den Fürsten selbst richtete, war von Montgelas jedoch zu keiner Zeit intendiert. Er war keineswegs von Anfang an gegen die Stände eingestellt. Bis 1789 sah er in den Ständen Verbündete gegen die Tauschpläne Karl Theodors und eine wirksame Gegengewalt gegen fürstliche Willkür. Erst in den darauffolgenden Jahren wird eine „anti-ständische“ Einstellung erkennbar. Mit zunehmender Konkretisierung seiner Reform- und Modernisierungspläne erkannte er in den Ständen einen Hemmschuh für die

⁸⁶Vgl. Stutzer D., Verhältnisse in den Klöstern, S. 122ff.

⁸⁷Vgl. Weis E., Bayern und Frankreich, S. 582.

⁸⁸Vgl. Weis E., Montgelas 1759-1799, S. 310.

⁸⁹Vgl. Arndt-Baerendt S., Nichtständische Klöster, S. 49

⁹⁰Vgl. Müller W., Vorfeld der Säkularisation, S. 9.

Entwicklung des Staates in seinem Sinne.⁹¹ In einem Mémoire aus dem Herbst 1789, das den preußischen Hof ansprechen sollte, legt Montgelas wiederum einige seiner wichtigsten Pläne dar. Überschieden ist die Denkschrift mit „Mémoire instructif sur les droits des ducs de Bavière en matière ecclésiastique“ und es werden darin hauptsächlich drei Forderungen aufgestellt. Als erstes sollte die Staatssouveränität ausgebaut werden, dann sollten die kirchlichen Institutionen, v.a. in ihrer Gerichtsbarkeit zurückgedrängt werden, und schließlich sollte die Möglichkeit bestehen, in Zukunft kirchliche Besitzungen, darunter besonders klösterliche, einzuziehen, wenn der Landesherr eine Institution als schädlich oder überflüssig erachtet.⁹²

Auch die wirtschaftliche Entwicklung des Staates wurde in die Überlegungen zur Klosteraufhebung mit einbezogen. Hier ist nicht der direkte finanzielle Gewinn aus der Klosteraufhebung gemeint, sondern die Ankurbelung des wirtschaftlichen Kreislaufes im Land. Dabei war es zum einen die Ansicht, die Klöster, mit zu vielen Konventualien bänden zu viele Arbeitskräfte, die sodann dem unter zu dünner Besiedelung leidenden Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung ständen; ein weiterer Aspekt lag in der Bindung großer Finanzmittel. Unter anderen Ickstatt kritisierte die Klostereintritte, „weilen dadurch die Population des Staates behindert wird, die beste und tauglichste Subjecta dem Publico civili entzogen werden, das Consumo der Landsmanufakturen und Fabriquen bei solch übergrossen Menge von Leuten, die keine Familien haben und in uniformen, simplen Kleidern hergehen, merklich geschmälert“ wird.⁹³ Die Klöster erhielten Kapital aus frommen Schenkungen, Erbschaften oder Stiftungen. Auch bei Eintritt reicher Novizen beanspruchte das Kloster meist deren Besitz. Man glaubte daher ein großes finanzielles Übergewicht der Klöster zu erkennen, welches v.a. in Verbindung mit der „Tote-Hand“-Theorie als schädlich und gefährlich eingestuft wurde. Argumentiert wurde dabei ähnlich wie schon vorher bei Peter von Osterwald unter Max III. Joseph. Hatten diese noch die Motivation, die klösterliche Wirtschaftskraft und die Klöster an sich in feste Schranken zu weisen sowie gleichzeitig die klösterliche Disziplin zu heben, so war die Intention des Reformkreises um Zentner die Tilgung der Klöster aus Wirtschaft und Kultur.⁹⁴

Mit beiden oben genannten Motiven eng verbunden ist ein weiteres: die Be-

⁹¹Vgl. Weis E., Montgelas 1759-1799, S. 454.

⁹²Vgl. Busley H.-H./Klemmer L., Montgelas, S. 87.

⁹³Gutachten Ickstatt's, veröffentlicht von: Doeberl M., Der Ursprung der Amortisationsgesetzgebung in Bayern, in: Forschungen zur Geschichte Bayerns 10 1902, zitiert nach Müller W., Vorfeld der Säkularisation, S. 6, Anm. 17.

⁹⁴Vgl. Dobmann F., Zentner, S. 34f.

seitigung der Feudalrechte. Für Montgelas war dies einer der hauptsächlichen Beweggründe für seine „harte“ Klosterpolitik, was er in seinen Kommentaren zu den Denkschriften der „Viererkommission“ verdeutlicht (s. 2.2). Noch weit radikaler war Montgelas in diesem Punkt während seiner Jugendzeit. In einem von E. Weis entdeckten Schreiben, das Montgelas wahrscheinlich Gravenreuth in die Feder diktierte, wird der Plan einer „société“ aus dem Jahre 1778 beschrieben. Die Mitglieder dieser Gesellschaft waren Finanzminister Hompesch, Graf Arco und Montgelas. Der Plan war angesichts des Verfassungszeitpunktes kühn: alle grundherrlichen Rechte und Abgaben sollten abgelöst werden, was mit der Gründung einer Bank und Anleiheausgabe durch diese finanziert werden sollte. Als ein Hauptziel wurde langfristig die Ablösung des Grundeigentums durch die Bauern gesehen. Die Abschaffung der Feudalrechte, die erst 1848 vollständig umgesetzt wurde, ist also in Bayern bereits 11 Jahre vor der französischen Revolution geplant worden, wenn sie auch wahrscheinlich nicht durchzusetzen gewesen wäre und es auch nicht versucht wurde.⁹⁵ Daß die Klöster als Relikte aus dem Mittelalters gesehen wurden, die es auszumerzen galt, zeigt auch ein Brief Aretins aus Schäftlarn. Er schreibt darin: „Zwischen gestern und heute stand eine Kluft von tausend Jahren: Heute ist [mit der Auflösung der Klöster] der Riesenschritt über diese unermeßliche Kluft gewagt. [...] Von heute an wird die sittliche, geistige und physische Kultur des Landes eine veränderte Gestalt gewinnen.“⁹⁶

2.2 Die „Viererkommission“ von 1799-1802

Die Säkularisationsforderungen gingen bald über das 1796 skizzierte Programm weit hinaus. Am 4. November 1799 verhandelte die Geheime Staatskonferenz über die Sanierung des Staatshaushaltes, und infolge dieser Verhandlungen begann eine Gruppe aus den geheimen „Referendären“ von Krenner, von Steiner, von Branca und von Zentner, jeweils einer aus den vier Ministerien, unter der Leitung von Georg Friedrich Freiherr von Zentner einen Geheimplan zu entwickeln, der die Säkularisation in weit radikalerer Weise plante und damit hinsichtlich der Klosterpolitik für Kontinuität im Sinne Karl Theodors sorgte.⁹⁷ Der Initiator der Kommission ist nicht bekannt, vermutet wird jedoch die Geheime Staatskonferenz

⁹⁵Vgl. Weis E., Montgelas 1759-1799, S. 293-296.

⁹⁶Zweiter Brief Aretins, Schäftlarn, den 1. April 1803, Aretin J.C. von, Briefe, S. 51; vgl. auch Benz K. J., Kulturpolitische Hintergründe, S. 375.

⁹⁷Vgl. Dotterweich V., Ende der Reichskirche, S. 19.

als einberufendes Organ.⁹⁸

2.2.1 Die Zusammensetzung der „Viererkommission“

Johann Michael Steiner war 1799 Schulrat beim Geistlichen Rat, Branca wurde im selben Jahr Geheimer Referendär beim Geistlichen Ministerialdepartement und später Ordentlicher Referendär im Ministerialdepartement des Inneren, Vorstand der Ministerial-Kirchensektion und Universitätskurator. Von Krenner war unter der Regierung von Karl Theodor ein Illuminatenkollege von Montgelas und wurde 1799 Geheimer Referendär im Finanzministerium, 1808 Geheimer Rat ebenda, wovon er 1817 Generaldirektor wurde.⁹⁹ Der wichtigste und später verhängnisvollste Mitarbeiter von Montgelas war aber wohl Zentner. Dieser, Bauerssohn und Jesuitenschüler, begann seine Karriere als Professor an der Universität Heidelberg. Seine Ansichten über das Verhältnis von Kirche und Staat unterschieden sich nicht wesentlich von der anderer aufgeklärter Gelehrter seiner Zeit. In der Kirche sah er eine „Interessengemeinschaft von Menschen ähnlichen Glaubens [...] und keineswegs [...] eine göttliche Stiftung“¹⁰⁰ und damit war sie dem Staat untergeordnet.

1797 ging er in den Staatsdienst der Kurpfalz und war für diese am Rastatter Kongreß beteiligt. In der Entschädigungsfrage teilte er die Ansicht Montgelas', daß man die linksrheinischen Gebiete verloren geben und sich auf Entschädigungsverhandlungen konzentrieren müsse. Ebenso hatten sie Gemeinsamkeiten in ihrer Ablehnung revolutionärer Tendenzen, jedoch wollte Zentner mehr Beteiligung der Untertanen an der Regierung als Montgelas. Sie sollten auf Gemeindeebene und in der Ständevertretung die Möglichkeit einer aktiven Teilnahme am Staat erhalten. Dobmann sieht in der Ablehnung dieser Teilnahme der Untertanen den eigentlichen Grund für den späteren Sturz des Ministers. Als Ursachen für Montgelas' Haltung vermutet er eine „aus intellektuellem Hochmut geborene Menschenverachtung“¹⁰¹ sowie die adelige Abstammung Montgelas.¹⁰²

Zentner hatte wohl sehr großen Anteil an beinahe allen Säkularisationshandlungen der bayerischen Regierung. Jedoch scheint es angesichts der Machtfülle Montgelas' unwahrscheinlich, daß Zentner der alleinige Verantwortliche für die

⁹⁸Vgl. Arndt-Baerendt S., Die Klostersäkularisation, S. 31, Anm. 12.

⁹⁹Vgl. Bosl K., Bayerische Biographie, S. 449f.

¹⁰⁰ Dobmann F., Zentner, S. 11.

¹⁰¹ Dobmann F., Zentner, S. 16

¹⁰²Vgl. Dobmann F., Zentner, S. 15f.

Klostersäkularisation war, wie es Montgelas später darzustellen versuchte.¹⁰³ 1799 wurde Zentner Geheimer Referendär im Département für geistliche Angelegenheiten und Geheimer Referendär im Département für auswärtige Angelegenheiten. 1823 bis 1831 war er Justizminister und 1827 bis 1828 hatte er auch die Verwaltung des Außenministeriums inne.¹⁰⁴

2.2.2 Die Arbeit der Kommission von 1799-1802

Bei den Planungen der „Viererkommission“ sind deutliche Phasen erkennbar. Die ersten Verhandlungen hatten noch die Sanierung der Staatsfinanzen zum Thema und die Klösteraufhebung war nur als ein Mittel zu diesem Zweck im Gespräch. Von Bericht zu Bericht steigerten sich die Pläne in ihrer Radikalität. Der neue Kurfürst taktierte dabei zu Beginn seiner Regierungszeit vorsichtig. In einer Erklärung vom 12. März 1799 gab er die Garantie, daß diejenigen Klöster, die unter dem Schutz der Verfassung standen, nicht aufgelöst würden, es sei denn, ihr Zustand mache es nötig. Diese Garantieerklärung sollte später bei den Protesten der ständischen Äbte eine der am meisten zitierten Äußerungen Max Josephs werden. Ob sie zu diesem Zeitpunkt schon eine wissentliche Lüge war oder den Plänen des Kurfürsten und seiner Minister entsprach, kann hier nicht geklärt werden; die Aussage Stutzers, daß „dieser Inhalt 1799 noch mit den tatsächlichen Absichten sowohl des Kurfürsten selbst, als der sich eben neu formierenden Verwaltung übereinstimmt“¹⁰⁵, scheint jedoch schlüssig.

Das erste Zeugnis aus den Händen der Vier ist ein Bericht vom 6. Januar 1800. Als Verfasser ist aufgrund von Stil und reichsrechtlicher Details Zentner am wahrscheinlichsten.¹⁰⁶ Die Kommission prüfte zunächst die Rechtslage und kam zu dem Schluß, daß ständische und reichsverfassungsrechtlich geschützte Prälatenklöster nicht aufgehoben werden könnten.¹⁰⁷ Diese sollten „freiwillig“, unter Einsatz einer Drohtaktik zur Linderung der Finanznot des Staates beitragen. Auch bei den ungeschützten Klöstern sahen sie rechtliche Bedenken, denn „alle geistlichen Güter haben einen Anspruch auf bürgerliche Existenz“¹⁰⁸, und sie schlugen einen Einzug des Vermögens ausgewählter finanzkräftiger Klöster unter

¹⁰³Vgl. Weis E., Die Säkularisierung, S. 43, Anm. 54; anders Dobmann F., Zentner, S. 28.

¹⁰⁴Vgl. Weis E., Die Säkularisierung, S. 36, Anm. 42.

¹⁰⁵ Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber, S. 44.

¹⁰⁶Vgl. Weis E., Die Säkularisierung, S. 36.

¹⁰⁷HR 486/54, zitiert nach der Reinschrift des Berichtes der „Viererkommission“ vom 06.01.1800 veröffentlicht bei Weis E., Die Säkularisierung, S. 62.

¹⁰⁸HR 486/54, zitiert nach der Reinschrift des Berichtes der „Viererkommission“ vom 06.01.1800 veröffentlicht von Weis E., Die Säkularisierung, S. 59.

Beibehaltung des vorherigen Verwendungszweckes vor. Auch sei zu einer Aufhebung die Zustimmung des Papstes, des Kaisers und der Bischöfe von Nöten. Als Alternative zur Auflösung schlägt der Bericht den Einzug des Vermögens einiger weniger, nicht durch die Verfassung geschützter Klöster vor, deren Besitz zum Großteil für Bildungszwecke verwendet werden sollte. Dagegen konnte niemand etwas einwenden, und der wichtige Landschaftskredit würde nicht darunter leiden.¹⁰⁹ Um die geringen Einnahmen zu steigern, sollte den Bauern die Ablösung des Grundbesitzes angeboten werden, der Staat den Erlös einziehen.¹¹⁰

Das Säkularisationsprojekt wurde in der Geheimen Staatskonferenz vom 5. Juni 1800 wieder aufgenommen. Erneut waren es finanzielle Erwägungen, die als Motive angeführt wurden. Diesmal beschloß man konkret, zwei nichtständische Klöster (Paulaner in München und Dominikaner in Landshut) aufzuheben. Branca wurde angewiesen, die Säkularisationen anderer nichtständischer Klöster zu prüfen.¹¹¹

Bereits in der Staatsratssitzung vom Mai 1801 wechselte die Zielgruppe von ausgewählten auf alle nicht verfassungsrechtlich geschützten Klöster. Die Vorschläge sollten nun möglichst schnell umgesetzt werden. Auch verhängte der Kurfürst ein Aufnahmeverbot für Novizen in allen Klöstern. Am 10. August wurde die Kommission von der Staatskonferenz angewiesen, eine Aufstellung über das bayerische Klostersvermögen anzufertigen und Vorschläge zu unterbreiten, wie dieses für den Staat nutzbar zu machen sei. Der Bericht, der aus dieser Aufforderung resultierte, ist zwar nicht mehr erhalten, doch existiert eine Zusammenfassung durch Montgelas als Denkschrift vom 10. September 1801.¹¹² Montgelas (bzw. die „Viererkommission“ nach seiner Darstellung) plädiert hierin für die Aufhebung aller nichtständischen Klöster und, gegen gültiges Verfassungsrecht, auch für die Aufhebung von 14 ständischen Abteien.¹¹³ Die Klöster werden genau aufgeführt, welche zu säkularisieren seien und auch das *Procedere* wird darge-

¹⁰⁹Vgl. Weis E., Die Säkularisierung, S. 36f.

¹¹⁰HR 486/54, veröffentlicht von Weis E., Die Säkularisierung, Anhang II, S. 59-68; vgl. auch Müller W., Die Säkularisation, S. 24.

¹¹¹Vgl. Arndt-Baerendt S., Die Klostersäkularisation, S. 33.

¹¹²Die Tatsache, daß das erhaltene Dokument aus der Feder Montgelas' stammt, ist bei Dobmann F., Zentner S. 47, Anm. 57 nicht erwähnt; vielmehr erweckt er den Eindruck, der Bericht liege an der angegebenen Stelle. Vgl. auch Pölnitz G. von, Der erste Entwurf, S. 195, Anm. 9.

¹¹³Vgl. Pölnitz G. von, Der erste Entwurf, S. 197, Weis E., Die Säkularisierung, S. 39; anders Dobmann F., Zentner, S. 47, der von einem Auflösungsplan für alle ständischen Klöster spricht: „Als nächstes sollten zuerst alle nichtständischen und später auch die ständischen Klöster aufgehoben werden, ganz so wie es im folgenden Jahr auch wirklich durchgeführt wurde.“

stellt.¹¹⁴ Das Ziel dieser Aufhebungen war wieder, die Haushaltslöcher zu stopfen. Hier wurde der Bericht wohl sehr konkret, denn Montgelas übernimmt einen Teil der Berechnungen von zu erwartenden Erlösen und deren Verwendung in seine Denkschrift. Beiläufig werden auch noch seelsorgerische und caritative Argumente sowie das Schulwesen angeführt. Die Aufhebung der ständischen Klöster wurde vom Kurfürsten zwar noch abgelehnt, die Vermögensinventarisierung jedoch angeordnet. Bei den Bettelorden war Max Joseph einer Meinung mit Montgelas, daß diese schnellstmöglich aufzulösen wären.¹¹⁵

Der nächste Schritt auf dem Wege zur Kirchengutseinziehung wurde durch eine Anordnung des Kurfürsten vom 10. November 1801 eingeleitet, in dem er den Plan mit der genannten Einschränkung genehmigte und den Referendären auftrag „den Plan nach den Veränderungen welche ich [Max Joseph] getroffen habe, dem Ministerio in einer besonderen Sitzung vorzutragen“¹¹⁶. Es wurde von den Geheimreferendären unter Zentners Vorsitz ein Entwurf ausgearbeitet, der Montgelas zusagte und so dem Kurfürsten am 15. Dezember vorgelegt werden konnte. Darin ist bereits davon die Rede, alle Klöster aufzuheben, wenn auch erst auf lange Sicht. Der Grundbesitz sollte mit allen Rechten an den Staat übergehen, die Bauern dabei ein Erbrecht erhalten, gewinnbringende Teile des Klosterbesitzes sollten weitergeführt und der Gewinn vom Staat abgeschöpft werden. Unrentable Teile sollten aufgelöst werden. Gebäude, die sich als Schulhäuser eigneten, sollten diesem Zwecke auch zugeführt, in anderen Fabriken errichtet werden. Die ständischen Klöster sollten vorerst verschont bleiben, um die Besitzungen dieser im Ausland nicht zu gefährden. Um darauf Zugriff zu erhalten, müsse man eine Wirtschaftsaufsicht einführen, die bei Nachweis eines Fehlers seitens des Klosters den Verkauf oder die Rückführung ausländischen Kapitals anordnen sollte. Auch hoffte er auf selbstständigen Verfall einiger dieser Klöster. Daher solle man bei den Oberpfälzer Klöstern beginnen und bei den Bettelorden fortfahren.¹¹⁷ Montgelas macht zu diesen Vorschlägen noch die Ergänzung, öffentliche Reaktionen und die Reaktion des ersten Standes auf Säkularisation eines ständischen Klosters zu testen. Dazu sollte ein Teil des Ertrages eines Klosters, vorgeschlagen wurde das Zisterzienserinnenkloster Landshut-Seligenthal, dem Universitätsfonds Landshut zugeführt werden. Das Kloster wählte er wegen des vermutlich geringen Widerstandes der Äbtissin Florina, die erst 34 Jahre alt und keine allzu

¹¹⁴Vgl. Pölnitz G. von, Der erste Entwurf, S. 196f.

¹¹⁵Vgl. Weis E., Die Säkularisierung, S. 38ff.

¹¹⁶HStA, Staatsverw. 3283^a, zitiert nach Dobmann F., Zentner, S. 46, Anm. 53a

¹¹⁷Vgl. Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber, S. 46f.

starke Persönlichkeit war. Montgelas wußte auch, daß sie in der Landschaft noch nicht aufgetreten war, was den Aufhebungsbeamten bei einer möglichen Protesteingabe ihrerseits genug Zeit bringen würde, um die Klösteraufhebung irreversibel durchzuführen.¹¹⁸ Auch konnte die Umwidmung zu Bildungszwecken kaum Gegner finden, denn selbst im geistlichen Kurfürstentum Mainz wurden Klöster aufgehoben, um die Mainzer Universität zu dotieren.¹¹⁹ Montgelas deswegen als „verschlagen“¹²⁰ abzuurteilen, scheint etwas zu hart, da er sich noch im selben Dokument, in einer zweiten Ergänzung, für die Absicherung sozial schwacher Personen aus dem Klosterdienst ausspricht. Als größten Gewinn sieht er in einer dritten Ergänzung nicht die Übernahme der klösterlichen Rechte wie Abgaben und Dienste, sondern die Möglichkeit zu deren Ablösung, was zum einen finanziellen Gewinn verspreche und zum anderen die Struktur auf dem Lande verbessere, indem man die Reste des mittelalterlichen Feudalrechtes beseitige.¹²¹ Dies zeigt noch einmal deutlich die Intention Montgelas'. Mit den althergebrachten Formen sollte gebrochen werden, und der Staat sowie die Herrschafts- und Sozialstruktur sollten im Sinne des aufgeklärten Absolutismus neu organisiert werden. Der Kurfürst hingegen wiederholte am 2. April 1802 seine Garantieerklärung für die ständischen Klöster. Zu diesem Zeitpunkt sollte das Versprechen nur noch die Öffentlichkeit beruhigen — denn der Wahrheit entsprach es nicht mehr. Anfang 1802 folgte schließlich die Aufhebung der ungeschützten Klöster in Bayern.¹²²

2.3 Die Opposition gegen die Säkularisation und die Montgelassche Klosterpolitik

Wie anfangs (s. 1.1) schon erwähnt, war der Widerstand gegen die Säkularisation, angesichts der massiven Einschnitte, die sie für Gesellschaft, Wirtschaft und Staat darstellte, erstaunlich gering, wenn auch vorhanden. Man hätte als Widerstand von außen einen Interventionsversuch Roms erwarten können, worauf in 3.1 eingegangen werden soll. Auch Widerstand seitens des Kaisers, der immerhin Schutzpatron der Kirche („advocatus ecclesiae“) im Reich war, wäre denkbar gewesen, hätte nicht Österreich seine eigene große Säkularisation zum Zeitpunkt der Bayerischen bereits hinter sich gehabt, und wäre es nicht genauso wie die

¹¹⁸ Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber, S. 48.

¹¹⁹ Vgl. Strätz H.-W., Wegweiser, S. 47.

¹²⁰ Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber, S. 48.

¹²¹ Vgl. Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber, S. 49.

¹²² Vgl. Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber, S. 48ff.

anderen Staaten in das Feilschen um Entschädigungen involviert gewesen. Ein weiterer Grund für den relativ geringen Widerstand waren wohl auch die Spannungen zwischen den Weltgeistlichen und den Ordensgeistlichen, was dazu führte, daß den Orden aus diesen Reihen, auch auf Betreiben der bayerischen Regierung, kaum Unterstützung widerfuhr.¹²³ Der Widerstand, der Montgelas' Regierung aus Bayern selbst entgegengesetzt wurde, soll im folgenden referiert werden.

2.3.1 Kritik und Bedenken aus Verwaltung und Regierung

Im Verwaltungsapparat erhoben sich kritische Stimmen schon in einer sehr frühen Phase der Säkularisationsplanung. Am 4. November 1799 wurde in der Sitzung der Staatskonferenz, in der auch die „Viererkommission“ ihren Ursprung fand (s. 2.2.2), das Säkularisationsprojekt kontrovers diskutiert. Franz von Krenner, geheimer Finanzreferendär, der auch in die genannte Kommission berufen wurde, sprach hier seine Bedenken gegen die Klösteraufhebung aus. Er räumte dabei ein, daß die allgemeine Stimmung eine Aufhebung zulasse, und auch, daß manche unnütz wenngleich vermögend seien, rät aber von einer Totalsäkularisation eines oder mehrerer Klöster ab.¹²⁴ Er argumentiert damit, daß „[...] ihre Güter im Auslande alsogleich von den dortigen Landesherrn eingezogen [würden ...]“¹²⁵. Weiterhin meint er, der Preisverfall bei den Verkaufsgütern wäre zu stark, da es zu wenig Käufer im Verhältnis zur Ware gebe. Der Gewinn des Staates werde zusätzlich geschmälert, da der „Prälat mit allen seinen Conventualen ad dies vita dem Staate mit einer nicht unbeträchtlichen Pension zur Last [falle]“¹²⁶. Auch seien die Belastungen, die aus dem Unterhalt derjenigen Pfarreien, die jetzt noch von einem Kloster versorgt würden, für den Staat zu hoch. Als Lösung schlägt er vor, die Klöster, in der Mitgliederanzahl reduziert, beizubehalten und jedes Kloster „einen Theil seiner Realitäten und insbesondere die Grundbarkeit der einzelnen zerstreuten Grundunterthanen, an die Unterthanen selbst [zu verkaufen]“¹²⁷. Die Entwicklung zeigt, daß Krenners Kritik durchaus berechtigt war. Ob seine Motivation für diese Äußerungen jedoch rein sachlicher Natur war ist zweifelhaft, da Krenner in der öffentlichen Diskussion für eine Reform der Landstände eintrat (auch die bayerischen Landtagsverhandlungen in 18 Bänden herausgab und bear-

¹²³Vgl. Benz K. J., Kulturpolitische Hintergründe, S. 374.

¹²⁴Vgl. Weis E., Die Säkularisierung, S. 32f.

¹²⁵MA 8003, zitiert nach Weis E., Die Säkularisierung, Anhang I, S. 57f.

¹²⁶MA 8003, zitiert nach Weis E., Die Säkularisierung, Anhang I, S. 58.

¹²⁷MA 8003, zitiert nach Weis E., Die Säkularisierung, Anhang I, S. 58.

beitete)¹²⁸ und in der Säkularisation eine entscheidende Schwächung, wenn nicht sogar Auflösung der landständischen Verfassung erkennen mußte. In der angesprochenen Staatskonferenzsitzung redet auch der Finanzminister von Hompesch einer Nichtauflösung das Wort. Wie Krenner plädiert er nur für eine Belastung der Klöster.¹²⁹

Einen deutlichen Einblick in die Arbeitsweise Montgelas' gibt die Art, wie er mit den kritischen Stimmen in seiner Beamtenelite umging. Das erwähnte Gutachten Krenners liegt nur schlecht leserlich vor, während die anderen zur Vorlage beim Kurfürsten ins Reine geschrieben wurden. Weis folgert daraus schlüssig, daß das Gutachten gar nicht erst beim Kurfürsten vorgelegt wurde.¹³⁰ Dies ergibt auch einen weiteren Beleg für „Montgelas' Tendenz zur Alleinherrschaft“, wie sie Dobmann in anderem Zusammenhang herausstellt.¹³¹

Noch früher kam Kritik vom Zweibrückener Legationsrat und Gesandten in München, Käser, die sich an den geplanten Klostersaufhebungen Karl Theodors im Rahmen des „15-Millionen-Gulden-Projektes“ entzündete. Käser ging davon aus, daß zu diesem Zeitpunkt ein großer Teil der bayerischen Klöster aufgehoben werden sollte. Dabei war er kein Freund der Kirche, was seine Berichterstattung zur Freisinger Bischofswahl zeigt. Auch hat er im August 1798 eine Aufhebung der Bettelordensklöster noch befürwortet und als notwendig erachtet.¹³² Die Säkularisation aller Klöster hingegen hielt er, wie in einer Depesche vom 25. September 1798 erkennbar, für unrentabel. Er führt an, daß sich der Staat einer „sicheren Einnahmequelle“ beraube, wenn er die liquiden Klöster auflöse. Eine Auflösung der verschuldeten Klöster bringe entweder keinen Nutzen für die Staatskasse, oder man ruiniere die Gläubiger. Die Brisanz dieses Arguments zeigte sich noch vor der eigentlichen Aufhebung der ständischen Klöster. Schon die Gerüchte einer drohenden Auflösung reichten aus, die Kreditwürdigkeit der Klöster zu erschüttern, wie Abt Gerard Führer klagte: „Zudeme hat der Ruf von Klöstersaufhebungen eine Menge Gläubiger verleitet, ihre Gelder aufzukündigen [...] Allein dermalen sitz ich auf dem Strande.“¹³³ Wie später Krenner erkannte Käser, daß das Überangebot an Grund und Boden zu einem Preisverfall führen würde oder daß sich gar keine Käufer finden könnten. Käser warnte auch davor, daß viele Klöster ihr Kapital auf

¹²⁸Vgl. Bosl K., Bayerische Biographie, S. 459f.

¹²⁹Vgl. Weis E., Die Säkularisierung, S. 34, Anm. 39.

¹³⁰Vgl. Weis E., Die Säkularisierung, S. 35.

¹³¹Vgl. Dobmann F., Zentner, S. 30.

¹³²Vgl. Weis E., Montgelas 1759-1799, S. 425.

¹³³BayHStAM GR 1392, veröffentlicht bei Müller W., Vorfeld der Säkularisation, Brief 201, S. 315.

der Wiener Bank angelegt hätten und eine Säkularisation dessen Einzug durch Österreich zur Folge haben würde. In diesem Zusammenhang nannte er auch die Gefahr für die ausländischen, insonderheit für die österreichischen Besitzungen der Klöster. Auch eine staatliche Verwaltung des Klosterkapitals erachtete er für unrentabel, da die administrativen Kosten die Einnahmen übersteigen würden.¹³⁴

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß seitens der Verwaltung viele der negativen Folgen der Säkularisation bereits vorhergesehen wurden (neben den schon erwähnten wurde auch mit dem Verlust der Kreditwürdigkeit des Landtages argumentiert). Von der Regierung und vor allen von Montgelas wurden diese Einwände zwar zur Kenntnis genommen, jedoch nicht ernsthaft in Erwägung gezogen, zumal sie der Meinung Montgelas' widersprachen.

2.3.2 Die Opposition aus dem Prälatenstand

Wie die Vorbereitungen der Säkularisation, beginnt auch der klösterliche und ständische Widerstand dagegen bereits vor dem Amtsantritt Max' IV. Joseph in München. Die Aussage, daß von den Klöstern überhaupt kein Widerstand geleistet wurde, ist dabei nicht richtig, doch wurde ein gesamtständischer Widerstand nicht unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Mittel geführt. Gerade über die Kreditbewilligung hätten die Landstände vielleicht die Möglichkeit gehabt, gegen die Klosteraufhebungspläne vorzugehen.¹³⁵ Getragen wurde der Widerstand gegen die vorhergehenden Säkularisationsmaßnahmen Karl Theodors vor allem von zwei Äbten, zum einen von Karl Klocker, der sich schon vorher als Wortführer der Prälaten hervorgetan hatte, und zum anderen von Rupert Kornmann. Auf beide soll weiter unten (s.u. S. 40) kurz eingegangen werden.

Der Widerstand der Prälaten entzündet sich bereits unter Karl Theodor und zeigt, daß der Stand zu diesem Zeitpunkt noch in der Lage war, sich zu verteidigen.¹³⁶ Die Prälaten argumentierten mit der ständischen Verfassung gegen das „15-Millionen-Gulden-Projekt“. Zahlungen müßten demnach von der Ständeversammlung bewilligt werden und könnten nicht von der Staatsregierung einseitig einem Stand aufgebürdet werden. Die Landschaft folgte der Argumentation, beendete ihre Sitzungen aber am 30. November 1798. Gegen die eingesetzte Güterkontributionskommission, deren Aufgabe es war, die Vermögensverhältnisse der einzelnen Klöster offenzulegen, war also auf diesem Wege nicht mehr vorzugehen. Klocker versuchte nun, die Prälaten durch intensiven Schriftverkehr auf eine Li-

¹³⁴Vgl. Weis E., Die Säkularisierung, S. 34, Anm. 38.

¹³⁵Vgl. Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber, S. 53.

¹³⁶Vgl. Müller W., Vorfeld der Säkularisation, S. 26.

nie zu bringen, was immerhin den Erfolg einbrachte, daß vor dieser Kommission kein Prälat erschien. Weiter versuchte er über eine Eingabe beim Kurfürsten, bei der beide genannten Äbte sprachen, das Projekt zu Fall zu bringen. Der Kurfürst wies die Eingabe ab und ließ Klocker danach ausweisen. Daß das Projekt dennoch scheiterte, war aber mehr dem Tode Karl Theodors zuzuschreiben, als den Aktionen der Prälaten.¹³⁷ Das Ziel v.a. Klockers war es, ein gemeinsames Gremium zu schaffen, welches mit Verhandlungsvollmachten gegen Kurfürst und Vatikan ausgestattet sein sollte. Klocker scheiterte mit diesem Gremium noch 1798, da die Uneinigkeit der einzelnen Klostervorsteher nicht überwunden werden konnte.¹³⁸

Von 1801 bis zum Beginn der ersten Säkularisationsmaßnahmen waren es wieder die Benediktineräbte Karl Klocker und Rupert Kornmann, die versuchten, gegen die Klosteraufhebungen vorzugehen.

Karl (Taufname Johann Anton) Klocker, geboren am 13. Januar 1748, begann seine Ausbildung im Augustiner-Chorherrenstift Polling, dann besuchte er ein Jesuitengymnasium in Augsburg. Schon als Priester studierte er in Salzburg Jura, promovierte dort 1777 und unterrichtete dann in seinem Kloster Benediktbeuern Kirchenrecht und Kirchengeschichte. 1785-1789¹³⁹ war er, als Nachfolger des Illuminatengründers Adam Weishaupt, Professor der Kanonistik an der Universität Ingolstadt. Mit seiner „Dissertatio de clausula Aschaffenburgensi“ kam er zwischen die Fronten des Nuntiaturstreites unter Karl Theodor, da er darin „nationalkirchlich-episkopalistische“ Thesen vertrat und damit für die Münchner Führung untragbar wurde. Bis 1792 war er in Benediktbeuern, lehrte dann in Regensburg, bis er am 15. März 1796 zum Abt von Benediktbeuern gewählt wurde. Im gleichen Jahr wurde er zusätzlich Prälatenstandsteuerer für das Rentamt München, Vertreter der Benediktiner im Generalstudiendirektorium der Prälaten und 1797 Präses der Bayerischen Benediktiner-Kongregation.¹⁴⁰

Rupert (Taufname Ludwig Anton Moritz) Kornmann, geboren am 22. September 1757, wurde ebenfalls von den Jesuiten erzogen, jedoch in Amberg. 1781 zum Priester geweiht,¹⁴¹ studierte er ab 1782 in Salzburg, war 1785 Professor für Philosophie und Mathematik und wurde 1790 zum Abt von Prüfening gewählt. Die weiteren Stationen seiner Karriere waren: 1792 Assistent an der Universität

¹³⁷Vgl. Müller W., Karl Klocker, S. 66f.

¹³⁸Vgl. Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber, S. 53f.

¹³⁹Anders Müller W., Vorfeld der Säkularisation, S. 346, wo 1784 als Beginn der Ingolstädter Lehrtätigkeit angegeben wird.

¹⁴⁰Vgl. Müller W., Karl Klocker, S. 63ff.

¹⁴¹Vgl. Bosl K., Bayerische Biographie; S. 443, anders Müller W., Vorfeld der Säkularisation, S. 347, der 1780 angibt.

Salzburg, 1793 Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften,¹⁴² 1794 außerordentlicher Visitator der Bayerischen Benediktiner-Kongregation und 1797 Prälatenstandsteuerer für das Rentamt Straubing¹⁴³.

Die beiden hatten es während der Vorbereitungen zur „großen Säkularisation“ jedoch schwerer, ihren Stand zu verteidigen, da die bayerische Regierung ihre Vorbereitungen im geheimen traf. Interventionsmöglichkeiten gab es nur dann, wenn die bayerische Regierung auch nach außen sichtbare Maßnahmen ergriff. Das war beim Einzug des Kirchensilbers im Jahr 1800 der Fall. Die Stände genehmigten zwar die Summe von 1.000.000 fl., die staatlichen Stellen zogen sich jedoch aufgrund rüder Eintreibpraktiken den Widerstand der Prälaten zu, so daß die ursprünglich freiwillige Abgabe zur Zwangssteuer wurde. Hier war der Erfolg der Äbte sehr bescheiden, da sich die Prälaten der anderen Klöster nicht zu einem einheitlichen Handeln bewegen ließen.¹⁴⁴

Der zweite von außen nachweisbare Angriff der bayerischen Regierung auf die Prälatenklöster erfolgte am 25. Januar 1802 durch die per Kabinettsinstruktion angeordnete Inventarisierung des Prälatenklostervermögens. Die Instruktion war den Prälaten wahrscheinlich bekannt, da sie gedruckt vorlag: „In Regensburg ist die Instruktion, die die aufgestellte Klosterkommission vom Intimo erhalten hat, authentisch und wörtlich in Druck erschienen.“¹⁴⁵ Die beiden Äbte kämpften nun an mehreren Fronten gegen die drohende Klosteraufhebung — die Feststellung des Vermögens der Klöster wurde durchaus als erste Maßnahme zur völligen Aufhebung erkannt. Zusätzlich wurde im selben Artikel V angeordnet, daß eine neue und passende Klosterordnung erstellt werde. Gleichzeitig sollte, auf lange Sicht gesehen, die Anzahl der Klosterindividuen verringert werden „[...] und bis sie zu dieser gemindert sind, soll ihnen alles weitere Aufnehmen untersagt, und eine strenge Aufsicht darüber geführt werden.“¹⁴⁶ Weiter versucht die Instrukti-

¹⁴²Vgl. Bosl K., Bayerische Biographie, S. 443; anders Müller W., Vorfeld der Säkularisation, der für 1797 eine Ehrenmitgliedschaft angibt.

¹⁴³Vgl. Bosl K., Bayerische Biographie, S. 443; anders Müller W., Vorfeld der Säkularisation, S. 347, der 1796 angibt.

¹⁴⁴Vgl. Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber, S. 54.

¹⁴⁵BayHStAM GR 1422/135, Brief von P. Albert Lukas an Abt Karl Klocker, Amberg, 9. März 1802, veröffentlicht bei Müller W., Vorfeld der Säkularisation, Brief 190, S. 299; anders Weis E., Die Säkularisierung, S. 40, Anm. 48: „[...] einer geheimgehaltenen verwaltungsinternen umfassenden Instruktion vom 25.1.1802[...]“; ebenfalls anders Arndt-Baerendt S., Nichtständische Klöster, S. 44: „Der Inhalt dieses Aufhebungsdekretes vom 25. Januar 1802 wurde nicht veröffentlicht.“

¹⁴⁶BayHStA GR 634/45 ad 46 Aufhebungsinstruktion vom 25. Januar 1802, veröffentlicht bei Arndt-Baerendt S., Die Klostersäkularisation, Anhang 9, S. 354.

on auch das Chorsingen, weil nutzlos, einzuschränken. Auch diese Anordnungen mußten den Prälaten zeigen, daß existenzielle Eingriffe in ihr klösterliches Leben bevorstanden.

Sie begannen ihre Aktivitäten mit Schreiben an ihre Kollegen, in welchen sie die Verfassungswidrigkeit der Instruktion anführten und einen Vollmachtstext in Form einer „öffentlichen Urkunde“ beilegten, welchen die Äbte unterschrieben zurücksenden sollten. Den Äbten wurde mitgeteilt, daß der Artikel V der Instruktion die „Landständischen Rechten, Gerechtsamen und Freyheiten, ia der ganzen Verfassung des Prälatenstandes im Betreff des wesentlichen Eigenthumes der ständischen Güter und Revenuen den gänzlichen Umsturz bedrohen [wollen ...]“¹⁴⁷ Damit sollten sie zur Ergreifung aller erforderlicher Rechtsmittel, auch bei den höchsten Reichsgerichten, für den Erhalt der landständischen Verfassung ermächtigt werden, was mit wenigen Ausnahmen von den Prälaten auch mit Datum vom 21. Februar 1802¹⁴⁸ unterschrieben wurde. Als nächsten Schritt baten Klocker und Kornmann die beiden anderen Stände um Unterstützung gegen die staatlichen Maßnahmen und begründeten dies der Landschaft am 8. April und am 1. Mai 1802. Die beiden Bevollmächtigten erstatteten den Prälaten am 9. April 1802 darüber Bericht und baten um Information über eventuell vorhandene Einzelaktionen der Klostervorstände, um diese bei einer weiteren Eingabe an den Kurfürsten koordinieren zu können.¹⁴⁹ Die Garantieerklärung des Kurfürsten vom 11. März 1799, die am 2. April 1802 wiederholt wurde, stand bei den Klockerschen und Kornmannschen Ausführungen an erster Stelle. Der Kurfürst ließ ihnen schreiben: „Die Versicherung, welche Wir am 11. Mai 1799¹⁵⁰ dem Prälatenstand ertheilt haben, ist Unserem Andenken nicht entgangen, und ihr hättet euch mit diesem dabei beruhigen können, in dem dasjenige, war [=was] Wir in Klostersachen bisher verfügt, und noch ferner ausführen zu lassen beschlossen haben, weder die Aufhebung der ständischen Prälaturen, noch solche Veränderungen bezieht, durch welche ihre Verfassung im wesentlichen, oder ihre ständischen Verhältnisse eine Abänderung zu fürchten haben.“¹⁵¹

¹⁴⁷BayHStAM GR 634/46 (Abschrift), veröffentlicht bei Müller W., Vorfeld der Säkularisation, Brief 189, S. 297f.

¹⁴⁸Vgl. Müller W., Karl Klocker, S. 67.

¹⁴⁹Vgl. BayHStAM GR 634/46 (Abschrift), veröffentlicht bei Müller W., Vorfeld der Säkularisation, Brief 192, S. 302ff.

¹⁵⁰Anders Weis E., Die Säkularisierung, S. 28 u.a. die, vom 11. **März** 1799 sprechen. Ob es auch zu diesem Datum eine Garantieerklärung gab oder ob es sich hier um einen Schreibfehler handelt, kann ohne Aktenstudium nicht geklärt werden.

¹⁵¹BayHSta GR 633/45, zitiert nach Arndt-Baerendt S., Die Klostersäkularisation, S. 43.

Der Ausgangspunkt der Argumentation war der Eigentumsbegriff. Durch das Eigentum und die freie Verfügbarkeit darüber war es möglich, daß die Stände ihre Rechte gegenüber dem Landesherrn durchsetzten, denn nur über die Kreditbewilligung hatten sie eine Einflußmöglichkeit. Die Prälaten führten aus, daß auch die Klöster das Recht auf Eigentum hätten, genauso wie jede andere Person, da der Klosterbesitz einmal Privateigentum gewesen sei und der Stifter mit der Umwidmung den Rechtscharakter des Gutes nicht habe verändern wollen. Auch werde die Rechtsgleichheit verletzt, wenn man den Klöstern abspreche, Eigentum besitzen zu können. Der Zugriff auf klösterliches Eigentum sei nur ein erster Schritt, der, wenn einmal getan, auch das Eigentum der anderen Stände antastbar mache. Weiter wird die Eigentumsfähigkeit auch mit den Schriften protestantischer Gelehrter wie Schlettwein untermauert, der 1777-1785 Professor in Gießen war. Schlettweins These war, daß das Eigentum von „Gesellschaften“ dem Wesen nach keinen Unterschied zum Privateigentum aufweise. Der Landesherr habe zwar das Recht, bei Schädlichkeit dieser „Gesellschaft“ einzugreifen, jedoch gibt das „[...] dem Regenten nie ein Miteigentumsrecht auf die gesellschaftlichen Güter, und um so weniger hat er das Recht, die Dauer der Gesellschaft zu bestimmen oder dieselbe gar nach Gutbefinden aufzuheben“¹⁵². Als Folge einer „Zernichtung“ des Prälatenstandes gibt Klocker den Zusammenbruch des Landschafts- und damit des Staatskredites an, da der Prälatenstand der wirtschaftlich stärkste sei. Das Argument, die Klöster zögen Arbeitskräfte ab, entkräftet er damit, daß die angestellten Arbeiter in klösterlichen Diensten ebenso ihren Beitrag, oft noch nutzbringender, für die „öffentliche Wohlfahrt“ leisteten. Auch werde es Angehörigen der unteren, v.a. bäuerlichen Schichten nur durch die Klöster ermöglicht, in einen privilegierten Stand aufzusteigen. Ebenso verweisen die beiden Äbte auf die Leistungen der Klöster in den Bereichen Erziehung und Kultur sowie auf die finanziellen Hilfen während der Kriege. Klocker bringt die Maßnahmen von Staat und Verwaltung schließlich in Zusammenhang mit der Französischen Revolution und unterstellt Montgelas nahezu unverhohlen, das bestehende System umstürzen zu wollen.¹⁵³

Neben der rechtlichen Argumentation erfolgte auch eine finanzielle. Ähnlich wie die kritischen Stimmen aus der Verwaltung rechneten die Prälaten vor, daß der Staat mit einer Totalsäkularisation keinen Gewinn machen würde. Der Ver-

¹⁵²Schlettwein J. A., *Gerechtigkeit in Bezug auf die Klöster*, zitiert nach Stutzer D., *Klöster als Arbeitgeber*, S. 57.

¹⁵³Vgl. Stutzer D., *Klöster als Arbeitgeber*, S. 53-59, vgl. auch Weis E., *Die Säkularisierung*, S. 28-30.

kaufserlös aus dem Klostergut würde durch die Ausgaben für den Fürstprimas Dalberg, durch den Schulbeitrag, durch den Unterhalt der Klosterpfarreien sowie durch Folgelasten aus Pensionszahlungen für Konventualien und Bedienstete wieder aufgezehrt.¹⁵⁴ Als alternatives Gegenangebot schlägt Klocker vor, die „Bruttoeinkünfte von 2 $\frac{1}{2}$ Jahren als Zwangsanleihe zugunsten des Staates“ zur Verfügung zu stellen. Noch einmal so viel solle durch Verkauf von Aktivkapital an den Staat abgeführt werden und der Schulbeitrag im ganzen bezahlt werden.¹⁵⁵ Nach Klockers Schätzung wäre eine Belastung der Klöster mit 6-7 Millionen Gulden die Folge gewesen, die jedoch kaum aufzubringen war.

An den Ausführungen der Prälaten fällt ebenso der breite Raum auf, den die juristisch-philosophische Rechtfertigung des klösterlichen Eigentums einnimmt.¹⁵⁶ Dies zeigt einmal mehr die wichtige Rolle des Eigentumsbegriffes in jener Zeit und auch die Problematik dieses Begriffes. Das Eigentum war nicht nur *per se* wichtig, es ermöglichte auch die Wahrnehmung der ständischen Rechte. Dies wurde von beiden Seiten erkannt und von den Prälaten bzw. von den Ständen in die öffentliche Diskussion eingebracht. Jedoch wird von den Prälaten in der Diskussion auch einiges übersehen, wie z.B. das Umwidmungsangebot durch die Benediktinerabtei St. Veit. Gerade vom Eigentumsbegriff her besehen, hätte dieses Angebot des Konvents von der Regierung nicht angenommen werden dürfen, da nach der Montgelasschen Argumentation die Mönche überhaupt kein Eigentumsrecht an den Klostergütern hatten. Die Annahme des Angebots widerspricht dieser Argumentation, wurde von den Prälaten jedoch nicht genutzt¹⁵⁷, obgleich man es erkannte.¹⁵⁸

Die geistig-spirituellen Aufgaben der Klöster sowie kirchenrechtliche Argumente wurden bei der sehr pragmatischen Argumentation nicht ins Feld geführt, da sie von der Regierung höchstwahrscheinlich keine Beachtung gefunden hätten. Auch die gelehrte Öffentlichkeit, die in der Mehrzahl den Ideen der Aufklärung zugetan war, hätte wohl eine „religiöse“ Argumentation kaum überzeugt. Die Ausführungen der beiden Äbte und der Landschaft waren dabei sowohl juristisch als auch pragmatisch stichhaltig. Viele der gemachten Prognosen, wie zum Beispiel die geringen Gewinne, traten später auch ein. Die Reaktionen der Regierung auf die Protestnoten waren zum Teil hinhaltend, wie ein Brief Klockers an den

¹⁵⁴Vgl. Weis E., Die Säkularisierung, S. 29f.

¹⁵⁵ Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber, S. 60.

¹⁵⁶Vgl. Boehm L., Katholizismus, S. 11.

¹⁵⁷Vgl. Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber, S. 82-88; besonders S. 88, Anm. 46.

¹⁵⁸Vgl. BayHStAM GR 634/46, veröffentlicht bei Müller W., Vorfeld der Säkularisation, Brief 195, S. 306f.

Abt Gregor Rottenkolber vom 11. Juni 1802 zeigt, in dem er schreibt: „Wegen der Untersuchungs-Commission werden wir nichts mehr zu befürchten haben“¹⁵⁹. Die anderen Stände wurden mit einem Reskript an die Landschaft vom 24. November 1802 beruhigt, in dem den weltlichen Ständen ihr Weiterbestehen garantiert wird. Die meisten der Protestnoten der Prälaten wurden jedoch ignoriert.¹⁶⁰

¹⁵⁹BayHStAM GR 634/46, veröffentlicht bei Müller W., Vorfeld der Säkularisation, Brief 195, S. 306f.

¹⁶⁰Vgl. Weis E., Die Säkularisierung, S. 26f.

Kapitel 3

Die außenpolitischen Aktivitäten im Vorfeld der Säkularisation

Die Säkularisation der ständischen Klöster wurde rechtlich erst durch den Reichsdeputationshauptschluß möglich gemacht. Dieser stand jedoch erst am Ende einer Kette von Ereignissen, Friedensschlüssen und Verhandlungen, die ihrerseits die Säkularisation vorbereiteten. Erste Vorläufer finden sich bereits im Westfälischen Frieden, als katholische Fürstbistümer und Abteien zugunsten protestantischer Fürsten aufgelöst wurden und weitere Säkularisationspläne wurden in dessen Folge bis zur hier behandelten Zeit geschmiedet. Mit der engültigen Besetzung des linken Rheinufers durch Frankreich erreichten die Säkularisationsforderungen eine neue Qualität. In Campo Formio erkannte der Kaiser 1797 die Besetzung sowie die Entschädigungspläne an, und in Rastatt wurde am 4. April 1798 der Grundsatz der Entschädigung weltlicher Fürsten mit säkularisiertem Kirchengut als Basis eines Friedens genehmigt. Dieses Prinzip wurde im Frieden von Lunéville dann endgültig anerkannt.¹⁶¹

3.1 Die Rolle Roms im Vorfeld der Kirchengutsäkularisation

Schon vor den eigentlichen Vorgängen, die hier beschrieben werden sollen, unterliefen der vatikanischen Politik folgenschwere Fehler. Immer wieder erreichte der bayerische Kurfürst Ende des 18. Jahrhunderts von der Kurie die Erlaub-

¹⁶¹Vgl. Hausberger K., *Staat und Kirche*, S. 14ff; vgl. auch Scharnagl A., *Reichsdeputationshauptschluß*, S. 238f.

nis, einzelne Klöster aufzuheben. Auch die Auflösung des Jesuitenordens 1773 mag auf die Säkularisation Auswirkungen gehabt haben, da damit die grundsätzliche Möglichkeit von Klostersäkularisationen größeren Ausmaßes demonstriert wurde.¹⁶² Oft wurden in Rom die Akzente auch anders gesetzt. Bezüglich Bayerns schien es für Rom wichtiger zu sein, gegen die Toleranzgesetze und die Gleichstellung der protestantischen Konfession zu opponieren als gegen Angriffe auf die klösterliche Existenz. Folgeschwer war auch der größte Zugriffsversuch Karl Theodors auf bayerisches Klostersvermögen, da die Erlaubnis des Papstes dazu nicht erlosch und von Montgelas' Regierung später als Druckmittel gegen die Prälatenopposition eingesetzt werden konnte: Im Rahmen des „15-Millionen-Gulden-Projektes“ von Max Josephs Vorgänger erreichte der Nuntius Graf Ziucci beim altersschwachen Papst Pius VI. ein Breve, welches die Durchführung dieses Zugriffes auf Klostersgut gestattete, indem er diesem in Florenz wahrscheinlich falsche Berechnungen vorlegte. Als Lohn übernahm Karl Theodor Ziuccis Privat-schulden in Höhe von 300.000 fl.¹⁶³

3.1.1 Die römische Konkordatspolitik im Vorfeld der Säkularisation

Die weitere Konkordatspolitik mit den europäischen Staaten ließ erkennen, daß die Erhaltung der Klöster für Rom nur eine untergeordnete Rolle spielte. Als Beispiel sei nur Frankreich genannt: hier erkannte am 15. Juli 1801 Papst Pius in einem Konkordat mit Napoleon die seit 1790 durchgeführte Kirchengutenteignung an. Pius VII. stand freilich unter großem Druck. Zum einen wollte er sich aus politischer Isolation befreien, und zum anderen war Napoleon im 2. Koalitionskrieg bei Marengo Sieger geblieben und hatte somit de facto die Herrschaft über Italien.¹⁶⁴ Der relevante Artikel 13 des Konkordats lautet: „Um des Friedens und der glücklichen Wiederherstellung der katholischen Religion willen erklärt Seine Heiligkeit, daß weder Sie noch Ihre Nachfolger die Erwerber entfremdeter kirchlicher Güter in irgendeiner Weise beunruhigen (troubler) werden, und daß daher das Eigentum an diesen Gütern, sowie die daran haftenden Rechte und Einkünfte unveränderlich in ihren [der Erwerber] oder ihrer Rechtsnachfolger Händen bleiben“¹⁶⁵. Die Enteignung des Kirchengutes wurde auch in den besetzten Gebieten

¹⁶²Vgl. Deuerlein E., Das Bistum Augsburg, S. 109.

¹⁶³Vgl. Müller W., Die Säkularisation, S. 17f.

¹⁶⁴Vgl. Lill R., Die Säkularisation, S. 98.

¹⁶⁵A. Conte de Boulay de la Meurthe, Documents sur la négociation du Concordat et sur les autres rapports de la France avec le Saint-Siège en 1800 et 1801. Bd. 3, Paris 1893, S. 213ff;

vollzogen, und damit war auch die deutsche Reichskirche betroffen. Auch das Konkordat selbst sollte Auswirkungen auf die bayerische Säkularisation zeigen. Natürlich wurde damit von Rom ein Signal für die kommenden Säkularisationen gesetzt. Zusammen mit den zu späten und zu zögerlichen Protesten der Kurie scheint all das der Freibrief für die bayerischen Katholiken gewesen zu sein, das säkularisierte Klostergut bei den Versteigerungen zu erwerben.¹⁶⁶

3.1.2 Die Kontakte zwischen Rom und Bayern vor der Säkularisation

Ähnlich der Taktik gegenüber den Prälatenvertretern und der Landschaft, versuchte die bayerische Regierung über Gravenreuth, ihre wahren Absichten gegenüber Rom zu verschleiern. Nach Aufhebung der Bettelorden schaffte es Gravenreuth, den Wiener Nuntius Severoli zu überzeugen, daß die ständischen Klöster wegen des Mangels an Weltgeistlichen weiter bestanden haben würden.¹⁶⁷ Der Papst selbst stand zu dieser Zeit jedoch in höchster Bedrängnis. Durch Frankreich aus Rom in die Toscana vertrieben, war er kaum handlungsfähig und mußte sich den bereits geschaffenen Tatsachen beugen. Die wenigen Versuche, die der Papst machte, auf die bayerische Regierung einzuwirken, liefen über den Wiener Nuntius Severoli, der mit dem bayerischen Gesandten von Gravenreuth Kontakt aufnahm, abgesehen von einigen Eingaben an den Kaiser und an Dalberg¹⁶⁸ und dem Versuch über den russischen Zaren Einfluß auf den bayerischen Kurfürsten zu nehmen. Der Appell an den Kaiser, worin der Papst diesen in seiner Funktion als Schutzherr der Kirche anrief, und auch das in der älteren katholischen Literatur viel zitierte Breve an Dalberg sind dabei kaum mehr als „Routineproteste“, deren Aussichtslosigkeit bekannt gewesen sein muß. Rom hatte dabei anscheinend mehr Interesse daran, den deutschen Fürstenepiskopat zu zerschlagen als die Säkularisation aufzuhalten.¹⁶⁹

Der Versuch über Rußland scheiterte vollständig, und auch der Kaiser war nur zu einem Protest wegen der Ausweisung von Ordensleuten auf dem Reichs-

zitiert nach Oer R. von, Die Auswirkung der Säkularisation, S. 11f.

¹⁶⁶Vgl. Weis E., Politische Rahmenbedingungen, S. 29f; vgl. auch Lill R., Die Säkularisation, S. 98f.

¹⁶⁷Vgl. Bastgen B., Bayern und der Heilige Stuhl, S. 6.

¹⁶⁸Vgl. König L., Pius VII., S. 15-19, wo ein Breve an den Kaiser vom 29. Januar 1803, in deutscher Übersetzung abgedruckt ist. Die Darstellungen sind ansonsten, wegen ihrer Einseitigkeit kaum verwertbar.

¹⁶⁹Vgl. Hausberger K., Staat und Kirche, S. 17f.

tag zu bewegen.¹⁷⁰ Darüber hinaus ist ein Breve von Pius VII. an den Kurfürsten Max Joseph erhalten, das der Kurfürst jedoch nicht beantwortete, was die geringe Bedeutung des Papstes zu dieser Zeit deutlich macht. Ein Protest gegen die Säkularisation und andere Eingriffe in das kirchliche Leben wurde zwei Tage vor der Unterzeichnung des Reichsdeputationshauptschlusses ausgestellt und damit zu spät, als daß man noch irgendeinen Einfluß hätte nehmen können.¹⁷¹ Der Protest gegen den gesamten Reichsdeputationshauptschluß folgte dann wiederum mit großer Verspätung am 22.06.1803.¹⁷²

3.2 Die Bedeutung von Bayerns Beziehungen zu Frankreich

Von der Bevölkerung wurde die dominante Rolle Frankreichs durchaus erkannt. So schreibt Zirngibl: „Wir nehmen Franckreich zum Modell fast in allen Dingen“¹⁷³. Jedoch wechselte das Wohlwollen, das dem französischen Vorbild entgegengebracht wurde, wie auch der Sturz Montgelas' zeigt, den man auch mit zu großer Frankreichfreundlichkeit zu begründen versuchte. Außer Zweifel steht jedoch, daß Frankreich unter den ausländischen Mächten jener Zeit die größte Rolle gespielt hat. Ein Beispiel hierfür sind auch die Rechts- und Verwaltungsreformen in Bayern, die nach französischem Muster gestaltet wurden, jedoch ohne diese bloß zu kopieren.¹⁷⁴

3.2.1 Die klosterpolitischen Maßnahmen Frankreichs im Zusammenhang mit der bayerischen Säkularisation

Bereits am 10. Oktober 1789, kurz nach dem Sturm auf die Bastille, hat Talleyrand, der später bei den Verhandlungen der Reichsdeputation eine wichtige Position für Bayern einnahm, den französischen Säkularisationsplan vorgelegt. Danach sollte das gesamte Kirchenvermögen verstaatlicht werden, außer dem, was für den Unterhalt des Klerus, für seine seelsorgerische Arbeit und für die charitativen Aktivitäten notwendig war. Auch das persönliche Eigentumsrecht des

¹⁷⁰Vgl. Bastgen B., Bayern und der Heilige Stuhl, S. 10ff.

¹⁷¹Vgl. Weis E., Die Säkularisierung, S. 14f.

¹⁷²Vgl. Müller W., Die Säkularisation, S. 57.

¹⁷³Brief Zirngibls vom 27. September 1803, veröffentlicht bei Kraus A., Briefe Zirngibls, S. 116f.

¹⁷⁴Vgl. Fehrenbach E., Einfluß Frankreichs, S. 24.

Einzelnen war eine Schranke der Säkularisationsaktivitäten. Als Gegenleistung übernahm der Staat dafür die Finanzierung der Geistlichen. Rücksichtnahme auf kirchliche Machtträger wie Papst oder Bischöfe kannte der Plan aber nicht.¹⁷⁵ Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Vorgehensweise die bayerische Regierung in ihrem eigenen Handeln bestärkte. Auch für das Reich gingen die Pläne Talleyrands in Richtung Säkularisation. Er hatte dabei ideologische und kirchenfeindliche Motive, suchte aber auch den Vorteil für Frankreich. Deutlich wird dies bereits in einer Instruktion für die Rastatter Gesandten Bonnier und Treilhard vom 7. November 1797. Talleyrand schreibt darin von der Säkularisation: „Es erscheint evident, daß es im Interesse der Republik, in demjenigen Deutschlands, betrachtet als Nation, und in demjenigen der Wahrheit liegt, daß diese Operation vollständig sei und daß man die Gunst eines Augenblicks benützt, der vielleicht niemals wieder kehren wird, ebenso wie die günstige Einstellung der öffentlichen Meinung, um unwiderruflich ein heilsames Werk zu vollbringen, das mit dem Frieden von Münster begonnen worden und während 1½ Jahrhunderten unvollendet geblieben ist. Alle Anstrengungen unserer Bevollmächtigten müssen daher auf die vollständige Säkularisation der geistlichen Reichsstände der einen und der anderen Religion gerichtet sein, von den Kurfürstentümern bis zu den (Reichs-)Stiften“¹⁷⁶. Talleyrand erklärte weiter, daß nur mit Säkularisationen Entschädigungen für das linke Rheinufer geschaffen werden könnten. 1803 stand die Schwächung des Kaisers mehr im Vordergrund, denn mit der Herrschaftssäkularisation der geistlichen Reichsstände wurden dem Kaiser wichtige Stützen genommen. Die Vermögenssäkularisation hingegen wurde von Frankreich nur zögernd genehmigt, was zeigt, daß ideologische Motive diesmal nicht im Vordergrund standen.¹⁷⁷

Die französische Klosterpolitik wurde in den ehemaligen Reichsgebieten ab dem März 1798 systematisch umgesetzt. Zwar hatte man schon vorher in Einzelmaßnahmen auf kirchliche Güter zugegriffen, jedoch wurde erst zu diesem Datum ein französisches Gesetz auf die linksrheinischen Gebiete ausgedehnt, welches die Feudalrechte aufhob, was erst einmal zu finanziellen Einbußen des Staates führte, der die Ansprüche der Stände eingezogen hatte. Man versuchte das durch den Einzug von Kirchengut auszugleichen. So zog man Pfründen ein, die durch Tod der Inhaber vakant waren, und beschlagnahmte Klöster, deren Personalstand

¹⁷⁵Vgl. Oer R. von, Die Auswirkung der Säkularisation, S. 11.

¹⁷⁶17 brumaire an VI, Affaires Etr., Corr. politique, Allemagne, t. 674, Nr. 50-55, in Teilen übersetzt bei Weis E., Montgelas 1759-1799, S. 335f.

¹⁷⁷Vgl. Weis E., Bayern und Frankreich, S. 574.

sich durch Flucht auf weniger als die Hälfte verringert hatte. Weitere Maßnahmen waren ein Aufnahmestopp für Novizen und ein Reiseverbot für Ordensangehörige. Das Gesetz zur Totalsäkularisation folgte mit einem Konsularbeschuß vom 9. Juni 1802, womit alle „geistlichen Korporationen und Stiftungen“ aufgehoben und auf verschiedene Empfänger verteilt wurden. Der Verkauf dieser Güter wurde zwischen Mai 1803 und Oktober 1813 in Versteigerungen abgewickelt.¹⁷⁸

3.2.2 Die französisch-bayerischen Beziehungen im Vorfeld der Säkularisation

Frankreich spielte in mehrfacher Beziehung eine besondere Rolle für Bayern. Es war Bündnispartner und Vorbild in vielerlei Hinsicht, wie der Zentralisierung der Verwaltung, dem Rechtssystem, in der Technik und Ausstattung der Armee¹⁷⁹. Die Verbindung, vor allem zu Napoleon, wurde später auch durch Heirat besiegelt, als Napoleons Stiefsohn Eugène Beauharnais die bayerische Prinzessin Auguste heiratete.¹⁸⁰ Als Großmacht bedeutete Frankreich dennoch eine ständige Gefahr für den Mittelstaat Bayern, bot aber auch die Möglichkeit, auf politisch höherer Ebene in Entscheidungsprozesse einzugreifen, als es für Bayern aufgrund seiner Größe und Machtposition sonst möglich gewesen wäre. Dies geschah vor allem in der Tagungsphase der Reichsdeputation in Regensburg, als jede der weltlichen Mächte versuchte, einen möglichst großen Teil der Entschädigungsmasse für die verlorenen linksrheinischen Gebiete dem eigenen Staatsgebiet einzuverleiben, wobei die Entschädigung den Verlust nicht selten übertraf. Von den beiden Vermittlermächten Frankreich und Rußland war Frankreich das bestimmende Element, und dorthin sowie an seine Gesandten in Regensburg richteten sich die bayerischen Bemühungen. Wie die anderen weltlichen Mächte, zahlte Bayern sehr hohe Bestechungssummen (laut Montgelas 1.000.000 fl.) an die maßgeblichen Männer Frankreichs in Regensburg und Paris. Der Außenminister Frankreichs Talleyrand und seine Beamten waren die großen Nutznießer, indem sie oft von beiden Seiten Gelder annahmen; ihre Entscheidungen trafen sie jedoch unabhängig. Ebenso wie Bayern versuchten auch die Vertreter anderer Stände, mit Hilfe von Geldzahlungen, ihr eigenes Bestehen zu garantieren, wie z.B. die Reichsstadt Augsburg, die in Paris einen Agenten unterhielt.¹⁸¹

¹⁷⁸Vgl. Oer R. von, Die Auswirkung der Säkularisation, S. 16-19.

¹⁷⁹Vgl. Weis E., Bayern und Frankreich, S. 560.

¹⁸⁰Vgl. Weis E., Napoleon und Rheinbund, S. 59.

¹⁸¹Vgl. Liebhart W., Säkularisation in Augsburg, S. 51.

Der für diese Arbeit wichtigste Teil der französisch-bayerischen Verhandlungen, spielte sich im Januar 1803 in Frankreich ab. Es ging um die Aufnahme jenes Passus, der die Säkularisation von Klöstern in den schon vorhandenen Gebieten der weltlichen Fürsten erlaubte, und zwar zur freien Disposition des jeweiligen Fürsten, sowie um die Reichsstädte Augsburg und Nürnberg nebst den reichsritterschaftlichen Besitzungen. Von Cetto, der bayerische Gesandte in Paris, wollte diese Frage in einer Audienz bei Bonaparte klären. Nachdem der Erste Konsul Frankreichs einen Termin Cettos am Abend um 10 Uhr vergessen hatte, ließ er ihn am Folgetag noch einmal vor, ohne jedoch die Klostersache mit einem Wort zu erwähnen. Cetto war an Talleyrand verwiesen, der zwar den Zugriff auf die beiden erwähnten Städte und die Besitzungen der Reichsritterschaft verweigerte, jedoch die Aufnahme des für Bayern mit seinen Säkularisationsplänen wichtigen Passus in §35 des Reichsdeputationshauptschlusses gestattete. Cetto kam dabei der Umstand zugute, daß das Hochstift Eichstätt zuerst Bayern versprochen war, dann aber an den Großherzog der Toskana, einer Sekundogenitur Habsburgs, übergeben wurde.¹⁸²

3.3 Die Schaffung der reichsrechtlichen Grundlage für die Säkularisation

Säkularisationen in größerem Umfang auf Reichsebene waren in der Zeit vor der „großen Säkularisation“ immer wieder im Gespräch. So sollte z.B. Karl VII. mit Hilfe geistlichen Besitzes eine ausreichende Hausmacht bekommen, und auch im Siebenjährigen Krieg wurden Säkularisationspläne erwogen. Der Auslöser für die tatsächliche Durchführung war die Besetzung der linksrheinischen Reichsgebiete durch Frankreich, für die Entschädigungen geschaffen werden mußten. Die Vorgänge, die danach folgten, läuteten nicht nur das Ende der alten Kirche ein, sondern waren gleichzeitig ein großer Schritt auf dem Weg zum Ende des alten Reiches.¹⁸³ Dabei waren die eigentlichen Verhandlungen in Regensburg wegen der Herrschaftssäkularisation nur mehr von formeller Bedeutung. Die Entscheidungen waren in Verhandlungen zwischen Rußland und Frankreich sowie in Sonderverhandlungen der zu entschädigenden Staaten mit diesen beiden längst gefallen. Eine Vorform des §35 findet sich bereits in einer französisch-russischen Konvention vom 3. Juni 1802. Weil man wußte, daß viele der entschädigten Stände damit

¹⁸²Vgl. Weis E., Die Säkularisierung, S. 44ff.

¹⁸³Vgl. Lill R., Die Säkularisation, S. 91.

unzufrieden sein würden, machte man den Vorschlag, die im Reichsdeputationshauptschluß nicht erwähnten Klöster zur „Vervollständigung der Schadloshaltung“ einzubeziehen. Schon hier werden Einschränkungen gemacht, die auch im §35 selbst auftauchen, wie Pensionszahlungen, Weiterführung der Gottesdienste und Erhalt der Kathedralkirchen.¹⁸⁴

Zwischen Frankreich und Rußland war ein Verhandlungsabschluß bereits im November 1802 herbeigeführt worden. Der französisch-russische Plan sah eine umfassende Säkularisation der geistlichen Reichsstände vor (mit Ausnahme des Kurfürstentums Mainz, das unter Dalberg nach Regensburg/Aschaffenburg verlegt werden sollte und des Deutschen sowie des Malteser Ordens). Zusätzlich sollten außer Hamburg, Bremen Lübeck, Frankfurt, Augsburg und Nürnberg alle Reichsstädte mediatisiert werden.¹⁸⁵ Rußland hatte daher als Vermittlermacht im Grunde die gleiche Stellung wie Frankreich und schloß sich meist den Ansichten Frankreichs an. Die ersten 29 Paragraphen des Reichsdeputationshauptschlusses regelten hauptsächlich die Art und den Umfang der Entschädigungen. Versorgung und Verbleib der säkularisierten oder mediatisierten Herrscher regelten die Paragraphen §§47-59.¹⁸⁶

Der für die vorliegende Arbeit wichtige Teil der Beschlüsse, die die Vermögenssäkularisation betrafen, fiel jedoch in Regensburg. Am 2. November 1802 schafften es die bayerischen Diplomaten, einen Beschluß der Reichsdeputation herbeizuführen, der die Aufhebung der Mediatsklöster gestattete. Dies ist v.a. bemerkenswert, da die hier gemeinte Vermögenssäkularisation in den vorangegangenen Friedensschlüssen von Campo Formio und Lunéville noch überhaupt nicht zur Diskussion gestanden hatte. Bayern selbst war es, das die Aufhebung der ständischen Klöster in den Altlanden der zu entschädigenden Fürsten erst ins Gespräch brachte. Zu diesem Zeitpunkt war dieser Beschluß aber noch weit davon entfernt, ein rechtlich gültiges Gesetz zu sein. Dennoch setzten genau zu diesem Zeitpunkt die Handlungen Bayerns gegen die ständischen Klöster ein und schufen damit Tatsachen, die schwerlich revidierbar waren. Montgelas taktierte dabei so geschickt, daß von seiten der anderen Staaten des Reiches keine Einwände kamen.¹⁸⁷

Legitimität der bayerischen Handlungen wurde erst durch die Aufnahme der Säkularisationsbefugnis in den Reichsdeputationshauptschluß erreicht. §34 sprach den Fürsten „Alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien“¹⁸⁸ zu. §35, dessen

¹⁸⁴Vgl. Scharnagl A., Reichsdeputationshauptschluß, S. 243.

¹⁸⁵Vgl. Kallenberg F., Geistliche Herrschaft, S. 84.

¹⁸⁶Vgl. Lill R., Die Säkularisation, S. 99f.

¹⁸⁷Vgl. Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber, S. 89f.

¹⁸⁸RDH §34 zitiert nach Oer R. von, Die Vorbereitung der Säkularisation, S. 68.

Aufnahme wiederum auf die Initiative Bayerns zurückging (s. 3.2), erbringt die eigentliche reichsrechtliche Legitimation für die Vermögenssäkularisation in Bayern und dem übrigen Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Diese Fassung wurde in der 30. Sitzung am 23. November 1802 angenommen.¹⁸⁹ „Alle Güter der fundierten Stifter, Abteyen und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, Katholischer sowohl als A. C. [Augsburger Confession] Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen [...].“¹⁹⁰ Eingeschränkt wird diese Generalvollmacht für den Zugriff auf reichsrechtlich geschütztes Klostersgut nur durch die Anweisung, die Ausstattung der Domkirchen zu sichern und Pensionen an die Geistlichen zu zahlen, deren Kloster aufgehoben wurde. Die Tatsache, daß Bayern der eigentliche Urheber des §35 war, war bereits damals der Öffentlichkeit bekannt, wie der Brief eines Abtes aus Amberg an Klocker vom 27. Oktober 1802 zeigt.¹⁹¹

Eine weitere Einschränkung erfuhr die Auflösungsbefugnis von §35 durch §42 des Reichsdeputationshauptschlusses: „Die Säcularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einverständniß mit dem Diöcesan-Bischofe geschehen.“¹⁹² Der Artikel wurde wahrscheinlich auf Betreiben Talleyrands aufgenommen, da dieser die negativen Folgen von Nonnenklösteraufhebungen aus eigener Erfahrung kannte. Zur damaligen Zeit war es für eine unverheiratete Frau sehr schwierig, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Bei sofortigen Aufhebungen von Nonnenklöstern wäre eine Verelendung der Frauen die Folge gewesen.¹⁹³

¹⁸⁹Vgl. Scharnagl A., Reichsdeputationshauptschluß, S. 247.

¹⁹⁰RDH §35 zitiert nach Oer R. von, Die Vorbereitung der Säkularisation, S. 68.

¹⁹¹BayHStAM GR 1422/135, veröffentlicht bei Müller W., Vorfeld der Säkularisation, Brief 203, S. 317f.

¹⁹²RDH §42 zitiert nach Oer R. von, Die Vorbereitung der Säkularisation, S. 70.

¹⁹³Vgl. Weis E., Die Säkularisierung, S. 16, Anm. 15.

Kapitel 4

Die Durchführung der Säkularisation

4.1 Die Instruktion für Seinsheim vom 25. Januar 1802

Vorläufiges Ergebnis der unter 2.2 angegebenen Vorgänge war die Geheiminstruktion für die Säkularisation vom 25. Januar 1802, mit beiliegender Kabinettsordre, die die „vollständige Untersuchung des Aktiv- und Passivstandes, aller ständischen und nichtständischen Klöster, in Bayern und der Oberpfalz“¹⁹⁴ anordnete, jedoch keine Erklärung oder Rechtfertigung enthielt. Die Geheiminstruktion hingegen lieferte beides und war den Prälaten bekannt, die heftig protestierten (s. oben 2.3.2). Die bayerische Regierung hatte zu dieser Zeit tatsächlich noch kein Recht, eine Inventarisierung durchzuführen.¹⁹⁵ Dobmann schreibt, daß „[...] er [Zentner] die entscheidende Instruktion zur Aufhebung der Klöster vom 25. Januar 1802 allein abfaßte [...]“¹⁹⁶. Ob die Instruktion wirklich allein von Zentner ausgearbeitet wurde oder andere Teile der Verwaltung bzw. Montgelas beteiligt waren, kann hier nicht geklärt werden, die Anweisung war aber auf jeden Fall im Sinne Montgelas’.

Die Instruktion war an den Präsidenten der Kommission für das Klosterwesen in den oberen Staaten, Graf Maximilian von Seinsheim gerichtet. Darin wird zuerst die „Schädlichkeit“¹⁹⁷ der Bettelorden betont, da sie „Aberglauben und

¹⁹⁴ Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber, S. 50f.

¹⁹⁵ Vgl. Weis E., Die Säkularisierung, S. 40, Anm. 48.

¹⁹⁶ Vgl. Dobmann F., Zentner, S. 47.

¹⁹⁷ Dieses und die folgenden Zitate aus: Instruktion für Graf Maximilian von Seinsheim, Präsi-

[...] schädlichste Irrthümer“ verbreiteten und dem Landmann durch „privilegierten Bettel“ lästig fielen. Es wird hier noch einmal eine Erklärung dafür geliefert, warum man die Klöster auflöste. Die „moralische Ausbildung“ des Volkes sollte im Sinne der Aufklärung verbessert werden, und damit sollte sich ein dauerhafter Wohlstand beim Volke einstellen. Folgerichtig sollten die Erträge aus diesen Aufhebungen in einen Schulfonds fließen, der einer Verbesserung der Bildung zugute kommen sollte, wie es schon am 2. Januar 1802 in einer kurfürstlichen Verordnung geplant war.¹⁹⁸

Was Franziskaner und Benediktiner anging, wurde Seinsheim angewiesen, die Klöster aussterben zu lassen. Damit dies möglichst beschleunigt würde, sollten Ausländer ausgewiesen und die meisten Laienbrüder und Fratres ohne Profese entlassen werden. „Ausländer“ war in diesem Sinne jeder, der nicht in den bayerischen Erblanden geboren war.¹⁹⁹ Neuaufnahmen wurden untersagt und die übrigen Mönche sollten, so weit als möglich, gesammelt untergebracht werden. Auch war es den Mönchen verboten, in andere Klöster zu wechseln. Das Betteln wurde ihnen untersagt, dafür sollte „für den Unterhalt eines jeden Individui der bleibenden Franciscaner- und Kapuzinerklöster jährlich 125 fl. angewiesen werden“. Die Instruktion beschäftigt sich sodann mit dem Finanzierungsproblem und liefert Anweisungen, die Vermögens-Fonds der nichtständischen Klöster heranzuzuziehen, Gelder aus den Motivkassen der Wallfahrtsorte und Teile der „Meritorien und Gratialien“ einzuziehen. Der Rest sollte vom Gewinn aus der Auflösung der fundierten nichtständischen Klöster finanziert werden.²⁰⁰ Seelsorgerisch durften die Franziskaner und Kapuziner nur noch in ihren eigenen Kirchen tätig werden und wurden dabei noch von den zuständigen Landrichtern kontrolliert.²⁰¹

Die übrigen nichtständischen Orden werden in wenigen Zeilen abgehandelt, da sie in Bayern zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle spielten. Es hatten vor der Säkularisation 22 Franziskaner- und 23 Kapuzinerklöster bestanden. Die anderen Bettelordensklöster gehörten zu den Augustinereremiten und -barfüßern (10), zu den Karmelitern (5), zu den Dominikanern und Paulanern (jeweils 2) und

dent der Kommission für das „Klosterwesen in den oberen Staaten“, München, 25. Januar 1802, zitiert nach Oer R. von, Die Vorbereitung der Säkularisation, S. 30ff.

¹⁹⁸Vgl. Arndt-Baerendt S., Nichtständische Klöster, S. 39.

¹⁹⁹Vgl. Arndt-Baerendt S., Nichtständische Klöster, S. 44.

²⁰⁰Vgl. Instruktion für Graf Maximilian von Seinsheim, Präsident der Kommission für das „Klosterwesen in den oberen Staaten“, München, 25. Januar 1802, zitiert nach Oer R. von, Die Vorbereitung der Säkularisation, S. 30ff.

²⁰¹Vgl. Arndt-Baerendt S., Die Klostersäkularisation, S. 40f.

zu den Hieronymitern (1).²⁰² Ihre Aufhebung wurde bestimmt, und die Erträge sollten, abzüglich der Pensionsausgaben, dem Schulfonds zugeführt werden. Die gleiche Verfahrensweise sollte auf die Oberpfälzer Klöster angewendet werden, mit Ausnahme von Waldsassen, das in der Entschädigungsmasse für die linksrheinischen Gebiete enthalten war und somit in Regensburg verhandelt wurde. Ausnahmen sollten nur für die Frauenklöster, die Mädchenschulen unterhielten, und für die Barmherzigen Brüder wegen ihrer Krankenpflegetätigkeit gemacht werden. Zwei Klöster — Reichenbach und Ensdorf — sollten sofort aufgelöst werden, die anderen nach und nach. Für alle Klöster galt ein strenger Aufnahmestopp. Die Gewinne aus der Veräußerung sollten wiederum dem Schulfonds zugute kommen.²⁰³ Trotz aller Maßnahmen war man bestrebt sicherzustellen, daß die laufenden Abgaben der nichtständischen und Oberpfälzer Klöster nicht zum Stillstand kämen: „Die [...] Abgaben, als Decimation, besonders die Abgabe für die lateinischen Schulen, ist vor Allem zu sichern, damit durch den Abgang dieser Concurrrenz, auf welche bestimmt gerechnet werden muß, jene Anstalt nicht ins Stocken gerathe.“²⁰⁴ Arndt-Baerendt folgert daraus, daß hauptsächlich die finanziellen Argumente für die Aufhebung der nichtständischen und Oberpfälzer Klöster maßgebend waren.²⁰⁵ Jedoch war für den bayerischen Staat kaum ein großer Gewinn aus diesen Auflösungen zu erwarten, so daß eher ideologische Motive vermutet werden dürfen.²⁰⁶ Auch scheint bei dieser Aussage der Instruktion die Forderung nach einer gesicherten Weiterführung der Schulen im Mittelpunkt zu stehen.

Waren die Maßnahmen bis dahin noch im Rahmen der rechtlichen Vertretbarkeit, so wich die Instruktion mit ihren Anweisungen bezüglich der ständischen Klöster eindeutig von der Legalität ab. Die Aktiva und die Passiva der Prälatenklöster in Bayern und Neuburg sollten zusammen mit dem Personaletat von den Kommissaren erfaßt werden. Gleichzeitig wurde auch in die innere Verwaltung der Klöster eingegriffen, indem die Mitgliederzahl beschränkt, Neuaufnahmen verboten und das Chorsingen abgeschafft wurde. Dazu sollten „mit besonderer Sorgfalt [ausgewählte] Commissärs“²⁰⁷ verwendet werden. Montgelas leugnete die

²⁰²Vgl. Stutzer D., Säkularisation 1803, S. 148.

²⁰³Vgl. Arndt-Baerendt S., Die Klostersäkularisation, S. 42.

²⁰⁴Instruktion für Graf Maximilian von Seinsheim, Präsident der Kommission für das „Klosterwesen in den oberen Staaten“, München, 25. Januar 1802, zitiert nach Oer R. von, Die Vorbereitung der Säkularisation, S. 33.

²⁰⁵Vgl. Arndt-Baerendt S., Die Klostersäkularisation, S. 42.

²⁰⁶Vgl. Müller W., Vorfeld der Säkularisation, S. 11f.

²⁰⁷Instruktion für Graf Maximilian von Seinsheim, Präsident der Kommission für das „Klo-

Absicht, auch ständische Klöster aufheben zu wollen, selbst in seiner Privatkorrespondenz mit dem bayerischen Gesandten in Berlin, Franz Gabriel Chevalier de Bray, mit dem er in Freundschaft verbunden war. An ihn schrieb er am 28. März 1802, die Inventarisierung diene nur der verbesserten Wirtschaftsführung der Prälätenklöster und man werde sich an die Verfassung halten.²⁰⁸

Mit der Instruktion wird jedoch auch die Ermahnung ausgesprochen, daß „diejenigen, welche nach den zeither bestandenen Gesetzen einen Stand angenommen [hätten], der zwar nach den veränderten Zeiten und Umständen vom Staate als zwecklos und nicht mehr in dieselbe passend erklärt wird, mit Humanität und gesetzlicher Achtung behandelt werden [sollten]“.²⁰⁹

Zur Durchführung der genannten Anweisungen sollte eine Sonderkommission unter der Leitung von Graf Seinsheim eingesetzt werden. Als weitere Mitarbeiter sollten Philip Graf Arco, Baron Leiden, Aichberger und Degen, außerdem die Rechnungsprüfer Hausmann und Worchitzka für die Kommission arbeiten.²¹⁰ Die Aufhebungskommission begann Anfang November mit ihrer Arbeit, nachdem den Präläten gegenüber der Inventarisierungsauftrag vertuscht worden war (s. oben 2.3.2). Gerüchte drangen trotz der Verdunkelungsmaßnahmen der Regierung durch, was ein Brief P. Johann Damaszen Walchers an Klocker vom 27. Oktober 1802 zeigt. Danach sagte Branca, fünf Tage vor Datierung des Briefes, daß das Heimatkloster Walchers bald aufhören werde zu existieren.²¹¹ Laut Dobmann lag die oberste Leitung der Aufhebungskommission in den Händen der „Viererkommission“, und er belegt dies mit der Angabe von Protokoll-Bruchstücken aus dem Nachlaß Zentners. Darin seien Sitzungen der „Viererkommission“ aus den Jahren 1802 und 1803 protokolliert, aus denen hervorgehe, daß ebendiese Weisungen an die „Spezialkommission in Klostersachen“, an die „Separatkommission“ und an die „Generallandesdirektion“ gegeben habe.²¹² Die übrige gesichtete Literatur folgt dieser Einschätzung jedoch nicht.

sterwesen in den oberen Staaten“, München, 25. Januar 1802, zitiert nach Oer R. von, Die Vorbereitung der Säkularisation, S. 34.

²⁰⁸Vgl. Weis E., Die Säkularisierung, S. 20, Anm. 21.

²⁰⁹Instruktion für Graf Maximilian von Seinsheim, Präsident der Kommission für das „Klosterwesen in den oberen Staaten“, München, 25. Januar 1802, zitiert nach Oer R. von, Die Vorbereitung der Säkularisation, S. 33f.

²¹⁰Vgl. Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber, S. 52.

²¹¹BayHStAM GR 1422/135, veröffentlicht bei Müller W., Vorfeld der Säkularisation, Brief 203, S. 317.

²¹²Vgl. Dobmann F., Zentner, S. 46; Protokolle in HStA M F 19499.

4.2 Die Aufhebung der Bettelorden und der Oberpfälzer Klöster

Die Durchführung der Klosteraufhebungen vor Ort wurde von Aufhebungskommissaren übernommen, die von der oben erwähnten Kommission für ganz Bayern bestimmt wurden. Die Kommissare wurden aus dem Beamtenstand rekrutiert — meist waren es Landrichter oder Gerichtsschreiber.²¹³ Sie sollten sich nach Empfang ihrer Instruktion sofort in das ihnen zugeteilte Kloster begeben und durch Vernehmung der Klosteroberen das Vermögen des Klosters in Erfahrung bringen. Auch die Tätigkeiten der Klostergeistlichen in den Pfarreien und Nonnenklöstern sowie ein genauer Personalstand mit Alters- und Gesundheitsangaben sollte erfaßt werden. Die Kommissare mußten weiterhin eruieren, wieviele Weltgeistliche im Einzugsbereich des Klosters tätig waren, um die Lücke in der Seelsorge, welche die Auflösung des Klosters hinterlassen würde, einschätzen zu können. Die Kommissare wurden zusätzlich ermahnt, die Aufträge mit Ordnung, Anstand und Schnelligkeit durchzuführen. Alle diese Informationen sollten alsbald an die Spezialklosterkommission geschickt werden.²¹⁴

Anders war die Vorgehensweise bei den Oberpfälzer Klöstern. Dabei handelte sich um die Abteien Ensdorf, Michlfeld, Weißenohe (Benediktiner), Speinshart (Prämonstratenser), Reichenbach und Walderbach (Zisterzienser).²¹⁵ Waldsassen (Zisterzienser) wurde auf österreichische Initiative hin als reichsunmittelbar behandelt und fiel den bayerischen Aufhebungskommissaren erst 1803 zu. Die anderen wurden, obgleich den Prälatenorden angehörig, schon 1802 säkularisiert. Der Rechtsstand der Oberpfälzer Abteien ist dabei bis heute noch nicht vollständig geklärt. Entgegen der weitverbreiteten Meinung, die Klöster hätten aufgrund fehlenden Schutzes einer landständischen Verfassung aufgehoben werden können,²¹⁶ kommt Stutzer zu dem Schluß, daß Zentner, Montgelas und der Kurfürst mit dem „ab 1563 geltend gemachte[n] landesherrlichen Eigentumsvorbehalt“²¹⁷ argumentierten, da die landständische Verfassung bis ins späte 18. Jahrhundert bestanden habe und auch aktiv gewesen sei. Zentner folgert demnach, daß das Landtagsrecht mit der Übernahme den neuen Eigentümern zugefallen sei. Als die Orden wieder in den Klöstern einzogen, erhielten sie nur das Nutznießrecht an den Klöstern zurück, da zum damaligen Zeitpunkt Kurfürst Ferdinand Maria keine

²¹³Vgl. Müller W., Die Säkularisation, S. 31.

²¹⁴Vgl. Arndt-Baerendt S., Die Klostersäkularisation, S. 50f.

²¹⁵Vgl. Stutzer D., Sozialverfassung, S. 33.

²¹⁶Vgl. Müller W., Die Säkularisation, S. 37 u. a.

²¹⁷ Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber, S. 78.

Verzichtserklärung am Eigentum an den Klöstern abgegeben hätte. Da nun in der Nachfolge Kurfürst Max Joseph der Eigentümer sei und das Landtagsrecht mit den Gütern, nicht jedoch mit den Personen verbunden sei, könne der Verfassungsschutz nicht gegen ihn selbst verwendet werden. Deswegen hätten die Prälaten an den landständischen Versammlungen nur als Vertreter des Eigentümers, also des Kurfürsten teilgenommen. Nach der Zentnerschen Interpretation handelte es sich also bei den Oberpfälzer Klosteraufhebungen nicht um eine Säkularisation im Sinne der anderen bayerischen Klosteraufhebungen, sondern es war lediglich eine Umwidmung von Eigentum, das sowieso schon in Besitz des Staates bzw. des Kurfürsten war.²¹⁸

4.2.1 Das Reskript vom 25. Februar 1802

Modellcharakter für die Klosteraufhebungen in Bayern bekam das Reskript vom 25. Februar 1802, welches eigentlich für die Säkularisation des Münchner Franziskanerklosters bestimmt war. Im ersten Punkt wird die Zusammenlegung mehrerer Klöster in ein Sammelkloster beschlossen. Sodann wird auf die Behandlung der Ausländer eingegangen. Mit Ausnahme von wegen Alters oder Krankheit nicht reisefähigen Konventualen und Laienbrüdern, sollten „die übrigen bemerkten Ausländer aber nach unserer Vorschrift in ihr Vaterland zurückgeschickt werden“²¹⁹. Das hieß, daß die nicht in Bayern Geborenen innerhalb von drei Tagen mit 25 fl. Reisegeld und den notwendigen Pässen, auf festgelegter Route Bayern in Richtung Heimatland verlassen mußten.

Der nächste allgemeingültige Punkt behandelt das Verfahren mit den Laienbrüdern. Wie schon in der Instruktion vom 25. Januar 1802 festgelegt, sollten nur wenige, die als Bedienstete absolut notwendig waren, in die Sammelklöster übernommen werden. Der Rest sollte entweder entlassen oder mit sogenannten Panisbriefen auf Prälatenklöster verteilt werden, was oft den Widerstand der Prälaten hervorrief, wenn alte oder kranke Laienbrüder das knappe Budget weiter belasteten. Austrittswillige wurden mit 25 fl. Abfindung und weltlichen Kleidern entlassen, was wohl von einem größeren Teil der Betroffenen angenommen wurde. Bei den Nonnenklöstern wurde kein Unterschied zwischen Laienschwestern und Nonnen gemacht, und alle Klosterschwestern wurden gemeinsam in die

²¹⁸Vgl. Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber, S. 79ff., anders Müller W., Die Säkularisation, S. 37.

²¹⁹Instruktion vom 25. Februar 1802, aus BayHStA GR 633/45 veröffentlicht bei Arndt-Baerendt S., Die Klostersäkularisation, Anhang 10, S. 356

Sammelklöster gebracht.²²⁰

War das Verfahren mit den Laienbrüdern bereits in der Instruktion vom 25. Januar weitgehend geregelt, so machte diese Instruktion keine genaueren Aussagen über Mönche, die in den Stand eines Weltpriesters treten wollten. Ebenso wie der Klosteraustritt war dieser Fall mit erheblichen kirchenrechtlichen Problemen verbunden. Trotzdem bestimmt die Instruktion vom 25. Februar, daß die Aufhebungskommission „[...] desselben [übertrittswilligen Paters] Fähigkeiten und moralischen Charakter selbst prüfe, oder durch einen zuverlässigen Commissaire untersuchen und prüfen laße. Leistet er in dem einem und dem anderen Punkte genüge, so kann ihm die Erlaubnis erteilt werden, mit seiner Kompetenz per 125 fl. des Jahres außer dem Kloster zu leben, und Wir werden selbst mitwirken, damit dasselbe [!] von der geistlichen Obrigkeit die Fähigkeit zu einem weltlichen Beneficio erhalte, wo als dann aber die ihm zur Beihilfe bewilligte Pension wiederum eingezogen werden soll.“²²¹ Bei der erwähnten Prüfung war der „moralische Charakter“ ausschlaggebend. Nur wenn der Prüfling den aufgeklärten Anforderungen entsprach, konnte er in den weltlichen Dienst treten, was angesichts der Motive der bayerischen Regierung auch verständlich erscheint, da ansonsten die Ansichten und Ideologien der Klöster von der weltlichen Kanzel weiter verbreitet worden wären. Wenn sichergestellt war, daß dies nicht zu zutraf, brachte es für den Staat nur Vorteile, wenn die vormaligen Mönche in das weltliche Priesteramt wechselten: Der Priestermangel, der durch die Klosteraufhebung entstand, wurde aufgefangen, die Anzahl der Mönche ging zurück und man brauchte dem Pater die Pension nicht weiterzuzahlen. Auch das Ergreifen eines anderen weltlichen Berufes sollte ehemaligen Mönchen ermöglicht werden. Diese Regelungen griffen tief in das bestehende Kirchenrecht ein, da nur der Papst oder mit dessen Vollmacht der Bischof berechtigt waren, Dispens „ab ordine et habitu“ für austrittswillige Mönche zu erteilen. Daß man sich dieser Rechtslage bewußt war, zeigen verschiedene spätere Reskripte des Kurfürsten, in denen die Möglichkeit zum Austritt aufgrund staatlicher Anordnung wieder zurückgenommen oder eingeschränkt bzw. verwässert wurden. Der Papst erteilte dem Bischof die Vollmacht zur Dispensierung erst am 20. April 1802. Ab diesem Zeitpunkt war das Problem gelöst, da die Bischöfe von dieser Möglichkeit Gebrauch machten und die ehemaligen Patres nun auch in der bayerischen Seelsorge eingesetzt werden konnten.²²²

²²⁰Vgl. Arndt-Baerendt S., Die Klostersäkularisation, S. 53ff.

²²¹Instruktion vom 25. Februar 1802, aus BayHStA GR 633/45 veröffentlicht bei Arndt-Baerendt S., Die Klostersäkularisation, Anhang 10, S. 357.

²²²Vgl. Arndt-Baerendt S., Die Klostersäkularisation, S. 57-60.

4.2.2 Die grundsätzliche Vorgehensweise der Klosteraufhebungskommissare vor Ort

Der Ablauf der einzelnen Klosteraufhebungen war dann bei allen Klöstern ähnlich. Die Aufhebungskommissare begaben sich, meist unmittelbar nach Erhalt ihrer Instruktionen, zu den angewiesenen Klöstern und befragten die jeweiligen Klostervorstände. Man ließ die Mitglieder des Klosters antreten, um Anzahl und Zustand der Klosterinsassen festzustellen und ermahnte diese gleichzeitig, den Anweisungen, da sie aus kurfürstlicher Feder stammten, mit gebotener Achtung und Willfährigkeit Folge zu leisten. Nachdem die Daten bei der Spezialklosterkommission angekommen waren, dauerte es in der Regel zwischen zwei bis sechs Wochen, bis eine Versetzung der Mönche oder Nonnen in Angriff genommen und den Konventualen der Aufhebungsbescheid von Mitgliedern der Generallandesdirektion überbracht wurde. Während dieser Zeit waren Einrichtung und andere Mobilien bereits inventarisiert worden, und man konnte entscheiden, was die Mendikanten mitnehmen durften. Augenscheinlich fürchtete man Widerstand von seiten der Bevölkerung, da man die Abreise der Klosterinsassen in die frühen Morgenstunden verlegte und gut vorbereitete. Eine Reiseroute, mit allen Zwischenstopps war ausgearbeitet worden und die nötigen Fahrzeuge standen bereit, um einen möglichst schnellen und reibungslosen Ablauf zu garantieren. Aus demselben Grund wurden die Vorbereitungen oft geheimgehalten.²²³ Diese Maßnahmen erwiesen sich jedoch als unbegründet: weder die Klosterangehörigen noch die Bewohner des Klostereinzugsgebietes leisteten, mit wenigen Ausnahmen, nennenswerten Widerstand. So konnte der Kommission berichtet werden: „Die Abreise der hiesigen Franziskaner ging ohne das geringste Hindernis den 4 ten Morgens zwischen 3 und 4 vor sich, nachdem unsere aufgestellten Kommissäre um jeden Anstand, der sich vielleicht hätte ereignen können zu beseitigen, die Nacht hindurch im Kloster zu brachten. Nur wenige Menschen — worunter meist Weiber —, welche die Sorge für die Bettelmönche und der Wunsch, sie noch einmal zu sehen, die ganze Nacht hindurch wach erhalten hatte, fanden sich bei den Wägen ein, brachten den Reisenden einige Leckerbissen zu Erleichterung der Reisebeschwerlichkeiten [...].“²²⁴ Daß die Klöster trotzdem eine große Anhängerschaft hatten, zeigen zahlreiche Bittschriften und teilweise auch persönliche Fürsprachen am kurfürstlichen Hof, die aber fast sämtlich abgewiesen wurden. Die Bittsteller

²²³Vgl. Müller W., Die Säkularisation, S. 31.

²²⁴BayHStA KL Münchener Franziskaner Nr. 4 S. 123, zitiert nach Arndt-Baerendt S., Die Klostersäkularisation, S. 79.

fürchteten entstehende Lücken in der Seelsorge, wie auch in der Versorgung von Armen und Kranken, wo sich die Bettelorden besonders hervorgetan hatten. Von seiten der bayerischen Regierung wurden diese Anträge, mit der Versicherung, man werde für Ersatz sorgen, abgelehnt.²²⁵

Die Sonderstellung der Oberpfälzer Abteien setzte sich zu Beginn der Säkularisation fort. In der Instruktion vom 25. Januar wird angeordnet, daß „sämtliche Oberpfälzische Abteien, Waldsassen ausgenommen, [...] gleichfalls allmählig aufgelöset, und ihr Vermögen dem Schulfonds zugewendet werden [solle]: weßhalb ihnen alles weitere Aufnehmen auf das strengste zu verbieten ist, und die oben verordneten Vorsichtsmaßregeln auch bei diesen in Anwendung zu bringen sind.“²²⁶ Die praktische Umsetzung erfolgte dann ähnlich wie bei den übrigen Prälatenklöstern, jedoch früher. In den Monaten Februar und März wurde den Oberpfälzer Klöstern ein weltlicher Administrator vorgesetzt, der den Äbten die Leitung des Klosters aus den Händen nahm wodurch diese unter kurfürstlicher Verwaltung standen. Das klösterliche Leben lief hingegen wie gewohnt weiter. Die endgültige Auflösung wurde erst im Frühjahr 1803 nach dem gleichen Schema wie bei den anderen ständischen Klöstern durchgeführt.²²⁷

4.2.3 Der Verbleib der Mendikanten und Klosterangestellten

Die Verlegung in Sammelklöster war nur für Ordenspriester bayerischer Herkunft möglich. Ein hartes Los hatte die ausländischen Mendikanten getroffen, da sie umgehend ausgewiesen wurden. Wie festgelegt, durften sie von der bestimmten Reiseroute nicht abweichen, denn sie riskierten sonst eine Bestrafung als Landstreicher. Dabei war es ihnen nicht einmal sicher, daß ihre Herkunftsländer sie wieder aufnehmen würden. Problemlos gestaltete sich die Einreise für Mendikanten, die aus geistlichen Ländern stammten, da sie dort ohne größere Formalitäten wieder aufgenommen wurden. Österreiche Bettelmönche hingegen waren in ihrem Heimatland anscheinend nicht mehr willkommen, da ihnen die dortige Bürokratie langwierige Formalitäten in den Weg legte. Die Laienbrüder wurden zum größten Teil auf die Prälatenklöster verteilt. Eventuelle Einsprüche von seiten der Prälaten wurden abgelehnt. Bei diesen beiden Gruppen kam es

²²⁵Vgl. Arndt-Baerendt S., Nichtständische Klöster, S. 46ff.

²²⁶Instruktion für Graf Maximilian von Seinsheim, Präsident der Kommission für das „Klosterwesen in den oberen Staaten“, München, 25. Januar 1802, zitiert nach Oer R. von, Die Vorbereitung der Säkularisation, S. 33f.

²²⁷Vgl. Müller W., Die Säkularisation, S. 37.

wohl, abgesehen von den weltlichen Angestellten, zu den größten sozialen Härten im Verlauf der Säkularisation. Belegt wird dies u.a. durch zahlreiche Proteste, z.B. durch Alois Freiherrn von Rechenberg, dem Gesandten Bayerns in Regensburg, der das Wort für einen verträglicheren Umgang mit den Ausländern ergriff.²²⁸ Auch war die Behandlung der Mendikanten, entgegen den Anordnungen des Kurfürsten, manchmal grob.²²⁹

Die Patres aber waren mit ihren 125 fl. Pension, zumindest wenn sie diese gemeinsam in den Sammelklöstern verzehrten, einigermaßen vor Hunger und Elend bewahrt. Die Summe entspricht, nach Mempel auf heutige Verhältnisse umgerechnet, einer Kaufkraft von ca. 3.750 DM. Pro Monat ergeben sich also ca. 310 DM, was zwar unter dem Existenzminimum liegt, jedoch durch die nachfolgenden Zahlen relativiert werden kann.²³⁰ Wie jede Umrechnung ist auch diese problematisch und soll nur einer groben Orientierung dienen. Zum Vergleich: Ein verheirateter Maurergeselle verdiente etwa 166 fl., hatte aber noch seine Familie zu versorgen; 1825 hatten 26% aller Familien in Bayern weniger als 200 fl. zur Verfügung. Genauso wie heute war die Kaufkraft auch von der Wohnlage abhängig — in einer Großstadt war mehr Geld zum Unterhalt nötig als auf dem Lande — was die Summe noch einmal relativiert. Mit den gleichen Pensionen mußte z.B. in Niederaltich ein Mesner auskommen, die Witwe eines Propsteirichters hatte dort 120 fl. zur Verfügung, und Diener sowie weibliche Wirtschaftskräfte hatten Ruhegelder von 48 fl. bis 144 fl. Personen unter 100 fl. pro Jahr waren sicherlich der Verelendung preisgegeben und somit die Hauptleidtragenden der Säkularisation (s. auch 5.1).²³¹ Die Patres hingegen hatten in den Sammelklöstern, die von einem bayerischen Kommissar „Crepieranstalt[en] für die halsstarrigen kloster-treuen Individuen“²³² genannt wurden, mit anderen Sorgen zu kämpfen. Sie waren darin zur Untätigkeit verdammt und strengen staatlichen Restriktionen ausgesetzt. Vor allem die Bewegungsfreiheit war stark eingeschränkt. Jeder Aufenthalt außerhalb der Klostermauern war nur mit einer behördlichen Genehmigung möglich. Auch waren manche der Sammelklöster anfangs stark überbesetzt, so daß die ohnehin kleinen Zellen doppelt belegt werden mußten. Angesichts dieser Zustände war

²²⁸Vgl. Weis E., Die Säkularisierung, S. 20, Anm. 21.

²²⁹Vgl. Müller W., Die Säkularisation, S. 33f.

²³⁰Auch Arndt-Baerend kommt zu dem Ergebnis, daß die zugeteilten Pensionen einen bescheidenen, aber ausreichenden Lebensunterhalt ermöglichten; vgl. Arndt-Baerend S., Die Klostersäkularisation, S. 177f.

²³¹Vgl. Mempel H. Chr., Die Vermögenssäkularisation, S. 166f.

²³²Vgl. Backmund N., Die kleineren Orden, S. 103.

es nicht verwunderlich, daß viele ihr Austrittsgesuch auch einreichten.²³³ Wegen zu geringer Pensionen der Mendikanten gab es mehrere Proteste, u.a. von Stephan Freiherr von Stengel, der ehemals Finanzreferendär im Finanzministerium Montgelas' war und später, wegen zu „weicher“ Haltung, nach Bamberg versetzt wurde. Dieser spricht die Not der meist alten und gebrechlichen Mönche an und warnt vor weiteren Pensionskürzungen. Da man inmitten der Säkularisation von ständischen und reichsunmittelbaren Klöstern sowie der Eingliederung der übrigen Entschädigungslande auf die öffentliche Meinung besonders Rücksicht nahm, wurden 1804 die Pensionen der Bettelmönche auf 150 fl. erhöht.²³⁴

4.2.4 Das Verfahren mit den Klostergütern

Nachdem die Klostergebäude geräumt waren, konnten die Kommissare mit dem Verkauf der beweglichen und unbeweglichen Güter beginnen. Als Verkaufsform wurde die Versteigerung gewählt, da diese den größten Gewinn versprach. Falls noch nicht geschehen, wurden die Besitzungen geschätzt und die Versteigerung konnte im Kurpfalzbaierischen Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Die Bibliotheken der Mendikantenklöster wurden zu einem Streitfall zwischen der Klosterkommission und der Hofbibliothek. Nach der Instruktion vom 25. Januar 1802 sollten die „übrigen Güter“ für den Schulfonds verwendet werden. Die Hofbibliothek versuchte, über einen Antrag an das Département für Geistliche Angelegenheiten, Zugriff auf die Bibliotheken zu erlangen. Von der Klosterkommission wurde jedoch lediglich genehmigt, anhand der Kataloge eine Auswahl zu treffen. Über diese Anweisung setzten sich die akademischen Aufseher Aretin und Imhof und vor allem der Hofbibliothekssekretär Johann Baptist Bernhart hinweg, der die Klöster bereiste, um wertvolle Bücher auszuwählen. Später versuchten sie dies folgendermaßen zu begründen. „[...] Weil aber einige dieser Katalogen schon vor mehr als 50 Jahren — und auch die jüngeren so mangelhaft verfaßt sind, daß in den meisten derselben nicht einmal eine Edition angegeben ist: so sind sie zur Auswahl der Bücher ganz untüchtig; eben darum mußten in den Klöstern der hiesigen Franziskaner und Kapuziner die Bücher in der Bibliothek selbst durchsucht werden, wo sich eine große Anzahl seltener und vortrefflicher Werke vorgefunden hat.“²³⁵ Der Antrag wurde auch genehmigt. Dennoch kam es zu weiteren Spannungen. Aretin, der im Verlauf der Säkularisation von 1803

²³³Vgl. Müller W., Die Säkularisation, S. 34.

²³⁴Vgl. Weis E., Die Säkularisierung, S. 20, Anm. 21.

²³⁵BStB Reg. B 100 Akt 4, Konzept, zitiert nach Arndt-Baerendt S., Die Klostersäkularisation, S. 174.

die Auswahl der Bücher für die Bibliothek übernahm, wurde vorgeworfen, aus der Augustinerbibliothek wertvolle Bücher entnommen zu haben, als diese schon unter staatlicher Verwaltung und damit unter der Hoheit der Spezialklosterkommission stand. Obwohl er von der Hofbibliothek beauftragt war, erhielt er eine Zurechtweisung. Grund für die Differenzen war wohl das Bestreben der Klosterkommission, möglichst viel Geld aus den Klostergütern zu ziehen. Daher wurde ein Teil der Bücher anfangs verkauft. Insgesamt wurden ca. 8.900 Bände in die Hofbibliothek übernommen.²³⁶ Die in Relation zu den geschätzten 318.000 in den Mendikantenklöstern vorhandenen Bänden²³⁷ geringe Zahl erklärt sich zum einen aus der im Vergleich zu den Prälatenbibliotheken geringen Bedeutung und zum anderen aus den gesammelten Literaturgattungen, wie Predigtliteratur und aszetischer Literatur, die den Prüfern nicht erhaltenswert erschienen. Durch das billige Angebot dieser Bücher hat man jedoch die Verbreitung dieses Gedankengutes noch unterstützt, was Aretin, zumindest rückblickend, auch erkannt hat: „Dieses [das Schuldirektorium] hatte nämlich in Erfahrung gebracht, daß bei der Aufhebung der Mendikantenklöster, die nach vorgängiger Auswahl des Hofbibliothekkommissärs noch zurückgelassenen Bücher ohne Unterschied öffentlich versteigert, und dadurch unzählige fanatische und abergläubische Schriften in Umlauf gesetzt worden waren.“²³⁸ Um die Verbreitung dieser Literatur zu unterbinden, wurde der Verkauf der Bücher alsbald wieder eingestellt, und die Bände wurden als Makulatur verkauft.²³⁹

Die Archive der Bettelordensklöster wurden in den verschiedenen Instruktionen nicht erwähnt. Auch scheinen die staatlichen Archive nur für einzelne Klöster tätig geworden zu sein. Unter ihnen war das Münchner Franziskanerkloster, dessen Archiv vom Leiter des bayerischen Landesarchives Franz Joseph Samet in die staatlichen Bestände integriert wurde.²⁴⁰

Die Versteigerungen begannen mit den Mobilien. Versteigert wurde alles, was sich in den Klöstern befand, wobei einige Kunstschatze verlorengingen, da meist von Handwerkern nach Materialwert geschätzt wurde. Auch die Bayerische Akademie der Wissenschaften schaltete sich in das Geschäft ein, jedoch im Falle der Münchner Franziskaner zu spät. So wurden dort zwei Bronzealtäre für je 330 fl. verkauft, Altäre mit Holz- oder Leinwandbilder hingegen kamen nur auf

²³⁶Vgl. Grimm C., Kunstbewahrung, S. 78.

²³⁷Vgl. Hauke H., Bibliotheken, S. 91.; anders Stutzer D., Säkularisation 1803, S. 298, der von 500.000 Bänden spricht.

²³⁸Erster Brief Aretins, München, den 12. März 1803, Aretin J.C. von, Briefe, S. 44.

²³⁹Vgl. Müller W., Die Säkularisation, S. 36.

²⁴⁰Vgl. Jaroschka W., Hauptstaatsarchiv, S. 99.

ca. 30 Gulden.²⁴¹ Vielleicht war jedoch die Vernichtung von derartigen Kunstgegenständen nicht ganz gegen die Intention der Aufhebungskommission, denn mendikantische Bildprogramme enthielten auch Gedankengut der Bettelorden oder konnten dem Aberglauben der Bevölkerung Vorschub leisten.

Darauf folgten die Klostergebäude. Teilweise kam es vor, daß gewinnbringende Wirtschaftsgebäude wie z.B. Brauhäuser weitergenutzt oder verpachtet wurden. Die Wohngebäude wurden manchmal als Schulen oder Krankenhäuser vom Staat weitergenutzt. In den meisten Fällen jedoch wurden die Gebäude versteigert oder niedergerissen. Sie dienten dann in Privat- oder Kommunenbesitz als Privatwohnungen, Wirtshäuser o.ä. Selbst die Kirchen waren vor dem Zugriff der Kommissare nicht sicher. Wenn am Ort auch eine Pfarrkirche vorhanden war, wurde die Klosterkirche exsekriert und ebenfalls mitversteigert. Sie wurden dann als Unterstellschuppen oder Scheunen weiterverwendet. Oft fielen jedoch, wie in München, ganze Klosteranlagen dem Abriß zum Opfer. Die Gebäude wurden nach Materialwert des Baumaterials verkauft, abgerissen und das Material neu verbaut, was damals eine alltägliche Vorgehensweise war. Die Situation wurde auch von Städteplanern ausgenutzt, die durch Klosterabrisse lang gewollte Umgestaltungen vornehmen konnten.²⁴²

4.3 Die Aufhebung der von der Verfassung geschützten Klöster

Unter die Kategorie „reichsunmittelbare Klöster“ fiel, nach dem Willen Österreichs, auch das Kloster Waldsassen in der Oberpfalz. Dies wurde, wohl zu recht, von Zentner in einer Staatsratssitzung vom 9. Dezember 1802 angezweifelt. Er wollte beweisen, daß das Kloster einen landständischen Rechtsstatus hatte und von daher nicht in die Entschädigungsmasse einfließen könne. Ferner wies er auf den Reichtum des Klosters hin und schlug vor, das Vermögen, abzüglich eines Betrages zum Fortgang der Klosterhauswirtschaft, für den Schulfonds zu verwenden.²⁴³ Letztlich folgte jedoch die Reichsdeputation in Regensburg den österreichischen Vorstellungen. §2 des Reichsdeputationshauptschlusses nimmt Waldsassen in die Entschädigungsmasse für das Kurfürstentum Bayern auf, und 1803 wurde es von Bayern säkularisiert.

²⁴¹Vgl. Arndt-Baerendt S., Die Klostersäkularisation, S. 88.

²⁴²Vgl. Müller W., Die Säkularisation, S. 36.

²⁴³Vgl. Dobmann F., Zentner, S. 49.

Die Klosteraufhebungen begannen, abgesehen von Einzelsäkularisationen, wie z.B. in Seligenthal, schon im November des Jahres 1802. Daß diese Vorbereitungen als „Anfang vom Ende“ gesehen wurden, und nicht nur als eine Beschneidung von Eigentumsrechten, zeigt ein Bericht des Propstes von Rohr an die Landschaft: „Es war die größte Erniedrigung, welche uns widerfahren konnte. Alle unsere Souveränitäten sind aufgehoben durch die Unterwerfung unter unseren Richter, der bisher unser Diener war und keinen Teil hatte an dem, was wir zu beschließen beliebten. Man hat uns behandelt wie die liederlichsten Hauswirte und die leichtfertigsten Schuldenmacher und Verschwender, die in Zukunft bei ihrem bisherigen Diener um jeden Kreuzer einkommen müssen. Nachdem Herr Aichberger von der Frühe des 5. November bis zum Abend des 17. November hier zugegen gewesen ist, hat er uns als unterworfenen Sklaven eines allmächtigen Staates zurückgelassen, welcher keine Souveränitäten außer der eigenen mehr zu dulden gedenkt.“²⁴⁴

Abhängig war die Durchführung der Klosteraufhebungen von zwei Verwaltungsebenen. Die Generallandesdirektion, welche seit Oktober 1802 die Machtbefugnisse des Geistlichen Rates auf sich vereinigte, war „Aufsichts- und Genehmigungsbehörde [...], konnte [...e]doch in alle Einzelfragen eingreifen, wenn die Informationen dies notwendig erscheinen ließen, die sich aus den täglich eingehenden Tagebuchberichten und Entscheidungsvorlagen der Kommissare ergaben.“²⁴⁵ Ob die Spezialklosterkommission, die 1802 oberstes Planungs- und Ausführungsorgan war, noch 1803 bei der eigentlichen Durchführung aktiv gewesen ist, scheint unklar,²⁴⁶ ebenso die Rolle, welche die „Viererkommission“ zu diesem Zeitpunkt spielte²⁴⁷. Innerhalb der Generallandesdirektion war es wieder eine Separatkommission, die den Aufhebungsvorgang überwachte und leitete. Deren Dienstbezeichnung lautete „Churfürstliche Generallandesdirektion in ständischen Klostersachen“ und stand unter der Leitung von Michael Schattenhofer.²⁴⁸

4.3.1 Die Aufhebungsvorbereitung im November 1802

Bayern versuchte schon vor den Beschlüssen der Reichsdeputation vollendete Tatsachen zu schaffen, was Zentner in einer Antwort auf ein Protestschreiben der Landschaft auch unumwunden zugab: „Die Mehrheit der Reichsdeputation und wir vorzüglich hatten höhere Gründe, die das Staatsinteresse Unseres Hgt. Bayern

²⁴⁴BayHStA GR 634/47, zitiert nach Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber, S. 96.

²⁴⁵ Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber, S. 99f.

²⁴⁶Vgl. Müller W., Die Säkularisation, S. 40.

²⁴⁷Vgl. Dobmann F., Zentner, S. 46; vgl. in der vorliegenden Arbeit auch S. 58.

²⁴⁸Vgl. Stutzer D., Säkularisation 1803, S. 139.

hauptsächlich betreffen, zu neuen Zweifeln und Unterhandlungen keinen Anlaß zu geben.²⁴⁹ Am 3. November 1802 wurde eine landesherrliche Anweisung veröffentlicht, die befahl, das Aktiv- und Passivvermögen der Prälatenklöster schleunigst zu untersuchen, und es wurde die Separatkommission zur Aufhebung der ständischen Klöster ins Leben gerufen. Als Mitglieder waren bereits vorher Aichberger, Anetsberger, Arco, Hellersberg, Schattenhofer und Stengel bestimmt worden, die zum Teil der „Generallandesdirektion als Mittelbehörde“ angehörten und von dieser durch Generallandesdirektionssekretär Schmöger auch ihre Arbeitsunterlagen erhielten.²⁵⁰ Obgleich die Inventarisierung der ständischen Klöster bereits in der Instruktion vom 25. Januar 1802 enthalten war, wurden die staatlichen Stellen erst Anfang November des Jahres tätig, was vielleicht auch auf den Widerstand der beiden Prälaten Kornmann und Klocker zurückzuführen ist (s. 2.3.2). Rücksicht auf die öffentliche Meinung und die Landschaft ist als weiterer Grund dafür denkbar, daß man auf den Regensburger Beschluß gewartet hatte. Eben dieser Beschluß vom 2. November 1802 war der Auslöser für die Einsetzung der Aufhebungskommission, obwohl er zu diesem Zeitpunkt noch keine rechtliche Gültigkeit hatte.²⁵¹

Mit der gleichen Schnelligkeit, wie man auf den Beschluß reagierte, liefen auch die weiteren Schritte ab. Aufhebungskommissionen erschienen schon am nächsten Tag, ohne direkte Vorankündigung, bei den Äbten der Prälatenklöster. Der erste Schritt war die Überprüfung der Klosterkassen und die Beschlagnahme des Barvermögens, was keine nennenswerten Summen einbrachte. Gleichzeitig wurde der Personalstand des jeweiligen Klosters untersucht und protokolliert. Wieder wurde, wie schon bei den nichtständischen Klöstern Anzahl, Alter und gesundheitlicher Zustand der Konventualen und der anderen Klosterinsassen festgehalten. Zusätzlich sollte diesmal laut Anweisung auch der Lohn in Geld und Naturalien sowie die Stellung im Kloster in tabellarischer Form aufgeschrieben werden. Gegenstand von vielen Beschwerden war die Durchsuchung aller verfügbaren Dokumente und Unterlagen, da auch Privatkorrespondenz dabei gesichtet und beschlagnahmt wurde, wenn sich ein Verdacht auf Opposition gegen die staatlichen Maßnahmen ergab. Alle gefundenen Materialien wurden an die Separatkommission nach München geschickt. Besonders die Wortführer des Prälatenstandes wurden dabei sehr hart behandelt. Die restlichen Dokumente sowie die Archive und

²⁴⁹GStA JV 1921, Nr. 92, zitiert nach Dobmann F., Zentner, S. 50f.

²⁵⁰Vgl. Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber, S. 41f und S. 90.

²⁵¹Vgl. Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber, S. 90.

Bibliotheken wurden versiegelt.²⁵²

Daß es sich keineswegs um eine „provisorische“ Maßnahme handelte, wie Zentner behauptete,²⁵³ zeigt die nächste Aktion der Aufhebungskommissionen. Nach und nach wurden die Klosterangestellten, in Reihenfolge ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für das Kloster, aus ihren Dienstpflichten gegenüber den Äbten entlassen und auf den bayerischen Kurfürsten vereidigt. Die Aufhebungskommissare gewannen dadurch zusätzliches Personal, das oft auch durch alte Rivalitäten zwischen Klosteroberen und weltlichen Verwaltungsbeamten besonders motiviert war. Als interimistische Klosterverwalter wurden oft die Klostrericher eingesetzt.²⁵⁴ Auch die nun folgende langwierige Inventarisierung der mobilen Klostergüter diente bereits der kommenden Totalsäkularisation und hatte nichts „provisorisches“ an sich. Ein weiterer Grund für diese peinlich genaue Erfassung der Gegenstände war das Mißtrauen der bayerischen Beamten, die Mitglieder des Klosters könnten Gegenstände beiseite schaffen. Aus diesem Grund wurden die weltlichen Angestellten auch darauf vereidigt, jegliche Veräußerung von Klostergut sofort anzuzeigen. Die Aufhebungskommissare erfaßten die Wirtschaftsgüter der Klöster wie Vieh, Holz, Getreide, Rohstoffe zum Bierbrauen usw. Ebenso wurden Möbel, Kunst- und Sakralgegenstände protokolliert. Nach Abschluß der Aufnahme, die mit Hilfe der neu rekrutierten Klosterbeamten innerhalb von ca. drei Wochen durchgeführt werden konnte, wurde den Äbten die Aufsicht über ihr Kloster endgültig entzogen. Gleichzeitig mit den Datenerfassungen versuchten die Kommissare auch, wirtschaftliche Verbesserungen in den einzelnen Betriebsbereichen des Klosters einzuführen, wie z.B. eine bessere Brennstoffausnutzung im Brauwesen.²⁵⁵

Der größte Teil der Instruktion für die Kommissare enthielt Anweisungen, wie der Besitz der Prälatenklöster zu beschreiben sei. Unter diese Güter fielen der Bodenbesitz und die damit zusammenhängenden Rechte, die Gebäude nach Größe und baulichem Zustand wie auch Bibliotheken, wissenschaftliche Sammlungen, Kunstbesitz und das Auslandsvermögen des jeweiligen Klosters. Zu diesem Zeitpunkt sollten die ausführenden Organe den Besitz noch nicht schätzen, sondern lediglich eine Bestandsaufnahme durchführen. Der Bibliotheksbestand sollte z.B. anhand der Kataloge überprüft werden bzw. sollte ein Katalog angefertigt werden, wenn keiner vorlag. In den meisten der letztgenannten Aufgaben scheiterten

²⁵²Vgl. Müller W., Die Säkularisation, S. 38.

²⁵³Vgl. Dobmann F., Zentner, S. 50.

²⁵⁴Vgl. Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber, S. 91.

²⁵⁵Vgl. Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber, S. 92f.

die Kommissare aus Zeit und Personalmangel. Auch die Vermessung des klösterlichen Grundbesitzes konnte nicht oder nicht genau genug durchgeführt werden, da zusätzlich die Technik noch nicht weit genug fortgeschritten war. Ein weiteres Problem war die Erfassung der Kredite, welche Klöster gewährt hatten. All das war erst 1809 beendet und auch das Auslandsvermögen konnte, wegen meist fehlender Unterlagen, nicht genau bestimmt werden.²⁵⁶

4.3.2 Die Generalinstruktion für die Aufhebungskommissare vom 11. März 1803

Die Hauptphase der Klostersäkularisation wurde mit der Instruktion vom 11. März nebst deren Ergänzungen vom 24. April, 22. Mai und 24. Mai eingeleitet. Es handelte sich im Zuge der Durchführung um das wichtigste Dokument der Klösteraufhebung — Stutzer nennt es das „Grundgesetz der Säkularisation“²⁵⁷ —, weshalb diesem hier ein relativ breiter Raum gewidmet werden soll. Der Titel lautet: „Instruktion fuer die zur Besitznahme der Gueter und des Vermoegens saemmtlicher staendischer Manns- und Frauenkloester der obern alten Churlanden in Gefolge hoechsten Rescripts vom 17. Hornung 1803 bestimmten Churfuerstlichen Kommissarien“, mit dem handschriftlichen Vermerk: „dt: 11. Maerz 1803“²⁵⁸. Diese konnte nun auf den Reichsdeputationshauptschluß als Reichsgesetz zurückgreifen und war somit, im Gegensatz zu den vorherigen Aktionen des Jahres 1802, reichsrechtlich sanktioniert. Gegliedert ist die Instruktion in drei Teile. Der erste Teil („A“) behandelt Personal- und Versorgungsfragen, der zweite („B“) den Klosterbesitz und der dritte Teil („C“) regelt die Umgestaltung der rechtlichen Strukturen bezüglich Verwaltung, Abgaben und Schulden.

4.3.2.1 Teil A der Generalinstruktion: Das Klosterpersonal

Teil A beginnt mit der Umstellung der Entlohnung. Es war bei den Klöstern üblich, den Lohn in Naturalien und in Geld auszuzahlen. Dabei machte oft die Naturalientlohnung den größeren Anteil aus und umfaßte, neben Nahrungsmitteln, auch Wohnung, Kleidung und Unterkunft. Die vorläufige Pensionsbemessung sah für einen Prälaten 3 fl., für einen Religiösen 1 fl. und für einen Laienbruder 45 kr. pro Tag vor. Nonnen erhielten die entsprechenden Beträge, und es wurde für den Beichtvater zusätzlich ein Gulden pro Tag angewiesen, wenn

²⁵⁶Vgl. Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber, S. 94.

²⁵⁷Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber, S. 97.

²⁵⁸Instruktion vom 11. März, gedruckt bei Stutzer D., Säkularisation 1803, S. 98-133.

dieser kein Mönch war, der schon eine Pension zu beanspruchen hatte. Der Unterhalt sollte bei den zuständigen Landgerichten eingeholt werden, die wiederum mit der Münchner Zentralkasse abrechneten. Sobald die Gelder verfügbar wurden, sollten die Novizen mit 150 fl. und ihrem mitgebrachten Eigentum entlassen werden.²⁵⁹

Die weltlichen Diener und Angestellten sollten bis zu ihrer Entlassung eine Lohnfortzahlung erhalten, und „diejenigen unter denselben aber, welchen nach Billigkeit eine weitere Unterstuetzung gebuehret, sollen zu einer provisorischen Alimentation und allenfalls einstiger Pension begutachtet werden“²⁶⁰. Dies zeigt zum einen den Spielraum, den die Beamten hatten und zum anderen, daß der Staat zum ersten Mal einen rudimentären Sozialversorgungsplan aufzustellen versuchte bzw. den der Klöstern weiterführen wollte.²⁶¹

Weiter regelt die Instruktion, bis auf das Bettzeug genau, was die Klosterangehörigen als Gegenleistung für die Güter, die sie bei Klostereintritt mitgebracht hatten, nun als persönlichen Besitz wieder mitnehmen durften; sie geht sodann auf eine mögliche weitere Verwendung von Austrittswilligen ein. Der Aufenthaltsort und die Art der ausgeübten Tätigkeit mußte den Behörden mitgeteilt werden. Bei einer möglichen Verwendung in Seelsorge oder Lehramt mußten die Mönche, wie schon 1802 die Mendikanten, eine Prüfung absolvieren. Ebenso war es möglich, entsprechende Eignung und Gesinnung vorausgesetzt, die im Kloster begonnenen Studien an einer Universität fortzusetzen.²⁶²

4.3.2.2 Teil B der Generalinstruktion: Die vorhandenen Mobilien

Die Befürchtung der bayerischen Beamten, an den Klostergütern könnten sich andere bedienen, kommt gleich zu Beginn des relevanten Abschnittes zum Ausdruck: „Die saemtliche Mobilarschaft [...] ist in ein einzige Lokale zusamm zu bringen, und solche daselbst mit der Versieglung und besondern Vorhaengschloessern moeglichst zu verwahren“²⁶³ — ausgenommen waren lediglich Gerätschaften, die zur täglichen Arbeit benötigt wurden. Sodann hatten die Kommissare Mobilien, Vieh, bewegliche Sachen, Materialvorräte und alles „was nicht liegendes Vermoe-gen ist“ zu beschreiben und durch amtlich eingesetzte Schätzer taxieren zu lassen und zu versteigern. Besonders wertvolle Gegenstände oder Kunstwerke, das Kir-

²⁵⁹Instruktion vom 11. März, gedruckt bei Stutzer D., Säkularisation 1803, S. 102.

²⁶⁰Instruktion vom 11. März, gedruckt bei Stutzer D., Säkularisation 1803, S. 105.

²⁶¹Vgl. Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber, S. 99.

²⁶²Vgl. Instruktion vom 11. März, gedruckt bei Stutzer D., Säkularisation 1803, S. 105-109.

²⁶³Instruktion vom 11. März, gedruckt bei Stutzer D., Säkularisation 1803, S. 111.

chensilber sowie alles an Edelmetall und Edelsteinen sollte zur Kurfürstlichen Generallandesdirektion in ständischen Klostersachen nach München eingeschickt werden. Auch Kirchenornate fielen unter diese Rubrik. Zurückbleiben konnte nur das, „was zum oeffentlichen anstaendigen Kultus nothwendig ist“²⁶⁴. Die Bibliotheken sollten bis zum Eintreffen Aretins und seiner Helfer versiegelt werden. Alles Bargeld, das eine Summe zur Sicherung der Ausgaben in doppelter Höhe der Dezimation überstieg, mußte genau verzeichnet und mit den Edelmetalltransporten unter Bewachung nach München gebracht werden.

4.3.2.3 Teil C der Generalinstruktion: Der Grundbesitz, die Grundrechte und die Kredite

Dieser Teil beginnt mit der Anweisung, den Grundbesitz der Klöster zu vermessen, zu schätzen und die Daten dann in vorgefertigte Formulare einzutragen, was mit dem damaligen Stand der Technik und mit den Informationen, die den Kommissaren zur Verfügung standen, nicht bewältigt werden konnte. Auch war für ein so gewaltiges Vermessungsvorhaben nicht genug Personal vorhanden.

Äcker, Felder, Wiesen und Weideplätze sollten dem Willen der Aufhebungskommissare nach parzelliert und versteigert werden. Als Wertmaß für einen zu entrichtenden ewigen Grundzins wurde Getreide gewählt, da nur der Getreidemarkt nachvollziehbare Preisdaten lieferte.²⁶⁵ Wenn eine Veräußerung mangels Käufer nicht möglich war, wurde angeordnet, die Grundstücke zu verpachten. Ebenso wurden die Wirtschaftsbetriebe der Klöster wie Brauereien, Mühlen, Bäckereien, Weinberge usw. zur Veräußerung freigegeben. Inländische Aktivkapitalien mußten verzeichnet und wo möglich, liquidiert werden. Die Erträge der Grundabgaben wurde den Kommissaren besonders ans Herz gelegt. Eine vollständige Generalübersicht wurde befohlen, und es sollte die Verwaltung der Grundabgaben den zuständigen „churfürstl. Landgerichten und Kammeralaemtern vollkommen einverleibt werden [...]“²⁶⁶, wenn dies durchführbar war. Einen wichtigen Schritt zur Bauernbefreiung machte die bayerische Aufhebungskommission mit der Ablösung von Scharwerken in Geldabgaben. „hiebey sind die Unterthanen zu vernehmen, in wie ferne sich selbe zu einem angemessenen Geldsurrogat mit Ruecksichtnehmung auf den bestehenden Hoffuß, und die Quantitaet der bisher geleisteten Naturaldienste herbeilassen wollen“²⁶⁷.

²⁶⁴Instruktion vom 11. März, gedruckt bei Stutzer D., Säkularisation 1803, S. 112.

²⁶⁵Vgl. Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber, S. 102.

²⁶⁶Instruktion vom 11. März, gedruckt bei Stutzer D., Säkularisation 1803, S. 119.

²⁶⁷Instruktion vom 11. März, gedruckt bei Stutzer D., Säkularisation 1803, S. 121.

Weiter sollten auch die Belastungen erfaßt werden, die dem jeweiligen Klosterbesitz oblagen. Darunter fielen die „Passivkapitalien und Kurrentschulden“, die bisherige Dezimation, der Schulbeitrag, Stiftungen und alle weiteren in- und ausländischen Verpflichtungen des Klosters.²⁶⁸ Es folgte zum Abschluß ein genauer Plan²⁶⁹, wie und in welcher Reihenfolge das Aufhebungsgeschäft nach den oben genannten Richtlinien durchzuführen sei, was in den nächsten beiden Punkten anhand der Umsetzung ausgeführt werden soll. Das Dokument schließt mit den üblichen Ermahnungen an die Kommissare und ist, datiert auf den „11. Maerz 1803“, mit „CHURFUERSTL. GENERAL-LANDESDIREKTION. Joseph Maria Rfrhr. von Weichs, Praesident. Sekrater Eisenrieth.“ unterzeichnet.

4.3.3 Der Verbleib der Klosterangehörigen

4.3.3.1 Der Verbleib der Religiösen

Im Gegensatz zu den Aufhebungen der Mendikantenklöster, scheinen die Kommissare bei den Prälatenklöstern mit etwas mehr Feingefühl vorgegangen zu sein, was u.a. daran gelegen haben könnte, daß beide, Prälaten und Kommissare, aus derselben gesellschaftlichen Schicht stammten.²⁷⁰ Wieder gab es kaum Widerstand von seiten der Klosterinsassen und der Bevölkerung, mit Ausnahme weniger Fälle, in denen den Klostervorstehern, meist zu Unrecht, Unterschlagung vorgeworfen wurde, was von den Aufhebungskommissaren sehr streng gehandhabt wurde. Mit ihrem Besitz persönlich betroffen waren die Konventualen durch den sofortigen Edelmetall- und Bargeldeinzug der Aufhebungsbeamten, da sogar Brustkreuze und andere private Habseligkeiten aus dem Depositum des Klosters beschlagnahmt wurden, wenn der Privatbesitz nicht genau nachgewiesen werden konnte.²⁷¹

Ähnlich wie im Jahre 1802, wurden als erste Maßnahme zur Dezimierung des Personalstandes die Ausländer, also Konventualen, Laienbrüder, oder Klosterangestellte, die nicht in Bayern geboren waren, ausgewiesen. Novizen bekamen eine Abfindung von 150 fl. und mußten das Kloster verlassen. Die anderen Ordensmitglieder durften übergangsweise im Kloster wohnen bleiben, wenn auch nur für wenige Monate. Da jedoch die Gebäude und Mobilien in diesem Zeitraum meist verkauft wurden, war ein weiterer Aufenthalt der ehemaligen Mönche nicht

²⁶⁸Vgl. Instruktion vom 11. März, gedruckt bei Stutzer D., Säkularisation 1803, S. 125f.

²⁶⁹Vgl. Instruktion vom 11. März, gedruckt bei Stutzer D., Säkularisation 1803, S. 126-133.

²⁷⁰Vgl. Mempel H. Chr., Die Vermögenssäkularisation, S. 157.

²⁷¹Vgl. Müller W., Die Säkularisation, S. 41.

erwünscht. Zudem war die Lage für sie nicht angenehm da sie zur Untätigkeit in den leeren Räumen verdammt waren. Dies hatte zur Folge, daß sich die Konvente relativ schnell zerstreuten und die Insassen nach erteilter Dispens entweder in der Seelsorge oder im Schuldienst Beschäftigung fanden oder sich ins Privatleben zurückzogen, was ihnen durch ihre relativ hohe Pension ermöglicht wurde. Diese wurde nach der Instruktion vom 11. März 1803 vorläufig zugeteilt und auch meist pünktlich ausbezahlt. Die Klostervorstände wurden nach der vorherigen Wirtschaftskraft ihres Klosters mit Pensionen versehen, welche anhand der Dezimationsbeträge ermittelt wurden. Sie erhielten Unterhaltszahlungen zwischen 1.400 fl. und 2.400 fl. pro Jahr, wobei der Höchstbetrag nur für den Niederalteicher Abt gewährt wurde. Die Patres und Fratres erhielten nach ihren Übergangspensionen 400 fl., wenn sie unter 60 waren, zwischen 60 und 65 Jahren 450 fl. und über 65 und bei größeren Gebrechen 500 fl. pro Jahr.²⁷² Diejenigen Mönche, die sich nach der Auflösung für Seelsorge oder Schuldienst entschieden, verloren ihren Pensionsanspruch und wurden ihrer Tätigkeit entsprechend besoldet, was zur Entlastung der Pensionskasse beitrug.²⁷³ Laienbrüder waren in den Prälatenklöstern relativ selten vertreten. Einschließlich der aus den Bettelordensklöstern zwangsversetzten Laienmönche machten sie nur 4,3% aller Klosterinsassen aus, denn beinahe alle Arbeiten wurden von weltlichen Angestellten ausgeführt.²⁷⁴

Anders war die Situation bei den weiblichen Ordensgemeinschaften, die einen sehr hohen Arbeitsanteil von Laienschwestern hatten. Bei den Nonnenklöstern gab es meist, entgegen der Anweisungen in §42 des Reichsdeputationshauptschlusses, keine Rücksprachen mit den zuständigen Ordinariaten, was 1803 auch kaum möglich gewesen wäre, da ab 1803 die für Bayern zuständigen Bischofsstühle vorübergehend vakant waren.²⁷⁵ Jedoch ließ man die Nonnen und Laienschwestern auch weiterhin in ihren Klöstern wohnen, stellte ihnen aber frei, diese zu verlassen und um Dispens nachzusuchen. Da man dadurch den Zugriff auf die Klostergebäude verzögerte, versuchte man die verbleibenden Nonnen in Zentralklöstern unterzubringen. Ihre Pensionen waren in etwa vergleichbar mit denen der ehemaligen Religiösen der Männerklöster, oder lagen knapp darunter. Äbtissinnen erhielten in der Übergangszeit 3 fl. täglich und später zwischen 1.200 fl. und 1.800 fl. jährlich.²⁷⁶ Mit deutlich weniger mußten die Nonnen und Laien-

²⁷²Vgl. Weis E., Die Säkularisierung, S. 20, Anm. 21.

²⁷³Vgl. Müller W., Die Säkularisation, S. 42.

²⁷⁴Vgl. Stutzer D., Sozialverfassung, S. 41.

²⁷⁵Vgl. Weis E., Die Säkularisierung, S. 16, Anm. 15.

²⁷⁶Vgl. Müller W., Die Säkularisation, S. 43.

schwwestern auskommen. Diese erhielten 365 fl. und jene 200 fl. pro Jahr.²⁷⁷ Im Gegensatz zu ihren männlichen Kollegen war es den Frauen kaum möglich, durch irgendwelche berufliche Tätigkeiten einen alternativen Broterwerb zu finden. Wer jedoch die Möglichkeit hatte, wieder in die Familie zurückzukehren, nahm dies in der Regel gerne wahr.

4.3.3.2 Der Verbleib der weltlichen Angestellten

Mit den Klosteraufhebungen brach der Staat in ein funktionierendes und komplexes Sozialsystem ein, das ein Vorbild für die Entwicklung einer modernen Sozialversorgung lieferte. Die Mehrzahl der Klosterangestellten arbeiteten in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Eigenbetrieben der Klöster, es war aber auch Hauspersonal und Dienerschaft beschäftigt. Sogar in Verwaltung und Schuldienst griff man auf weltliche Kräfte zurück, wie z.B. auf die schon erwähnten Klosterrichter. Diese Arbeiter und Angestellten wurden nach ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit und ihrem Alter eingesetzt. Ein junger gesunder Arbeiter konnte so seinen Beitrag in der Landwirtschaft oder als Brauknecht leisten und wurde, wenn er älter und gebrechlicher wurde, an anderer Stelle eingesetzt, die keine so hohen Leistungsansprüche stellte, beispielsweise als Pförtner. Dieses System war sehr personalintensiv und damit teuer, was die aus heutiger marktwirtschaftlicher Sicht geringe Gewinnspanne der Klöster als Wirtschaftsbetriebe erklärt. Für die weniger leistungsfähigen Klosterbediensteten hätten die Klosteraufhebungen die Verelendung bedeutet, wenn der Staat nicht die schlimmsten Fälle mit Pensionen aufgefangen oder für Weiterbeschäftigung gesorgt hätte. Die Pensionen waren jedoch mit durchschnittlich 40% des vorherigen Lohnes meist sehr niedrig und standen jungen, arbeitsfähigen Knechten und Mägden überhaupt nicht zur Verfügung. Wenige konnten durch die Besitzumschichtung des Immobilienverkaufes mit Hilfe einer kleinen Hofstelle ihr Auskommen finden, jedoch war dies meist, infolge zu geringer bzw. nicht vorhandener Rücklagen, nicht von langer Dauer.²⁷⁸

Schwere Verluste mußten auch die Handwerker in den Einzugsgebieten der Klöster hinnehmen. Obgleich nicht direkt von den Klöstern angestellt, war diese Gesellschaftsgruppe oft von diesen als Hauptauftraggebern indirekt abhängig. Da zu dieser Zeit die meisten niedergelassenen Handwerker Nebenerwerbslandwirte waren, suchten sie das verlorene Handwerksgeschäft in der Landwirtschaft auszugleichen, indem sie aus dem Klosterbesitz Nutzfläche dazukaufen. Viele gaben ihr Handwerk auch ganz auf, wenn ihr Handwerkszweig ausschließlich von

²⁷⁷Vgl. Weis E., Die Säkularisierung, S. 20, Anm. 21.

²⁷⁸Vgl. Müller W., Die Säkularisation, S. 43f.

den klösterlichen Auftraggebern abhängig war, wie z.B. viele Kunsthandwerker, Stukkatoren und Schnitzer. Dies bedeutete für manche Gegenden auch eine Re-agrarisierung und den Verlust von Fähigkeiten, die im Verlauf von Jahrhunderten erworben worden waren.²⁷⁹

4.3.4 Der Verkauf des Kirchengutes

Die Aufhebungskommissare hatten bei den Verkäufen, was Schätzung des Wertes der Güter, Zeitpunkt der Ausschreibung und Auswahl des Verkaufsgutes betraf, weitgehende Freiheiten, was jedoch manchmal aufgrund fehlender Koordination Probleme bereitete, wie z.B. bei Versteigerungen in nahe beieinander gelegenen Einzugsgebieten, die zu Überangebot und zeitlichen Überschneidungen bei Verkaufsaktionen führten. Genehmigungspflichtig waren jedoch die Kaufverträge für Grundbesitz — schon die Kaufangebote mußten in München vorgelegt werden.

4.3.4.1 Die Veräußerung des mobilen Klosterbesitzes

Der erste Schritt der Aufhebungskommissare war die Beschlagnahme von Bargeld und Edelmetallen. Beides wurde nach München geschickt und die Edelmetallgegenstände meist der staatlichen Münze zugeführt. In den Protokollen finden ca. 4.000 Gegenstände Erwähnung, die dieses Schicksal erlitten. Nur die als besonders kunstvoll erachteten Stücke wurden den Sammlungen einverleibt, was zur Folge hatte, daß einiges an Kunstgegenständen eingeschmolzen wurde. Vor allem das Kirchensilber fiel den Schmelzöfen der Münze in den meisten Fällen zum Opfer, wie auch ungefähr die Hälfte der Kirchenglocken (326 Stück).²⁸⁰

Am besten liefen die Versteigerungen der Wirtschaftsgüter der Klöster. Es wurde alles angeboten, was die Klöster noch in ihren Lagern hatten, wie Vieh, Getreide, Holz, Wein und Bier. Ebenso fanden die Geräte aus Landwirtschaft und Haushalt guten Absatz und waren meist schon in den ersten Versteigerungswochen an den Mann gebracht. Bei dieser Art von Klostergut trifft die Legende von allgemeiner Verschleuderung des Klostergutes keineswegs zu, da vor allem für die Verbrauchsgüter Preise oberhalb des Schätzwertes erzielt werden konnten. Ebenso waren die haus- und landwirtschaftlichen Geräte für die ländliche Bevölkerung interessant, während Kirchengерäte und Musikinstrumente angesichts der vorrangig bäuerlichen Käuferschicht wenig Nachfrage fanden und sobald ein Überangebot vorhanden war, die Güter unverkäuflich machte.

²⁷⁹Vgl. Weis E., Die Säkularisierung, S. 49.

²⁸⁰Vgl. Grimm C., Kunstbewahrung, S. 78f.

Von teilweise herausragender Bedeutung waren die wissenschaftlichen Sammlungen, naturwissenschaftlichen Geräte und Kunstsammlungen der Prälatenklöster. Daß dies vom Staat auch erkannt wurde zeigt, daß Expertenkommissionen eingesetzt wurden, die diese sichten und die wertvollsten Stücke in staatliche Sammlungen integrieren sollten. Jedoch waren vor allem die Kunst- und Gemäldesammlungen nur schwer zu beurteilen. Wie schon in der Aufhebungsdiskussion vor der Säkularisation war auch hier der „Nutzen“ höchster Wertmaßstab. Diese Auswahl- und Bewertungsaufgabe sollte der Direktor der kurfürstlichen Gemälde- und Kunstsammlungen Johann Christian von Mannlich mit Hilfe des Galerieinspektors Georg von Dillis übernehmen. Diese waren jedoch mit der Größe der Aufgabe und der Fülle an Material überfordert. Zusätzlich gebot die Mode der Zeit, Barockkunstwerke, die sich in großer Zahl in den Prälatenklöstern finden ließen, gering zu schätzen. Die Kunstwerke wurden dabei in eine Art von Rangliste gebracht, welche vorsah, die besten Stücke für die kurfürstliche Galerie zu reservieren. Darunter ordnete man meist solche Gemälde oder Kunstgegenstände ein, die schon vor ihrer Taxierung durch Zugehörigkeit zu Sammlungen o.ä. als „große Kunst“ anerkannt war. Noch „brauchbare“ Kunstgegenstände wurden für andere öffentliche Anstalten bestimmt. Unter diese Kategorie fielen besonders die sogenannten „vaterländischen Kunst- und Geschichtszeugnisse“. Die Juroren ließen dabei auch Altarbilder nicht bei ihrer Bestimmung, sondern hatte keine Bedenken, Altarzierrat abzuschneiden und in Galeriebilder umzufunktionieren. Das Übrige war für die Versteigerung vorgesehen. Damit erreichte man, daß viele dieser Kunstwerke verloren gingen, oder zu Schleuderpreisen nach Materialwert versteigert wurden.²⁸¹

Dieses Schicksal erlitt auch ein großer Teil des oft kunstvollen Interieurs und der nicht aus Edelmetall bestehenden kirchlichen Geräte in den Prälatenklöstern. Da es an Experten fehlte, wurden diese meist von ortsansässigen Handwerkern oder sonstigen geeignet erscheinenden Personen wie z.B. Händlern geschätzt, die kaum in der Lage waren, den Wert der Gegenstände richtig zu erfassen.²⁸²

Für die Bibliotheken hingegen wurden fähige Bearbeiter abgestellt, die Bände für die Hof- und Staatsbibliothek sowie für die Schul- und Universitätsbibliotheken beschlagnahmen sollten. Diese Vorgehensweise war nicht nur Nebeneffekt der Säkularisation, sondern stand in engem Zusammenhang mit den Intentionen Montgelas' und der bayerischen Reformregierung. Aretin schrieb in München am 12. März 1803, kurz nachdem er seine Instruktionen erhalten hatte, daß Kurfürst

²⁸¹Vgl. Grimm C., Kunstbewahrung, S. 82-85.

²⁸²Vgl. Müller W., Die Säkularisation, S. 47.

Max Joseph „[...] den Entschluß gefaßt habe, die literarischen Schätze der bayerischen Abteien nicht so wie die übrigen Mobilien zum Vorteile der Staatskasse zu verkaufen, sondern einzig und allein für die Bildungsanstalten des Landes zu verwenden. Dieser Entschluß ist nun seiner Ausführung nahe.“²⁸³ Die Vorgänge im Zusammenhang mit den bayerischen Klosterbibliotheken haben dabei die gleiche Vorgeschichte, wie die Säkularisation als Ganzes, wofür die Auflösung des Jesuitenordens nur ein Beispiel ist. In der Folge aller vorherigen Klosteraufhebungen erhielten die Hofbibliothek und die anderen Staatsbibliotheken große Erweiterungen ihres Bücherbestandes. Für die Schulbibliotheken traf Joachim Schubauer, ein ehemaliger Benediktiner, die Auswahl und für die Universität Landshut der ehemalige Propst von Beuerberg, Paul Hupfauer. Auch diesen beiden konnte ihre Kompetenz nicht abgesprochen werden, zumal sie offenbar auch schriftstellerisch tätig waren.²⁸⁴ Auch Johann Baptist Bernhart, der rühmteste Bibliotheksinspekteur von 1802, war wieder (vgl. 4.2.4) beteiligt. Die Leitung dieses Unternehmens hatte der 1802 ebenfalls schon aktiv gewordene Johann Christoph von Aretin, der für die Münchner Hofbibliothek zuständig war. Dieser stellte, trotz der großen Verluste durch unsachgemäße Lagerung und unachtsamen Transport, mit großer Kompetenz die wertvollsten Handschriften, Inkunabeln und Drucke sicher, wozu er durch seine ausgedehnten Reisen von Kloster zu Kloster in der Lage war.

Insgesamt 500.000 neue Bände erweiterten zu dieser Zeit die Münchner Hofbibliothek, was eine Neuordnung der dortigen Systematik notwendig machte. Da ein fähiger Bibliothekar anfangs nicht verfügbar war, endeten erste Neuordnungsversuche Aretins in einem Chaos. Erst der ehemalige Klosterbibliothekar von Weißenhohe, Schrettinger, konnte, nachdem er entgegen jahrelangem Widerstand der Bibliotheksdirektoren seine Systematik angewendet hatte, der Hofbibliothek internationales Ansehen verleihen. Man kämpfte dennoch lange Zeit gegen zu enge Räume, Personalmangel und auch großen Publikumsverkehr. An der Katalogisierung der Neuzugänge vor allem der Handschriften arbeitete seit 1829 u.a. auch der berühmte Tirschenreuther Johann Andreas Schmeller mit, der als einer der Begründer der deutschen Sprachwissenschaft gilt. Trotzdem bewältigte die Hofbibliothek erst Mitte des Jahrhunderts die Bücherfülle einigermaßen.²⁸⁵

Weniger gut wurden die Bestände der Klosterarchive über die Zeit gerettet. Vieles wurde als Makulatur verkauft oder ging auf dem Wege zu den staatlichen Archiven verloren, die einen Teil des Materials fassen sollten. Die Bestände,

²⁸³Erster Brief Aretins, München, den 12. März 1803, Aretin J.C. von, Briefe, S. 43.

²⁸⁴Erster Brief Aretins, München, den 12. März 1803, Aretin J.C. von, Briefe, S. 43.

²⁸⁵Vgl. Hauke H., Bibliotheken, S. 94f.

die wirklich Eingang in die staatlichen Archive fanden, wurden zum Teil später, selbst zur Zeit der Konkordatsverhandlungen noch dezimiert, als man versuchte, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche nicht noch weiter zu belasten. Vor allem Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts, zur Zeit der liberalen Minderheitsregierungen, wollte man alle belastenden Sachverhalte, zu denen die Säkularisation mit Sicherheit gehörte, der Vergessenheit anheimgeben.²⁸⁶ Daß dieser Vertuschung nicht noch mehr Archivalien zum Opfer fielen, lag auch daran, daß die Materialien aus ihren unterschiedlichen Katalogisierungssystemen herausgerissen und dadurch einzelne Stücke unauffindbar waren. Mit diesem Problem haben die Archive bis heute zu kämpfen, da man diese Materialien vollständig neu systematisieren mußte, was aufgrund der Fülle und des Personalmangels damals wie heute nicht zu bewältigen war. Einen Eindruck von den verlorenen Werten liefert das Archiv des Klosters Prüfening, das bereits zur Vernichtung bestimmt worden war und in letzter Minute von ehemaligen Mönchen bewahrt wurde.²⁸⁷

Jedoch dürfen auch hier keine vorschnellen Schlüsse gezogen werden, denn das Bayerische Hauptstaatsarchiv erlangte erst durch die Säkularisation seine herausragende Bedeutung. Mehr als die Hälfte (ca. 220.000) des Urkundenbestandes stammt aus kirchlichen Archiven, die teilweise bis ins 8. Jahrhundert zurückgingen, darunter auch aus den Archiven der Mediatsklöster. Im Gegensatz zu den Aufhebungen der Bettelordensklöster fanden bei der Säkularisation der ständischen Klöster die Klosterarchive von Anfang an das Interesse der bayerischen Beamten, wie eine Anweisung vom 3. November 1802 zeigt, in der die Kommissare angewiesen werden, alle Archive zu versiegeln. Dieser Auftrag wird am 11. März 1803 wiederholt, ansonsten fehlen in der Instruktion weitere Anweisungen. Diese folgen am 14. Juni 1803: „Nachdem dem Churfürstlichen Rath und geheimen Landesarchivar Samet der Auftrag zugegangen ist, bey Gelegenheit seiner Geschäftsreisen die Archive der verschiedenen nächstgelegenen ständischen Klöster zu untersuchen und die wichtigen Acten-Stücke und Documente davon anher einzusenden, so erhalten sämtliche Churfürstl. Local-Commissarien hie mit den Auftrag, dem Churfürstl. Rath und geheimen Landesarchivar Samet bey Vorzeigung dieß die einschlägigen Klosterarchive zu öffnen, dem selben zu Vollziehung seines Auftrages die erforderliche Mitwirkung zu leisten und benehmlich mit dem selben den Transport der ausgewählten Documente so andern auf die geeignete Art anher zu besorgen.“²⁸⁸ In der Folgezeit arbeitete Samet allein die

²⁸⁶Vgl. Weis E., Die Säkularisierung, S. 11f, Anm. 5.

²⁸⁷Vgl. Müller W., Die Säkularisation, S. 47.

²⁸⁸Zitiert nach Jaroschka W., Hauptstaatsarchiv, S. 103f.

Archive der Klöster ab. Unterstützung erhielt er von den Aufhebungskommissaren, die ihm Bestandslisten und auch Archivmaterial zusandten. Auch von den Bibliothekaren wurden manche Stücke für die Hofbibliothek beschlagnahmt. Aus den Beständen der Klöster, die er bereiste, wählte Samet besonders Urkunden, Codices manuscripti und außenpolitische Akten aus, die ihm am interessantesten erschienen.²⁸⁹

4.3.4.2 Das weitere Verfahren mit den Immobilien aus dem Klosterbesitz

Für die Verwertung der klösterlichen Immobilien standen zwei grundsätzlich verschiedene Modelle zur Auswahl. Das domänenpolitische Säkularisationsmodell sah vor, die dazugewonnenen Grundstücke in vorhandene staatliche Domänen zu integrieren und weiter zu verpachten. Dieses Verfahren wurde z.B. in Württemberg und Baden angewendet. Es hatte zur Folge, daß in den bestehenden Sozial- und Wirtschaftsstrukturen keine Veränderung eintrat. Für die grundabhängigen Bauern war es letztlich ohne größere Bedeutung, wem sie ihre Abgaben zahlten. Schon aus der Motivation der bayerischen Regierung wird deutlich, daß dies nicht im Sinne der aufgeklärten bayerischen Beamten spitze sein konnte (s.o. 1.1.2 und 2.1). Bayern bevorzugte wie auch Frankreich in den linksrheinischen Gebieten das zweite, und zwar fiskalpolitische Säkularisationsmodell. Bei diesem wurde der säkularisierte Grundbesitz, im Falle Bayerns durch Versteigerungen, verkauft, wodurch es zumindest teilweise zu einer Umschichtung und Streuung des Grundbesitzes kam. Daß gerade diese Streuung von der bayerischen Regierung intendiert war, zeigt nicht zuletzt die geforderte Parzellisierung des Klostergrundbesitzes.²⁹⁰ Es kann freilich nicht bestritten werden, daß auch finanzielle Motive eine Rolle spielten, da aufgrund der katastrophalen Staatsfinanzen möglichst schnell Bargewinne notwendig waren.

Von den allgemeinen Versteigerungen blieben nur die Klosterwaldungen ausgenommen, die mit 97.000 ha einen der größten Gewinne des bayerischen Staates ausmachten. Von diesen Waldungen kaufte das Haus Thurn und Taxis 1812 im Raum Regensburg für 480.000 fl. ein.²⁹¹ Verluste erlitt der Staat hingegen bei den

²⁸⁹Vgl. Jaroschka W., Hauptstaatsarchiv, S. 102.

²⁹⁰Anders Müller W., Die Säkularisation, S. 49, der *nur* finanzielle Motive für die Wahl dieses Modells angibt: „Sei es, um Domänenverwaltungskosten einzusparen, vor allem aber, um möglichst schnell an Geld zu kommen, wurde hier neben dem beweglichen auch der immobile Besitz veräußert“.

²⁹¹Vgl. Mempel H. Chr., Die Vermögenssäkularisation, S. 44.

ausländischen, vor allem österreichischen Besitzungen der Klöster. Wie schon von den Opponenten vorhergesagt, zogen die Wiener Beamten sämtliche Besitzungen (meist waren es reiche Weingüter) in unmittelbarer Folge der Klosteraufhebung genauso wie die Kapitalien auf der Wiener Bank ein.

Der Rest des klösterlichen Grundeigentums wurde versteigert. Die Kritik der Säkularisationsopposition, das entstehende Überangebot an landwirtschaftlicher Nutzfläche werde zu einem massiven Preisverfall führen, traf dabei aber nur zum Teil zu, da die Klöster zwar von ca. 28% der Bauernhöfe das Obereigentum inne hatten, jedoch die Bauern meistens bereits ein erbliches Eigentumsrecht erlangt hatten. Mit Wechsel des Obereigentümers wechselte also meist nur der Empfänger der Abgaben, nicht jedoch der Bewirtschafter der Fläche. Somit war ein wirklicher Wechsel in Eigentum und Besitz in der Hauptsache bei den klösterlichen Eigenbetrieben gegeben, was immer noch eine Fläche von über 15.000 ha ausmachte, soweit sich zuverlässige Zahlen ermitteln lassen.²⁹² Die Käufer dieses Besitzes waren in den meisten Fällen Bürger, Adlige oder reiche Bauern. Auf die gesamte Landmasse gesehen, war die Besitzumschichtung jedoch nicht so groß, wie sie von der bayerischen Regierung beabsichtigt und in der älteren Literatur dargestellt wird.²⁹³ Ein Grund dafür war vielleicht auch, daß die Parzellisierung nicht in dem geplanten Maße durchgeführt wurde. Damit waren als mögliche Käufer nur Angehörige einer entsprechend finanzstarken Gesellschaftsschicht möglich.

Das war vor allem der Adel (d.h. der Geburts- und Beamtenadel) der mit 31 Familien 23% des Verkaufsgutes erwarb, was sich durch Zweitkäufe von Gütern, die durch die Erstkäufer nicht zu halten waren, noch mehr in Richtung dieser Gruppe verschob. Diese Verkäufe sind jedoch sehr schwer zu erfassen, da das ehemalige Klostergut nicht immer in den Quellen als solches kenntlich ist. Daraus resultiert eine kaum einschätzbare Dunkelziffer von Zweitverkäufen an meist wohlhabende Schichten.²⁹⁴ Besonders das Geschlecht der Thurn und Taxis tat sich bei den Verkäufen erneut hervor.²⁹⁵ Dabei wurde das Haus bereits durch den Reichsdeputationshauptschluß für Verluste von Einkünften aus der Post links des

²⁹²Vgl. Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber, S. 125; Stutzer geht anhand der Schätzungen in Schritten und Pflugfurchen von einer möglichen Fehlerquote von 5% aus; vgl. auch Dipper C., Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 133f., und Schneider A., Der Gewinn des Staates, S. 163.

²⁹³Vgl. Weis E., Die Säkularisierung, S. 48.

²⁹⁴Vgl. Müller M., Weiterverkäufe, S. 24, der hauptsächlich die rheinischen Départements behandelt. Es kann jedoch in bayerischen Territorien, in denen Verkäufe von Kleinstparzellen an unterbäuerliche Schichten stattfanden, der gleiche Prozeß einer weiteren Besitzumschichtung angenommen werden, wengleich dem Verfasser der vorliegenden Arbeit eine eigene Untersuchung zu diesem Thema nicht bekannt ist.

²⁹⁵Vgl. Mempel H. Chr., Die Vermögenssäkularisation, S. 42-44.

Rheines reich entschädigt. 1812 erhielten die Thurn und Taxis auch St. Emmeram in Regensburg.²⁹⁶

Eine weitere finanzkräftige Käuferschicht waren Wirte und Bierbrauer, die auch an den Gebäuden Interesse hatten. Von den Bauern konnten sich nur wenige Neuerwerbungen leisten, was vielleicht auch an der eben vollzogenen Umwandlung der Schar- und Frondienste in Geldabgaben liegen könnte. Unterbäuerliche Schichten kamen sowieso nur für Kleinparzellen in Frage und konnten selbst diese meist nicht lange halten, da die kleinen Flächen kaum genug abwarfen und diese Schicht auch keine finanziellen Reserven zur Verfügung hatte. Von der Regierung Montgelas' wurden hingegen Käufer favorisiert, die vorindustrielle Ansiedlungen versprachen.²⁹⁷ In diesen Fällen wurden auch die festgelegten Mindestgebote nach unten korrigiert, wie z.B. bei Benediktbeuern und Fürstenfeld geschehen. In manchen Fällen jedoch saß die bayerische Regierung Spekulanten auf, die nur an Weiterverkauf der billig erworbenen Güter dachten, wie in Polling und Rottenbuch, die an die Brüder Mayer verkauft wurden.²⁹⁸ In der Regel waren dies jedoch Ausnahmen.

²⁹⁶Vgl. Nebinger G., Standesherrn, S. 203f.

²⁹⁷Anders Mempel H. Chr., Die Vermögenssäkularisation, S. 53: „Keine Regierung hatte mit der Säkularisation irgendwelche Pläne hinsichtlich der verstärkten Einrichtung von Manufakturen oder Fabriken geknüpft. Im Gegenteil, sie standen wirtschaftspolitischen Fragen ausgesprochen desinteressiert gegenüber.“

²⁹⁸Vgl. Backmund N., Chorherren, S.45, Anm. 15; vgl. auch Müller W., Die Säkularisation, S. 51.

Kapitel 5

Folgen und Nachwirkungen der Säkularisation

In Altbayern fielen der Klosteraufhebung 1802 insgesamt 91 nichtständische Klöster zum Opfer. 1803 waren es noch einmal ca. 70 Abteien und Kollegiatsstifte.²⁹⁹ Die Folgen der Säkularisation werden in der älteren Literatur und manchmal auch in der neueren Kirchengeschichtsschreibung oft sehr einseitig als ausschließlich negativ beurteilt. Jedoch sind sogar für die Kirche selbst auch positive Folgen erkennbar. Die Finanzierung betreffend, ziehen sich die Folgen der Säkularisation bis in unsere Zeit: So geht die staatliche Finanzierung von kirchlichen Einrichtungen zu einem großen Teil auf die Ereignisse von damals zurück. Im folgenden sollen die direkten Auswirkungen der Klosteraufhebungen in einem Überblick dargestellt werden.

5.1 Die sozialen Folgen der Säkularisation

5.1.1 Die ländliche Bevölkerung

Wie die meisten anderen Auswirkungen der Säkularisation, sind auch die Besitzwechsel und die damit verbundenen sozialen Bewegungen infolge der Klosteraufhebungen noch nicht vollständig erforscht. Zunächst fiel eine Möglichkeit der sozialen Mobilität auf dem Lande weg. Die Klöster boten für die Jugend der ländlichen Territorien beinahe die einzige Aufstiegschance. Bei entsprechender Eignung konnte sich auch ein Mann bäuerlicher Herkunft bis in eine politisch entscheidungstragende Schicht, wie es die Prälaten in der landständischen Ver-

²⁹⁹Vgl. Weis E., Die Säkularisierung, S. 46.

fassung oder sogar die Fürststäbte auf Reichsebene waren, hocharbeiten.³⁰⁰ Zirngibl schreibt spitz: „Die Kinder der gemeinen Älteren haben nur allein mehr eine Aussicht zum Soldatenstand“³⁰¹. Ersetzt wurde dies unvollständig durch die Möglichkeit, eine Beamtenlaufbahn einzuschlagen, jedoch war diese Laufbahn den bürgerlichen Schichten leichter zugänglich als den bäuerlichen. Eine sichere Gesamtbewertung für ganz Bayern ist noch nicht verfügbar, was sich wegen der Komplexität des Untersuchungsgegenstandes und der unvollständigen Quellenlage wahrscheinlich auch in absehbarer Zeit nicht ändern wird; jedoch gibt es eine Reihe regionaler Einzeluntersuchungen. Gerade in diesem Bereich wäre verstärkter Einsatz von EDV vielleicht ein Hilfsmittel, um die großen Datenmengen bewältigen und auswerten zu können.³⁰²

Problematisch bei dieser Fragestellung ist die Tatsache, daß die Bewegungen von Grundbesitz auf längere Zeit nach der Säkularisation ausgedehnt werden müßte, da aufgrund von Weiterverkäufen auch nach den Versteigerungen des Klosterbesitzes starke Umschichtungen stattfanden (s. oben 4.3.4.2). Für die Bauern, welche als Grundholde ihre Äcker selbständig bewirtschafteten, änderte sich jedoch an ihrer sozialen Stellung nichts, da lediglich der Obereigentümer wechselte. War es anfangs von Montgelas noch intendiert, mit den Klösteraufhebungen auch die Bauernbefreiung, also die Ablösung dieses Obereigentums von den Bauern, in Gang zu setzen, so konnte dies wegen der enormen wirtschaftlichen Belastungen des bayerischen Staates in jener Zeit nicht umgesetzt werden. Immerhin waren es 25% der Staatseinnahmen, die aus den grundherrlichen Abgaben der vom Staate abhängigen Bauern bestritten wurden. Da die Finanzkraft der Bauern zu diesem Zeitpunkt sehr gering war, hätten Grundablösungen in größerem Umfang nur durch Gründung von Kreditkassen ermöglicht werden können, was der Staat aber unterließ.³⁰³ Neben der finanziellen Schwäche der Bauern und den zu hohen Ablösepreisen stand auch deren Mentalität den Neuerungen im Wege, die eine Ablösung des Grundbesitzes mit sich gebracht hätte. Die Bauern waren zu dieser Zeit nicht an Reformen interessiert, und auch später wurden die Reformen auf Betreiben des Staates bzw. seiner Beamtenelite durchgeführt.³⁰⁴ Erst 1848 wurde es den Bauern ermöglicht, das grundherrliche Eigentum abzulösen. Erst damit

³⁰⁰Vgl. Morsey R., Auswirkungen, S. 374.

³⁰¹Brief Zirngibls vom 07. Januar 1803, veröffentlicht bei Kraus A., Briefe Zirngibls, S. 104.

³⁰²Vgl. Kube A., Datenerfassung mit EDV, worin jedoch der technische Stand der frühen 80er Jahre wiedergegeben wird, weswegen viele seiner Schlüsse, was die Grenzen der EDV betrifft, heute nicht mehr gültig sind.

³⁰³Vgl. Weis E., Die Säkularisierung, S. 47ff., besonders Anm. 65.

³⁰⁴Vgl. Fried P., Bauernbefreiung, S. 125.

wurde die Bauernbefreiung eingeläutet.³⁰⁵

5.1.2 Soziale Mobilität durch Landverkäufe

Es blieben in der Ära Montgelas nur die klösterlichen Eigenbetriebe als Initiator sozialer Bewegung übrig, was in den Regionen in unterschiedlicher Ausprägung ablief. Nur selten waren es Kleinbauern oder gar unterbäuerliche Schichten, denen mit der Säkularisation Grunderwerb ermöglicht wurde. Wenn, wie in vielen Fällen, die Käufer aus dem Adelsstand stammten, kam es zu keinen nennenswerten sozialen Bewegungen. Die erworbenen Gebiete wurden meist genauso weiterverwendet wie unter den Klöstern, jedoch ohne deren ausgefeiltes Sozialsystem, was die Stellung der Pächter oder Bewirtschafter anderen Rechtsstandes eher verschlechterte. Einer der großen Gewinner der Säkularisation war damit ein Teil des Adels, der 23% des Klosterbesitzes in Altbayern aufkaufte, und das, obwohl der Adel im Reich insgesamt viele Pfründen verlor.³⁰⁶ Davon wurde wiederum über die Hälfte von solchen Adligen erworben, die ein Amt im Staat innehatten und zu den Großgrundbesitzern gehörten.³⁰⁷ Auch wenn die Erstkäufer aus den unteren Schichten stammten, so konnten diese den Besitz, den sie nur unter Aufbietung aller Mittel erworben hatten, oft nicht lange halten. Ein Grund hierfür war neben den erwähnten (s. S. 83) der Wegfall des klösterlichen Sicherungssystems bei Mißernten oder sonstigen Katastrophen, ein anderer, daß sich diese Käuferschicht nur Parzellen leisten konnten, die von vornherein für einen Lebensunterhalt zu klein waren. Dies trat auch in den Regionen ein, wo die Käufer zum größten Teil aus unterbäuerlichen Schichten stammten, wie z.B. in Teilen Niederbayerns, wo bei der Versteigerung des Klosters Niederalteich hauptsächlich Häusler, bäuerliche Handwerker und Tagelöhner zu den Steigerern gehörten.³⁰⁸

Auch bei Käufern aus der „mittleren“ Schicht wie Brauern, oder Wirten kam es zu keinen größeren sozialen Bewegungen, da diese oft vorhandene Einrichtungen der Klöster weiternutzten. In Altbayern wurden 21% der Verkaufsmasse an Gebäuden und Grund von diesen gekauft.³⁰⁹ Vom Großbürgertum wurden ebenfalls ca. 21% der Klostergüter in Altbayern ersteigert. Unter diesen waren es wiederum nur wenige (5 Fabrikanten), die über die Hälfte des erworbenen Besitzes auf sich vereinigten. Es blieben aber aus diesen Fabrikansiedlungen nur

³⁰⁵Vgl. Schlittmeier A., Niederbayern, S. 122.

³⁰⁶Vgl. Dipper C., Reichsritterschaft, S. 60.

³⁰⁷Vgl. Mempel H. Chr., Die Vermögenssäkularisation, S. 42.

³⁰⁸Vgl. Schlittmeier A., Niederbayern, S. 137.

³⁰⁹Vgl. Mempel H. Chr., Die Vermögenssäkularisation, S. 61.

wenige dauerhaft und damit strukturverbessernd bestehen.³¹⁰

Die Mehrzahl der Käufer waren durchaus katholische Bayern, sogar einige Weltgeistliche waren darunter und nicht, wie in der älteren Literatur manchmal behauptet, Protestanten, Juden und Ausländer. Weis führt diese Tatsache auf die schwache Bindung des Bürgertums an die Religion sowie die Einflüsse des französischen Konkordats zurück.³¹¹ Käufer jüdischen Glaubens und protestantischer Konfession lassen sich beim Grundverkauf nur in Einzelfällen nachweisen (13 Protestanten und 12 Juden).³¹² Aufgrund ihrer starken Präsenz im Bereich Handel, waren jüdische Käufer eher bei den Versteigerungen von Mobilien vertreten.

5.2 Die kulturellen Folgen der Säkularisation

5.2.1 Kunst, Kultur und Wissenschaft

Was die Rolle der Klöster als Orte von Bildung und Wissenschaft betrifft, waren die Folgen unterschiedlicher Natur. Den Religiösen, die, wie schon Generationen vor ihnen, unter teils hohem persönlichem Aufwand ihre wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen zusammengestellt hatten, konnte die Entfernung dieser Gegenstände nur als Raub erscheinen. Roman Zirngibl fürchtet deshalb zu recht schon im Vorfeld der Säkularisation um die Errungenschaften seines Klosters St. Emmeram: „Aber eben unser Münz Cabinet, Sammlung der Kupferstiche. H. Prof. Heinrich hat 300 Stücke nur allein von Albrecht Dürer gesammelt, unser Archiv, unsre Manuscript, unser vortrefliche physikalische, und mathematische Instrumentesammlung, unsre Naturalien, unser Antiquenschatz soll dieß alles Mönchefeinden zu Theil werden, sollen diese in unsre Erbschaft, Mühe, Fleiß, Erwerbungen Eigenthume eintreten. Hereditas nostra versa est ad alienos.“³¹³ Nach der Aufhebung zieht er traurig Bilanz: „Nachdem von Regensburg alle gute Bücher, alle rare Münzen, alle Naturalien Cabineter bis auf einige wenige, ausgewandert sind, bekümmert man sich nicht mehr um das Wissenschaftliche.“³¹⁴ Von den Säkularisierern war es jedoch intendiert, die Bildungseinrichtungen einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Was dabei aber übersehen oder auch in Kauf genommen wurde, war die Tatsache, daß die Klöster ihre Einrichtungen

³¹⁰Vgl. Mempel H. Chr., Die Vermögenssäkularisation, S. 52ff.

³¹¹Vgl. Weis E., Die Säkularisierung, S. 49; vgl. auch Morsey R., Auswirkungen, S. 363f.

³¹²Vgl. Mempel H. Chr., Die Vermögenssäkularisation, S. 80 und 86.

³¹³Brief Zirngibls vom 31. Juli 1802, veröffentlicht bei Kraus A., Briefe Zirngibls, S. 99f.

³¹⁴Brief Zirngibls vom 15. November 1808, veröffentlicht bei Kraus A., Briefe Zirngibls, S. 164.

dezentral anboten. Dazu gehörten auch die Gemäldesammlungen der Klöster, die von teilweise hohem Wert waren. Viele der Kunstwerke hingen bzw. standen in den Kirchen oder befanden sich zugänglich für den Publikumsverkehr in den Klostergebäuden und waren damit zugänglich für die ländliche Bevölkerung. Daneben befanden sich auch Sammlungen antiker Kunst und Sammlungen von Musikinstrumenten sowie Noten in klösterlichem Besitz. Zum Musizieren wurden nicht nur Konventualen und Schüler herangezogen, sondern auch begabte und interessierte Bewohner der Umgegend, die auch als Auditorium in den Genuß der Darbietungen kamen.³¹⁵ Die meisten Prälatenklöster waren darüber hinaus in der jeweiligen Region Zentren für Wissenschaft, Bildung und Kultur aller Art. Herausragende Beispiele waren das Augustiner-Chorherrenstift Polling und das Benediktinerkloster Benediktbeuern. Dieses war durchaus von aufklärerischem Gedankengut durchdrungen und hatte eine Bibliothek von Weltruhm mit ca. 80.000 Bänden. Jenes beherbergte mit Carl Meichelbeck einen bayerischen Historiker ersten Ranges sowie weitere herausragende Theologen, Pädagogen und Dogmatiker. Auch unterhielt es, wie die meisten Benediktinerklöster ein Gymnasium. Mit der Säkularisation mußten auch viele solcher Gymnasien schließen, wodurch Bildungs- und damit Aufstiegsmöglichkeiten für die katholische Jugend in Bayern wegfielen. In diesen Zusammenhang gehört auch die Schließung von katholischen Universitäten, wie dies in Bamberg der Fall war,³¹⁶ und die Umorientierung der Lyceen.³¹⁷ Damit waren vielleicht Gründe gegeben, daß die katholische Bevölkerung in der Zeit des politischen Katholizismus oft als den Protestanten intellektuell unterlegen angesehen wurde.³¹⁸ Die Diskussion darüber sowie die Forderung nach Parität mit den Protestanten zog sich bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts hin und flammte auch danach immer wieder auf. Wenn auch die Ursache dafür nicht allein in den Säkularisationsvorgängen gesucht werden kann, so hatte sie hier zumindest ihren Ursprung.³¹⁹

In der Folge der Klosteraufhebungen gab es jedoch ebenso positive Impulse für manche Bereiche der Wissenschaften, die zwar vom Staat kaum beabsichtigt waren, aber dennoch weit über ihre Zeit hinaus wirkten. Um den Grundbesitz der Klöster zu verkaufen, zu verpachten oder ihn in staatliche Domänen zu integrieren, mußte er zuerst vermessen werden. Dies gab dem Vermessungswesen in

³¹⁵Vgl. Stutzer D., Säkularisation 1803, S. 302.

³¹⁶Vgl. Morsey R., Auswirkungen, S. 376.

³¹⁷Vgl. Boehm L., Säkularisation, S. 131ff.

³¹⁸Vgl. Dotterweich V., Ende der Reichskirche, S. 23-25; vgl. auch Raab H., Auswirkungen der Säkularisation.

³¹⁹Vgl. Boehm L., Katholizismus, S. 19-26.

Bayern starken Auftrieb, da es eine Landvermessung in diesem Ausmaße bis dahin noch nicht gegeben hatte. Auch die Wirtschaftswissenschaften wurden durch die Säkularisation gefördert. Noch niemals zuvor hatte man eine so große wirtschaftliche Masse bewerten müssen, was die Entwicklung im Rechnungswesen förderte.

5.2.2 Die Bibliotheken

Mit der Auflösung der Klöster wurden auch die anderen Einrichtungen in die größeren Städte verlegt und dort vielleicht einer größeren Anzahl von Menschen zugänglich. Auf dem Lande jedoch konnte dafür kein Ersatz geschaffen werden,³²⁰ obwohl es Bestrebungen in diese Richtung zumindest hinsichtlich der Bibliotheken gab. Aretin hatte schon 1802 vorgeschlagen, die Reste der Klosterbibliotheken in Provinzialbibliotheken mit den Standorten Amberg, Neuburg, Ulm, Straubing und Landshut unterzubringen. Aufgrund fehlenden Personals waren diese jedoch nicht nutzbar. Einen zweiten Versuch eine dezentrale Bibliotheksstruktur aufzubauen, machte er im Mai 1803. Dieser wurde jedoch nicht umgesetzt.³²¹ So setzte mit der Säkularisation eine kulturelle Verödung auf dem Land ein, die bis in unsere Zeit ihre Nachwirkungen zeigt. Dagegen darf auch nicht ohne Erwähnung bleiben, daß die unzähligen Einzelbände der Klosterbibliotheken und auch der erhaltene Teil des Klosterarchivmaterials durch die Zentralisierung und der später erfolgten Systematisierung einer breiten Schicht von Wissenschaftlern überhaupt erst zugänglich gemacht wurde. Auch die Bibliotheken der Bezirksstädte Landshut, Neuburg und Passau begründeten ihren Bücherbestand aus den Resten der Klosterbuchsammlungen, genauso wie später die Staatsbibliotheksfilialen in Regensburg, Nürnberg und Würzburg.³²² Ebenso wurde die Augsburger Stadtbibliothek mit den Beständen des Klosters St. Ulrich und Afra gegründet.³²³ Von den Klosterbibliotheken und -archiven wurden aber nicht nur die Bücher und Bestände übernommen, sondern mit den Katalogen und den klösterlichen Bibliothekaren und Archivaren auch deren Erfahrung. So konnte trotz des tiefen Einschnittes, welchen die Säkularisation auf dem Gebiet von Kunst, Kultur und Wissenschaft darstellte, zumindest teilweise doch eine gewisse Kontinuität gewahrt bleiben.³²⁴

³²⁰Vgl. Grimm C., Kunstbewahrung, S. 80f.

³²¹Vgl. Hauke H., Bibliotheken, S. 93f.

³²²Vgl. Stutzer D., Säkularisation 1803, S. 298.

³²³Vgl. Gier H., Klosterbibliotheken, S. 67.

³²⁴Vgl. Hauke H., Bibliotheken, S. 96f.

5.3 Die wirtschaftlichen Folgen der Säkularisation

5.3.1 Die Belastungen des Staates als Rechtsnachfolger der Klöster

Mit der Säkularisation trat der bayerische Staat die Rechtsnachfolge der Klöster an, was ansatzweise schon in §35 des Reichsdeputationshauptschlusses festgelegt war, denn die Einzelstaaten sollten die Güter der Klöster nicht nur zur Erleichterung ihrer Finanzen verwenden, sondern sie sollten ebenso „zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und anderer gemeinnütziger Anstalten [...] überlassen [werden], unter dem Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den, unten theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.“³²⁵ Diese Aufforderung stand jedoch inmitten einer Entwicklung, die bereits im Spätmittelalter einsetzte und mit der Säkularisation auch noch nicht zu Ende war. Der schon erwähnte „Monopolstaat“ (s. 2.1.2) hatte nicht nur die Einnahmen der aufgelösten Organisationen umzuschichten, sondern mußte auch deren Aufgaben und Lasten übernehmen. Dabei ist die Rechtsnachfolge vom Staat nie förmlich anerkannt worden.³²⁶

Eine der drückendsten finanziellen Belastungen, die von den Klöstern „geerbt“ wurde, war die Baulast der übernommenen Gebäude, obwohl diese, angesichts der großen Zahl, von relativ wenigen Kirchen übernommen wurden. Meist handelte es sich um subsidiäre Baulasten, die für Bauwerke gezahlt werden mußten, die aus Klosterbesitz auf weltkirchliche Träger übergingen. Nur von wenigen Bauwerken hatte der Staat primäre, also vollständige Baulasten zu tragen, so von den Gebäuden, die vom Staat nach der Übernahme nicht wieder abgestoßen werden konnten, was u.a. bei der Wieskirche der Fall war. Neben den Kirchen hatte der Staat auch die Seelsorge für die Pfarreien zu organisieren, die vorher von einem Kloster versehen wurden. Man dotierte dazu jede Pfarrei mit 20 Tagwerk landwirtschaftlicher Nutzfläche, einem Pfarrgarten und gewährte dem Pfarrer freie

³²⁵RDH §35, zitiert nach Oer R. von, Die Vorbereitung der Säkularisation, S. 68.

³²⁶Vgl. Wittich F., Staat als Rechtsnachfolger, S. 117: „Man sollte vermuten, daß der Staat eine entsprechende [die Übernahme der Rechtsnachfolge betreffende] allgemeine Regelung erlassen habe. Dies geschah aber nicht.“ Anders Schneider A., Der Gewinn des Staates, S. 157: „Auf Grund dieser Gesamtrechtsnachfolge, auch in den sich bei den aufgehobenen Klöstern befindenden Lasten, zu der sich der Staat selber bekannte [...]“.

Unterkunft, meist in den ehemaligen Klostergebäuden. Als Besoldung erhielt er recht großzügig 600 fl. pro Jahr, die auch für den Unterhalt einer Pfarrhaushälterin völlig ausreichten. Die Besoldung der Pfarrer hatte auch die Aufgabe, einer neuen wirtschaftlichen und politischen Selbständigkeit der Kirche entgegenzuwirken.³²⁷ Die Baulast bei den Pfarrhöfen blieb bis 1962 ein immer wieder aufflammender Streitpunkt, der erst in diesem Jahr durch einen Kompromiß beigelegt wurde. Bis heute hat der bayerische Staat die Baulasten an 1.330 Gebäuden (700 katholischen und 630 evangelischen) zu tragen, von denen ein großer Teil mit der Säkularisation auf den Staat gekommen sind.³²⁸

In Einzelfällen übernahm der Staat auch andere Pflichten und Leistungen der Klöster. Schneider berichtet z.B. von einem Fall, bei dem am 27. April 1803 ein „Halbhöfler“ aufgrund finanzieller Probleme nicht in der Lage war, im Frühjahr Saatgut einzukaufen. Er beantragte, daß man ihm dieses als „Kredit“ aus dem Klosterbestand überlasse, was Schattenhofer genehmigte.³²⁹

5.3.2 Die Auswirkungen der Säkularisation auf die ländliche Wirtschaftsstruktur

Mit der Säkularisation wurde die Kirche zum Ausscheiden aus dem wirtschaftlichen Leben gezwungen, wodurch, vor allem auf dem Lande, die wirtschaftlichen Strukturen aufgebrochen wurden, denn dort waren die Klöster mit ihren Eigenbetrieben nicht nur meist die größten Arbeitgeber, sondern sie schufen für unzählige „Zulieferbetriebe“ auch eine gesicherte Auftragslage. Die landständischen Klöster hatten 182 landwirtschaftliche Eigenbetriebe und 403 Handwerks- und Gewerbebetriebe, die 4.500 volle und 9.750 Teilzeit- oder Auftragsarbeitsplätze boten. Die dazugehörigen Familienmitglieder eingerechnet waren also ca. 45.000 Menschen in Bayern von den Klöstern abhängig, die ihren Lohn in Geld, Naturalien und Unterkunft sowie Aussteuergütern und Sonderzuwendungen an Feiertagen erhielten. Die Entlohnung in Naturalien hatte dabei oft einen Anteil von 75% - 80 %, und diente auch der Versorgung von Angehörigen mit Grundnahrungsmitteln wie Brot, Fleisch und Bier, weshalb eine Hochrechnung auf die betroffenen Familien durchaus statthaft ist.³³⁰ Der Unterhalt dieser Arbeiterschlar kostete die Klöster 30% ihrer Einnahmen, was die geringe betriebswirtschaftliche Effizienz erklärt.³³¹

³²⁷Vgl. Schneider A., Der Gewinn des Staates, S. 241.

³²⁸Vgl. Wittich F., Staat als Rechtsnachfolger, S. 116-121.

³²⁹Vgl. Schneider A., Der Gewinn des Staates, S. 156.

³³⁰Vgl. Stutzer D., Sozialverfassung, S. 35f.

³³¹Vgl. Stutzer D., Säkularisation 1803, S. 308ff.

Zu den wirtschaftlichen Antriebskräften der ländlichen Regionen gehörten die zum Teil gewaltigen Bauvorhaben der prächtigen Barockklöster, die manchmal auf Jahre Handwerker und Künstler banden. Finanziert wurden diese Bauten zum Teil mit Geld, das die Klöster in ihrer Eigenschaft als Kapitalsammelstelle für die bäuerlichen und unterbäuerlichen Schichten zur Verfügung hatten. Da es in Bayern keine Banken gab, war es seit Mitte des 18. Jahrhunderts üblich, die Klöster, wie zum Teil auch die Pfarrhöfe, sowohl als Kreditgeber, wie auch als Institute zur Geldanlage zu nutzen, was vor allem von Kleinsparern genutzt wurde. Vor den Klosteraufhebungen gibt Stutzer einen Betrag von 1.900.000 fl. an, der als mittel- oder langfristige Kredite in Umlauf war und zur Existenzgründung, zum Erwerb von Wohneigentum und für sonstige Investitionen genutzt wurde. In Notzeiten wurden diese Kredite — in Geld und Naturalien — auch zinslos gewährt.³³² Weiteres Kapital, mit dem die Klöster arbeiten konnten, kam ihnen aus Mündelgeldern und anderen Depositen zu. Über die Investition in Bauten mit extrem arbeitsaufwendigen Innenausstattungen, floß das Kapital in alle Handwerksbereiche über den Einzugsbereich des Klosters hinaus. Die Kredite waren dabei zum Teil zwischen den Klöstern abgesichert, was u.a. der Bau der Wieskirche zeigt, der von einem einzelnen Kloster nicht mehr zu bewältigen war. Mit der Möglichkeit bei den Klöstern Geld anzulegen und auszuleihen wurde jeglichem Wucher in Bayern die Grundlage entzogen und es war eine wirksame Risikoabsicherung auch für kleinbäuerliche Schichten vorhanden gewesen, die mit der Säkularisation wegfiel und für Kreditnot im ländlichen Bereich verantwortlich war. Erst geraume Zeit später war mit Einführung von Banken und Genossenschaften — 1877 wurde der erste bayerische Raiffeisenverein gegründet³³³ — diese Absicherung wieder gegeben.³³⁴

5.3.3 Der finanzielle Gewinn des Staates

Der Reingewinn des Staates aus den Klosteraufhebungen ist heute wie damals kaum festzustellen, da zum einen nicht alle Vorgänge in den Quellen vollständig erfaßt sind, und zum anderen nicht alle Auswirkungen der Säkularisation bewertbar sind, wie u.a. die wirtschaftliche Weiterentwicklung der ländlichen Gebiete, darunter der Einbruch der Kaufkraft auf dem Lande, die durch den Wegfall von Arbeitsplätzen ausgelöst wurde. Für weitere Unbekannte in der Endabrechnung sorgte ebenso die besondere Sozialstruktur im Deutschen Reich, die auch auf

³³²Vgl. Stutzer D., Säkularisation 1803, S. 308f.

³³³Vgl. Fried P., Bauernbefreiung, S. 129

³³⁴Vgl. Stutzer D., Verhältnisse in den Klöstern, S. 124f.

die bayerischen Verhältnisse einwirkte.³³⁵ Überdies ist nicht errechenbar, was der Staat eingenommen hätte, wenn er die Klöster nicht aufgehoben, sondern z.B. das Angebot der Prälatenvertreter angenommen hätte, größere Summen von den Klöstern abzuschöpfen.

Aus dem Realitätenverkauf, dem Barvermögen, weiteren Aktivkapitalien und dem Mobilienverkauf wurde laut Schneider eine Summe von etwa 12.000.000 fl. erzielt, wobei hier vermutlich die Pensionen der Geistlichkeit schon abgerechnet wurden, was aber an der angegebenen Stelle nicht klar wird.³³⁶ Stutzer bewegt sich bei seinen Berechnungen in ähnlichen Größenordnungen. Er gibt eine Schätzsumme von 21.922.165 fl. $36\frac{3}{4}$ kr. für die erfaßbaren Sachwerte an, dazu aus den Abgaben der Untertanen bis 1848 eine nach damaligen Bewertungsgrundlagen geschätzte Summe von 13.406.604 fl. $23\frac{1}{4}$ kr. Als Ausgaben für Pensionen und Sozialleistungen werden 12.675.420 fl. angegeben.³³⁷ Aus diesen Zahlen kann man eine Differenz von 22.653.349 fl. errechnen, wobei diese Zahl, wie auch die anderen nicht als absolut gültig gesehen werden darf. Eine Berechnung von 1825 kommt zu dem Ergebnis, der Bargewinn des Staates hätte ca. 3.700.000 fl. betragen — die Berechnung kann jedoch nicht als zuverlässig betrachtet werden.³³⁸ Meist spricht die Sekundärliteratur von einem Nettogewinn, der kleiner als 5.000.000 fl.³³⁹ gewesen sei, aber auch diese Zahl kann nicht als endgültig anerkannt werden, da in einer Gesamtberechnung zu viele unbekannte Faktoren existieren.

Der größte und auch bleibende finanzielle Gewinn des bayerischen Staates lag aber wohl in den erworbenen Klosterwaldungen, die noch heute ca. 25% des staatlichen Waldbestandes ausmachen. Einen kleinen Anteil am staatlichen Gewinn machten vielleicht auch übernommene Gebäude, die, wenn sie nicht zu verkaufen oder zu verpachten waren und auch nicht abgerissen wurden, vom Staat als Irrenanstalten, Kasernen oder Strafanstalten weitergenutzt wurden.³⁴⁰ Ebenfalls auf der Habenseite standen die Einnahmen aus der übernommenen Grundherrschaft und des Aktivkapitals, das die Klöster verliehen hatten, und nun in den Besitz des Staates übergangen. Nur am Rande zum Thema dieser Arbeit gehören

³³⁵Vgl. Dotterweich V., Säkularisation Schwaben, S. 124.

³³⁶Vgl. Schneider A., Der Gewinn des Staates, S. 238., anders Müller W., Die Säkularisation, der, unter Berufung auf Demel 20.000.000 fl. angibt — ohne Pensionsabzug; schon die Summierung der Erlöse ist so problematisch, daß die angegebenen Werte nur zur groben Orientierung dienen können.

³³⁷Angaben aus Stutzer D., Säkularisation 1803, S. 307.

³³⁸Vgl. Müller W., Die Säkularisation, S. 53.

³³⁹Vgl. Treml M., Folgen, S. 124 u.a.

³⁴⁰Vgl. Kallenberg F., Geistliche Herrschaft, S. 88.

die Gewinne des bayerischen Staates aus der Herrschaftssäkularisation, die es Bayern erst ermöglichte, im weiteren Verlauf der Geschichte seine Stellung als starker Mittelstaat einzunehmen.³⁴¹ Einem Verlust von 255 Quadratmeilen mit 730.000 Einwohnern auf der linken Rheinseite stand dabei eine Entschädigung von 288 Quadratmeilen mit 843.000 Einwohnern gegenüber, was einem Überschuß an Land von 13% und einem Einwohnerzuwachs von 15% entspricht.³⁴²

Diesen Einnahmen standen jedoch eine große Anzahl an Ausgaben gegenüber. Wenn den Klöstern auch ihre niedrigen privatwirtschaftlichen Gewinne vorgeworfen wurden, so rechneten die merkantilistisch geprägten Wirtschaftsexperten der Regierung Montgelas' die entstehende Arbeitslosigkeit genausowenig ein, wie das Kreditwesen der Klöster, das ihnen sogar noch negativ angerechnet wurde. Jedoch war es gerade letztere, die das Kapital der Kleinanleger bündelte und, über die Abgaben der Klöster, wieder dem Staat zuführte.³⁴³ Zu den Baulasten und den Unterhaltslasten, die in 5.3.1 separat abgehandelt wurden, kommen noch die Pensionszahlungen, die einen erheblichen Teil des Verkaufserlöses, wenn nicht sogar den ganzen Gewinn verschlangen und die Schulden der landständischen Klöster, die sich laut Schneider auf 1.318.484 fl. beliefen.³⁴⁴ Jedoch ist auch bei dieser Zahl Vorsicht geboten.

5.4 Die politischen Folgen der Säkularisation

Die politischen Intentionen der bayerischen Regierung waren eng verknüpft mit den wirtschaftlichen Angriffen auf den Prälatenstand, denn dieser hatte durch seinen Besitz erst die Möglichkeit, wirksam über die ständische Verfassung in Entscheidungsprozesse des Staates einzugreifen. Die Zerschlagung der wirtschaftlichen Grundlage war also die wirksamste Maßnahme, den Prälatenstand um seinen politischen Einfluß zu bringen.³⁴⁵ Mit der Zerschlagung des Prälatenstandes war auch der Verfall der ständischen Verfassung verbunden. In das entstehende Vakuum drängten die Verfassungsvorhaben der bayerischen Reformregierung. Beginnend mit der Konstitution von 1808 war Bayern damit, auch verfassungsrechtlich gesehen, ein großes Stück des Weges vom ständischen zum bürgerlichen Staat weitergekommen.³⁴⁶

³⁴¹Vgl. Mempel H. Chr., Die Vermögenssäkularisation, S. 216

³⁴²Vgl. Dotterweich V., Ende der Reichskirche, S. 14.

³⁴³Vgl. Stutzer D., Säkularisation 1803, S. 309.

³⁴⁴Vgl. Schneider A., Der Gewinn des Staates, S. 238.

³⁴⁵Vgl. Stutzer D., Verhältnisse in den Klöstern, S. 123.

³⁴⁶Vgl. Möckl K., Konstitution von 1808, S. 158f.

Gleichzeitig bekamen die Einzelstaaten des Reiches mit der Säkularisation die Möglichkeit, ihre teilweise schon begonnenen Modernisierungsmaßnahmen um einen großen Schritt voranzutreiben. Besonders für Bayern war es das Hauptmotiv für die Klostersaufhebungen, die feudalen Strukturen zu beseitigen (s. 1.1.2 und 2.1.2). Letztlich wurde damit der Übergang zu einer bürgerlichen Gesellschaftsstruktur und damit später auch einer bürgerlichen Herrschaftsbeteiligung eingeleitet, wenngleich das von Montgelas kaum intendiert war. Der Weg dorthin begann jedoch in direkter Folge der Klostersaufhebungen mit starker Zentralisierung und Bürokratisierung in allen Lebensbereichen. Die Erfüllung von Pflichten die aus der Säkularisation entstanden waren, leistete dabei dieser Bürokratisierung und Zentralisierung noch einmal Vorschub, da die Effizienz der Verwaltung weiter gesteigert werden mußte, um den anfallenden Aufgaben gerecht zu werden. In der Regionalverwaltung fiel die Grund- und Gerichtsherrschaft weg, und auch dafür mußte Ersatz geschaffen werden.³⁴⁷ Mit den Klostersaufhebungen wurde der Grundstein gelegt, für ein einheitliches Staats- und Verwaltungsgebiet in Bayern, was einen Teil des eigentlichen Gewinnes für Bayern ausmachte. Auf kommunaler Ebene war es die Auflösung der geistlichen Hofmarken, deren Aufgaben nach der Säkularisation von den Landgerichten übernommen wurden und damit dem zentralisierten Verwaltungsapparat Montgelas' direkt unterstanden. Mit dem Reskript vom 24. Mai 1803 wurde dieser Übergang geregelt: „[Es] Sind diejenigen Kloster-Unterthanen, welche in gefreyten Herrschaftsgerichten liegen, ebenfalls dem naechstgelegenen Churfuerstl. Landgerichte oder Kastenamte zu extradiren [...]“³⁴⁸. Diese Anweisung steht in derselben Instruktion und ist in Zusammenhang mit der Umwidmung der Abgaben, wie z.B. dem Zehnten, auf die staatlichen Stellen zu sehen, denn auch die Hofmarksrechte waren nicht nur Verwaltungsaufgabe, sondern auch mit erheblichen Einnahmen verbunden. Zusätzlich wurde mit der Übernahme dieser Rechte der niederen Gerichtsbarkeit durch den Staat ein weiterer Schritt auf die Rechtsgleichheit aller Untertanen hin gemacht.³⁴⁹

³⁴⁷Vgl. Tremel M., Folgen, S. 122f.

³⁴⁸Ergänzung zur Instruktion vom 11. März 1803 dt. 24. Mai 1803, gedruckt bei Stutzer D., Säkularisation 1803, S. 135.

³⁴⁹Vgl. Schneider A., Der Gewinn des Staates, S. 232f.

5.5 Die Folgen der Säkularisation für die katholische Kirche

Für die katholische Kirche waren die Folgen vordergründig negativ, da ihre finanzielle Basis mit einem Schlag zerstört wurde. Die Bischofsstühle wurden in den Jahren nach der Säkularisation nicht mehr neu besetzt, und Vikare führten die Diözesangeschäfte kommissarisch, so daß der Staat seine Herrschaftsansprüche ungehindert durchsetzen konnte. Damit war in der Hauptsache eine Synchronisierung kirchlicher Territorialistik mit weltlichen Landesgrenzen verbunden.³⁵⁰

Doch bedeutete diese Entwicklung für die Kirche auch einen Neuanfang. Mit der Aufhebung der geistlichen Staaten wurde das weltliche Herrscheramt vom kirchlichen Bischofsamt getrennt. Dadurch verlor der Adel das Interesse, die Bischofsstühle für nachgeborene Kinder zu reservieren, und diese wurden auch für Bürgerliche erreichbar. Die Kirche hatte damit zugleich ihre politische Macht eingebüßt und wurde entfeudalisiert.³⁵¹ Gleichzeitig konnte sich die Kirche wieder auf ihre hauptsächlichen Aufgaben konzentrieren, und eine Erneuerungsbewegung um Bischof Sailer und seine Schüler konnte lange notwendige Reformen in Angriff nehmen. Die Seelsorge rückte mit diesen wieder in den Mittelpunkt und gleichzeitig formierte sich, unter Sailer und Görres, eine Gegenbewegung zur Rationalität der Aufklärung.³⁵² Kircheninterne Folgen der Klostersaufhebungen waren zum einen die Verlagerung der Seelsorge auf die Weltgeistlichen und zum anderen die Etablierung der Pfarrei als kleinste und grundlegende Organisationsform der bayerischen Kirche. Die Pfarreien wurden, wenn sie nicht einem Kloster inkorporiert waren, vom Reichsdeputationshauptschluß in ihrem Vermögen nicht angetastet, die inkorporierten wurden vom Staat dotiert.³⁵³ Bis zum Konkordat war die staatliche Einflußnahme auf die Pfarreien sehr stark. Der zuständige Landrichter setzte in der Regel den Pfarrer ein, ohne das Ordinariat zu informieren. Dieses wurde durch amtliche Anzeige davon in Kenntnis gesetzt und mußte den Kandidaten bestätigen.³⁵⁴ An Pfarrern herrschte nach der Säkularisation zunächst Überschuß, da die ehemaligen Religiösen in die gut bezahlten Stellen drängten. Jedoch war dieser Zustand nur von kurzer Dauer. Schon 1812 kam es zu einem Priestermangel, der erst mit der Neuordnung der Diözesen und den Er-

³⁵⁰Vgl. Hausberger K., Staat und Kirche, S. 19.

³⁵¹Vgl. Morsey R., Auswirkungen, S. 371ff.

³⁵²Vgl. Rummel P., Kirchlicher Wiederaufbau, S. 112f.; vgl. auch Lill R., Die Säkularisation, S. 101.

³⁵³Vgl. Strätz H.-W., Die Säkularisation, S. 51f

³⁵⁴Vgl. Müller W., Neuordnung, S. 90.

neuerungsbestrebungen unter Sailer, sowie den Folgen des Konkordatsabschlusses in den 40er Jahren wieder gemindert werden konnte.³⁵⁵

Mit der Säkularisation waren auch die reichskirchlichen Bestrebungen des deutschen Episkopats zerschlagen. Die Kirche wurde wieder auf die römisch-päpstliche Linie zurückgeführt.³⁵⁶ Gleichzeitig war die katholische Kirche infolge der Herrschaftssäkularisation gezwungen, sich mit weiten Gebieten protestantischer Konfession in Bayern abzufinden und zusätzlich mit einer Regierung, die konfessionelle Toleranz schon vor der eigentlichen Regierungsübernahme im Programm hatte. Das Resultat in der Umsetzung war die weitgehende Gleichberechtigung der Konfessionen im Religionsedikt vom 10. Januar 1803.³⁵⁷ Parität gab es ansatzweise auch bei der Säkularisation, als Max Joseph, in den neu gewonnenen Gebieten, die protestantischen Kirchenstiftungen unter bayerische Verwaltung stellte und nicht unbedingt benötigte Kirchengeschäften verkaufen ließ.³⁵⁸

³⁵⁵Vgl. Boehm L., *Katholizismus*, S. 42.

³⁵⁶Vgl. Kallenberg F., *Geistliche Herrschaft*, S. 91f.

³⁵⁷Vgl. Hausberger K./Hubensteiner B., *Kirchengeschichte*, S. 284.

³⁵⁸Vgl. Dipper C., *Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, S. 130.

Zusammenfassung

Die Untersuchung von Vorgeschichte und Hintergrund der bayerischen Klosterpolitik unter Montgelas hat gezeigt, daß die Ereignisse der „großen Säkularisation“ in Bayern Teil einer lang andauernden Entwicklung waren, die in der Philosophie der Aufklärung ihre Wurzeln hat. Staatsphilosophische Grundsätze, hauptsächlich Montgelas' Staatsabsolutismus, waren die eigentlichen Motive der Säkularisation, obgleich die finanzielle Argumentation bei der Verwaltung überwog und sicherlich auch finanzielle Gründe für die Aufhebung der Klöster vorhanden waren.

Bei den verwaltungsinternen Vorgängen im Vorfeld der Säkularisation kann man eine deutliche Radikalisierung während der Vorbereitungen feststellen. Das maßgebliche Organ in dieser Phase war die „Viererkommission“, als deren wichtigster Vertreter Zentner angesehen werden kann. Ob er jedoch der Alleinverantwortliche war, ist zweifelhaft, da zu jener Zeit in Bayern keine Handlungen dieser Tragweite ohne Montgelas' Zustimmung möglich gewesen wären.

Widerstand war zwar vorhanden — Kornmann und Klocker gaben sicherlich ihr bestes —, doch blieb er auf die Landstände beschränkt. Die Orden hatten weder aus Rom noch von ihren Bischöfen Unterstützung erhalten, was ihre Position aussichtslos machte, zumal auch die Bevölkerung nicht aktiv Partei für die Klöster ergriff.

Der eigentliche Anlaß der Säkularisation fand in den Entschädigungsforderungen eine außenpolitische Begründung. Die wichtigste Rolle spielte dabei Frankreich, das durch die Annexion der linksrheinischen Gebiete den Anstoß lieferte, mit seiner „Politik der starken Mittelstaaten“ Bayern zu vergrößern trachtete und zudem mit der eigenen Kirchenpolitik ein Vorbild abgab.

Die Säkularisation selbst verlief in zwei Stufen ab. Die Maßnahmen von 1802 betrafen bereits die Bettelorden *und* die ständischen Orden. Das Vorgehen gegen diese war rechtlich abgesichert, jedoch mit größeren Härten verbunden; die Handlungen gegen jene waren 1802 rechtlich nicht zu vertreten und dienten der Vorbereitung der endgültigen Aufhebung im Jahre 1803. Viele Darstellungen in der

älteren Literatur, die von Verelendung der ehemaligen Mönche und von blindem Vandalismus gegen Kunstschatze, Bücher und Bauwerke sowie von verbrecherischen Aufhebungskommissaren erzählen, werden durch die neuere Forschung in das Reich der Legende verwiesen.

Dennoch muß eingeräumt werden, daß die Folgen der Säkularisation gewaltig waren. V.a. im kulturellen Bereich veränderten sich die Strukturen nachhaltig. Jahrhundertalte Einrichtungen wurden im Verlauf weniger Jahre hinweggefegt, für die der Staat in so kurzer Zeit keinen Ersatz schaffen konnte. Die ländlichen Gebiete Bayerns verödeten kulturell und wirtschaftlich, da die differenzierten Versorgungssysteme der Klöster wegfielen. Dieser Zustand ist zum Teil bis in unsere Zeit spürbar. In allen Bereichen des bayerischen Lebens setzte eine Zentralisierung ein, deren Notwendigkeit rückblickend zweifelhaft wird. Allerdings wurde mit der Säkularisation ein Schritt zum bürgerlichen Staat vollzogen. Obwohl die „Bauernbefreiung“ damals nicht durchgeführt wurde, konnten doch feudale Strukturen beseitigt werden, die für einen modernen Staat im Sinne des 19. Jahrhunderts nicht mehr tragbar waren.

Für die katholische Kirche waren die Folgen freilich nicht so negativ, wie dies in den Kirchengeschichtswerken bisweilen tendenziös dargestellt wird. Zwar wurde ihr die finanzielle Unabhängigkeit genommen, aber sie erhielt dafür die Möglichkeiten eines Neuanfanges und der Rückbesinnung auf ihre eigentlichen Aufgaben.

Erst mit Ludwig I. trat wieder ein Herrscher an die Spitze Bayerns, der als Vertreter kirchlicher Interessen manche der Montgelasschen Reformen revidierte. Die Toleranzedikte jedoch blieben weiterhin bestehen. Für die Klöster wendete sich mit ihm das Blatt. Als romantischer König war er den Klöstern und besonders den Benediktinern zugeneigt. Ludwig konnte jedoch die Vorgänge der Säkularisation nicht mehr rückgängig machen — die große Zeit der bayerischen Klöster war mit der Säkularisation endgültig vorbei.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- [Aretin J.C. von, Briefe] Aretin J. C. von, Briefe über meine literarische Geschäftsreise in die baierischen Abteyen, hg. von Bachmann W., München 1971.
- [Arndt-Baerendt S., Nichtständische Klöster] Arndt-Baerendt S., Die Aufhebung der nichtständischen Klöster in München, in: Kirmeier J./Tremml M.(Hg.), Glanz und Elend der alten Klöster. Säkularisation im bayerischen Oberland 1803. Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Nr. 21/91, München 1991, S. 43-50.
- [Arndt-Baerendt S., Die Klostersäkularisation] Arndt-Baerendt S., Die Klostersäkularisation in München 1802/03, MBM, H. 95, München 1986.
- [Backmund N., Chorherren] Backmund N., Die Chorherren und ihre Stifte in Bayern. Augustinerchorherren, Prämonstratenser, Chorherren vom Hl. Geist, Antoniter, Passau 1966.
- [Backmund N., Die kleineren Orden] Backmund N., Die kleineren Orden in Bayern und ihre Klöster bis zur Säkularisation, Kloster Windberg 1974.
- [Backmund N., Kollegiatsstifte] Backmund N., Die Kollegiats- und Kanonissenstifte in Bayern, Kloster Windberg 1973.
- [Baruzzi A., Begriff Säkularisierung] Baruzzi A., Zum Begriff und Problem der Säkularisierung, in: Rauscher A. (Hg.), Säkularisierung und Säkularisation vor 1800, Beiträge zur Katholizismusforschung Reihe B: Abhandlungen München 1976, S. 121-134.
- [Bastgen B., Bayern und der Heilige Stuhl] Bastgen B., Bayern und der Heilige Stuhl in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, BABKG 17, München 1939.
- [Bauerreis R., Kirchengeschichte] Bauerreis R. (Hg.), Kirchengeschichte Bayerns Bd. 7, Augsburg 1970.

- [Benz K. J., Kulturpolitische Hintergründe] Benz K. J., Zu den kulturpolitischen Hintergründen der Säkularisation von 1803. Motive und Folgen der allgemeinen Klostersaufhebung, in: Saec. 26 1975, S. 364-385.
- [Blessing W. K., Mentalität in Bayern] Blessing W. K., „Der Geist der Zeit hat die Menschen sehr verdorben...“. Bemerkungen zur Mentalität in Bayern um 1800, in: Weis E. (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, Schriften des historischen Kollegs 4, München und Wien 1984, S. 229-247.
- [Boehm L., Katholizismus] Boehm L., Katholizismus, Bildungs- und Hochschulwesen nach der Säkularisation, in: Rauscher A. (Hg.), Katholizismus, Bildung und Wissenschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Beiträge zur Katholizismusforschung, Reihe B: Abhandlungen, Paderborn 1987, S. 9-59.
- [Boehm L., Säkularisation] Boehm L., Säkularisation und Stadtkultur. Zur Auswirkung des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 auf die süddeutschen Bischofsstädte, in: Kirchgässner B./Baer W. (Hg.), Stadt und Bischof, Sigmaringen 1988, S. 96-136.
- [Bosl K., Bayerische Biographie] Bosl K.(Hg.), Bayerische Biographie, Regensburg 1983.
- [Brandmüller W., Handbuch Kirchengeschichte] Brandmüller W. (Hg.), Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte, Bd. III: Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil, St. Ottilien 1991.
- [Buchberger M., Säkularisation München] Buchberger M., Aus- und Nachwirkungen der Säkularisation im Erzbistum München und Freising, in: Schlecht J. (Hg.), Wissenschaftliche Festgabe zum zwölfhundertjährigen Jubiläum des hl. Korbinian, München 1924, S. 479-502.
- [Busley H.-H./Klemmer L., Montgelas] Busley H.-H./Klemmer L. (Hg.), Maximilian Joseph Graf von Montgelas (1759-1838). Dokumente zu Leben und Wirken des bayerischen Staatsmannes. Eine Ausstellung anlässlich seines 150. Todestages, Ausstellungskatalog der staatlichen Archive Bayerns, 24 München 1988.
- [Deuerlein E., Das Bistum Augsburg] Deuerlein E., Das Bistum Augsburg zwischen Säkularisation und Wiedererrichtung, JVABG 2, 1968, S.107-127.

- [Dipper C., Reichsritterschaft] Dipper C., Die Reichsritterschaft in napoleonischer Zeit, in: Weis E. (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, Schriften des historischen Kollegs 4, München und Wien 1984, S. 53-73.
- [Dipper C., Wirtschafts- und Sozialgeschichte] Dipper C., Probleme einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Säkularisation in Deutschland (1803-1813), in: Reden-Dohna A. (Hg.), Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons, Vieg, Abt. Universalgesch., Beiheft 5, Wiesbaden 1979, S. 123-170.
- [Dobmann F., Zentner] Dobmann F., Georg Friedrich Freiherr von Zentner als bayerischer Staatsmann in den Jahren 1799-1821, MHStud Abt. Bayerische Geschichte 6, Kallmünz 1962.
- [Dotterweich V., Säkularisation Schwaben] Dotterweich V., Herrschafts- und Vermögenssäkularisation in Bayerisch-Schwaben. Politische, soziale und wirtschaftliche Aspekte, in: Fried P. (Hg.), Probleme der Integration Ostschwabens in den Bayerischen Staat. Bayern und Wittelsbach in Ostschwaben, Augsburg Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens, Bd. 2, Sigmaringen 1982, S. 114-153.
- [Dotterweich V., Ende der Reichskirche] Dotterweich V., „Zur Erleichterung ihrer Finanzen...“. Das Ende der Reichskirche im Bistum Augsburg, in: o. Hg., Die Säkularisation im Bistum Augsburg (1802-1803). Ursachen Durchführung Folgen, Augsburg 1986, S. 5-49.
- [Dülmen R. van, Illuminaten] Dülmen R. van, Der Geheimbund der Illuminaten. Darstellung Analyse Dokumentation, Stuttgart-Bad Cannstatt 1975.
- [Fehrenbach E., Einfluß Frankreichs] Fehrenbach E., Der Einfluß des napoleonischen Frankreich auf das Rechts- und Verwaltungssystem Deutschlands, in: Reden-Dohna A. (Hg.), Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons, Vieg, Abt. Universalgesch., Beiheft 5, Wiesbaden 1979, S. 23-39.
- [Fried P., Bauernbefreiung] Fried P., Die Bauernbefreiung in Bayern. Ergebnisse und Probleme, in: Weis E. (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, Schriften des historischen Kollegs 4, München und Wien 1984, S. 123-129.
- [Fried P., Integration Ostschwabens] Fried P. (Hg.), Probleme der Integration Ostschwabens in den Bayerischen Staat. Bayern und Wittelsbach in

Ostschwaben, Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens, Bd. 2, Sigmaringen 1982.

[Gerlich A., Vom alten Reich] Gerlich A. (Hg.), Vom alten Reich zu neuer Staatlichkeit. Kontinuität und Wandel im Gefolge der Französischen Revolution am Mittelrhein, Geschichtliche Landeskunde 22, Wiesbaden 1982.

[Gier H., Klosterbibliotheken] Gier H., Das Schicksal der Stifts- und Klosterbibliotheken im Bistum Augsburg in der Zeit der Säkularisation, in: o. Hg., Die Säkularisation im Bistum Augsburg (1802-1803). Ursachen Durchführung Folgen, Augsburg 1986, S. 66-94.

[Grab W., Jakobinismus] Grab W., Der deutsche Jakobinismus, in: Reden-Dohna A. (Hg.), Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons, Vieg, Abt. Universalgesch., Beiheft 5 Wiesbaden 1979, S. 1-22.

[Grimm C., Kunstbewahrung] Grimm C., Kunstbewahrung und Kulturverlust, in: Kirmeier J./Tremel M. (Hg.), Glanz und Elend der alten Klöster. Säkularisation im bayerischen Oberland 1803. Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Nr. 21/91, München 1991, S. 78-85.

[Hammermayer L., Die Aufklärung] Hammermayer L., Die Aufklärung in Wissenschaft und Gesellschaft, in: Spindler M. (Begr.), Kraus A. (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte Bd. 2, München ²1988, S. 1135-1197.

[Hauke H., Bibliotheken] Hauke H., Die Bedeutung der Säkularisation für die bayerischen Bibliotheken, in: Kirmeier J./Tremel M. (Hg.), Glanz und Elend der alten Klöster. Säkularisation im bayerischen Oberland 1803. Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Nr. 21/91, München 1991, S. 86-97.

[Hausberger K., Staat und Kirche] Hausberger K., Staat und Kirche nach der Säkularisation. Zur bayerischen Konkordatspolitik im frühen 19. Jahrhundert, MThS.H 23, St. Ottilien 1983.

[Hausberger K./Hubensteiner B., Kirchengeschichte] Hausberger K./Hubensteiner B., Bayerische Kirchengeschichte, München 1985.

[Henker M., Bayern entsteht] Henker M./Hamm M./Brockhoff E. (Hg.), Bayern entsteht: Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796. Katalog zur Ausstellung des Hauses der Bayerischen Geschichte in Zu-

sammenarbeit mit dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv in Ansbach und München 1996/97. Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 32/96, Augsburg 1996.

- [Jaroschka W., Hauptstaatsarchiv] Jaroschka W., Die Klostersäkularisation und das Bayerische Hauptstaatsarchiv, in: Kirmeier J./Tremel M.(Hg.), Glanz und Elend der alten Klöster. Säkularisation im bayerischen Oberland 1803. Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Nr. 21/91, München 1991, S. 98-107.
- [Kallenberg F., Geistliche Herrschaft] Kallenberg F., Geistliche Herrschaft und kirchlicher Besitz. Die Säkularisation von 1803 und ihre Folgen, in: Gerlich A., Vom alten Reich zu neuer Staatlichkeit. Kontinuität und Wandel im Gefolge der Französischen Revolution am Mittelrhein, Wiesbaden 1982, S. 76-92.
- [Kirchgässner B./Baer W., Stadt und Bischof] Kirchgässner B./Baer W. (Hg.), Stadt und Bischof, Sigmaringen 1988.
- [Kirmeier J., Einzug von Kirchengut] Kirmeier J., Einzug von Kirchengut und Säkularisation. Die Begriffe und ihre Geschichte bis zur Französischen Revolution, in: Kirmeier J./Tremel M. (Hg.), Glanz und Elend der alten Klöster. Säkularisation im bayerischen Oberland 1803. Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Nr. 21/91, München 1991, S. 23-27.
- [Kirmeier J./Tremel M., Glanz und Elend] Kirmeier J./Tremel M. (Hg.), Glanz und Elend der alten Klöster. Säkularisation im bayerischen Oberland 1803. Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Nr. 21/91, München 1991.
- [König L., Pius VII.] König L., Pius VII., die Säkularisation und das Reichskonkordat, Innsbruck 1904.
- [Kraus A., Briefe Zirngibls] Kraus A. (Hg.), Die Briefe Roman Zirngibls von St. Emmeram in Regensburg, Kallmünz 1963.
- [Kube A., Datenerfassung mit EDV] Kube A., Der Einsatz der Datenerfassung mit EDV bei Forschungen zur Besitzumschichtung als Folge der Säkularisation, in: Weis E. (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, Schriften des historischen Kollegs 4, München und Wien 1984, S. 7-21.

- [Langner A., Säkularisation] Langner A. (Hg.), Säkularisation und Säkularisierung im 19. Jahrhundert, Beiträge zur Katholizismusforschung, Reihe B: Abhandlungen München-Paderborn-Wien 1978.
- [Liebhart W., Säkularisation in Augsburg] Liebhart W., Die Säkularisation in der Reichsstadt Augsburg, in: o. Hg., Die Säkularisation im Bistum Augsburg (1802-1803). Ursachen Durchführung Folgen, Augsburg 1986, S. 50-65.
- [Lill R., Die Säkularisation] Lill R., Die Säkularisation und die Auswirkungen des napoleonischen Konkordats in Deutschland in: Reden-Dohna A. (Hg.), Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons, Vieg, Abt. Universalgesch., Beiheft 5, Wiesbaden 1979, S. 91-102.
- [Lill R., Reichskirche] Lill R., Reichskirche-Säkularisation-katholische Bewegung, in: Rauscher A. (Hg.), Der soziale und politische Katholizismus. Entwicklungslinien in Deutschland 1803-1963, Bd. 1, München-Wien 1981, S. 15-45.
- [Mempel H. Chr., Die Vermögenssäkularisation] Mempel H. Chr., Die Vermögenssäkularisation 1803/10. Verlauf und Folgen der Kirchengutentziehung in verschiedenen deutschen Territorien. Teil 1: Materialien, Teil 2: Text, tuduv Studien: Reihe Sozialwissenschaften 15, München 1979.
- [Möckl K., Konstitution von 1808] Möckl K., Die bayerische Konstitution von 1808, in: Weis E. (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, Schriften des historischen Kollegs 4, München und Wien 1984, S. 151-166.
- [Montgelas, Ansbacher Mémoire] Montgelas, Mémoire présenté à Mgr le Duc le 30 Septembre 1796. Übersetzt von Zeidler O., Das „Ansbacher Mémoire“, in: Henker M./Hamm M./Brockhoff E. (Hg.), Bayern entsteht: Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796; Katalog zur Ausstellung des Hauses der Bayerischen Geschichte in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv in Ansbach und München 1996/97. Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 32/96, Augsburg 1996, S. 23-36.
- [Morsey R., Auswirkungen] Morsey R., Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der Säkularisation in Deutschland, in: Vierhaus R./Botzenhart,

- Dauer und Wandel der Geschichte, Aspekte europäischer Vergangenheit (FS K. von Raumer), Münster 1966, S. 361-385.
- [Müller M., Weiterverkäufe] Müller M., Das Problem der Weiterverkäufe säkularisierten Kirchengutes, in: Weis E. (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, Schriften des historischen Kollegs 4, München und Wien 1984, S. 23-32.
- [Müller W., Karl Klocker] Müller W., Abt Karl Klocker von Benediktbeuern-Wissenschaftsorganisator und Repräsentant des Prälatenstandes, in: Kirmeier J./Tremel M. (Hg.), Glanz und Elend der alten Klöster. Säkularisation im bayerischen Oberland 1803. Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Nr. 21/91, München 1991, S. 62-69.
- [Müller W., Die Säkularisation] Müller W., Die Säkularisation von 1803, in: Brandmüller W. (Hg.), Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte, Bd. III: Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil, St. Ottilien 1991, S. 1-83.
- [Müller W., Vorfeld der Säkularisation] Müller W., Im Vorfeld der Säkularisation. Briefe aus bayerischen Klöstern 1794-1803, Köln-Wien 1989.
- [Müller W., Neuordnung] Müller W., Zwischen Säkularisation und Konkordat. Die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche 1803-1821, in: Brandmüller W. (Hg.), Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte, Bd. III: Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil, St. Ottilien 1991, S. 85-129.
- [Nebinger G., Standesherrn] Nebinger G., Die Standesherrn in Bayerisch-Schwaben, in: Fried P. (Hg.), Probleme der Integration Ostschwabens in den Bayerischen Staat. Bayern und Wittelsbach in Ostschwaben, Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens, Bd. 2, Sigmaringen 1982, S. 154-216.
- [Oer R. von, Der Eigentumsbegriff] Oer R. von, Der Eigentumsbegriff in der Säkularisationsdiskussion am Ende des alten Reiches, in: Vierhaus R. (Hg.), Eigentum und Verfassung. Zur Eigentumsdiskussion im ausgehenden 18. Jahrhundert, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 37, Göttingen 1972.
- [Oer R. von, Die Auswirkung der Säkularisation] Oer R. von, Die Säkularisation von 1803 - Durchführung und Auswirkungen, in: Langner A.

- (Hg.), Säkularisation und Säkularisierung im 19. Jahrhundert, Beiträge zur Katholizismusforschung, Reihe B: Abhandlungen, München-Paderborn-Wien 1978, S. 9-29.
- [Oer R. von, Die Vorbereitung der Säkularisation] Oer R. von, Die Säkularisation von 1803. Vorbereitung-Diskussion-Durchführung, Göttingen 1970.
- [o. Hg., Säkularisation in Augsburg] o. Hg., Die Säkularisation im Bistum Augsburg (1802-1803). Ursachen Durchführung Folgen, Augsburg 1986.
- [o. Hg., Unbekanntes Bayern] o. Hg., Unbekanntes Bayern, Bd. 8, München²1963.
- [Pölnitz G. von, Der erste Entwurf] Pölnitz G. von, Der erste Entwurf zur bayerischen Säkularisation (September 1801), in: Staat und Volkstum. Neue Studien zur bairischen und deutschen Geschichte und Volkskunde. FS K.A. von Müller mit einem Geleitwort von E. Marcks, dargebracht von W. Andreas u.a., Dießen 1933.
- [Raab H., Auswirkungen der Säkularisation] Raab H., Auswirkungen der Säkularisation auf Bildungswesen, Geistesleben und Kunst im katholischen Deutschland, in: Langner A. (Hg.), Säkularisation und Säkularisierung im 19. Jahrhundert, Beiträge zur Katholizismusforschung, Reihe B: Abhandlungen München-Paderborn-Wien 1978, S. 63-95.
- [Raab H., Geistige Entwicklung] Raab H., Geistige Entwicklung und historische Ereignisse im Vorfeld der Säkularisation, in: Rauscher A. (Hg.), Säkularisierung und Säkularisation vor 1800, Beiträge zur Katholizismusforschung Reihe B: Abhandlungen, München 1976, S. 9-41.
- [Rauscher A., Der soz. und pol. Katholizismus] Rauscher A. (Hg.), Der soziale und politische Katholizismus. Entwicklungslinien in Deutschland 1803-1963, Bd. 1, München-Wien 1981.
- [Rauscher A., Katholizismus] Rauscher A. (Hg.), Katholizismus, Bildung und Wissenschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Beiträge zur Katholizismusforschung, Reihe B: Abhandlungen, Paderborn 1987.
- [Rauscher A., Säkularisierung] Rauscher A. (Hg.), Säkularisierung und Säkularisation vor 1800, Beiträge zur Katholizismusforschung Reihe B: Abhandlungen, München 1976.

- [Reden-Dohna A., Deutschland und Italien] Reden-Dohna A. (Hg.), Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons, Vieg, Abt. Universalgesch., Beiheft 5, Wiesbaden 1979.
- [Rummel P., Kirchlicher Wiederaufbau] Rummel P., Der kirchliche Wiederaufbau nach der Säkularisation, in: o. Hg., Die Säkularisation im Bistum Augsburg (1802-1803). Ursachen Durchführung Folgen, Augsburg 1986, S. 95-117.
- [Rummel P./Wetter I., Nichtmonastische Orden] Rummel P./Wetter I., Die nichtmonastischen Ordensgemeinschaften, in: Brandmüller W., Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte, Bd. III: Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil, St. Ottilien 1991, S. 755-808.
- [Scharnagl A., Reichsdeputationshauptschluß] Scharnagl A., Zur Geschichte des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, in: HJ 70 1950, S. 238-259.
- [Schimke M., Das Ansbacher Mémoire] Schimke, M. Das Ansbacher Mémoire und die praktische Umsetzung seiner Reformideen, in: Henker M./Hamm M./Brockhoff E. (Hg.), Bayern entsteht: Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796; Katalog zur Ausstellung des Hauses der Bayerischen Geschichte in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv in Ansbach und München 1996/97. Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 32/96, Augsburg 1996, S. 52-62.
- [Schlecht J., Korbinian] Schlecht J. (Hg.), Wissenschaftliche Festgabe zum zweihundertjährigen Jubiläum des hl. Korbinian, München 1924.
- [Schlittmeier A., Niederbayern] Schlittmeier A., Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Säkularisation in Niederbayern, untersucht am Beispiel der Abtei Niederaltaich und seiner Propsteien Rinchnach und Sankt Oswald, in: VHN 87, Landshut 1961, S. 1-147.
- [Schneider A., Der Gewinn des Staates] Schneider A., Der Gewinn des bayerischen Staates von säkularisierten landständischen Klöstern in Altbayern, MBM 23, München 1970.
- [Spindler M., Der neue Staat] Spindler M., Der neue Staat - Montgelas und Ludwig I., in: o. Hg. Unbekanntes Bayern, Bd. 8, München 1963, S. 220-229.

- [Strätz H.-W., Die Säkularisation] Strätz H.-W., Die Säkularisation und ihre staatskirchenrechtlichen Folgen, in: Langner A. (Hg.), Säkularisation und Säkularisierung im 19. Jahrhundert, Beiträge zur Katholizismusforschung, Reihe B: Abhandlungen, München-Paderborn-Wien 1978, S. 31-62.
- [Strätz H.-W., Wegweiser] Strätz H.-W., Wegweiser zur Säkularisation in der kanonistischen Literatur, in: Rauscher A. (Hg.), Säkularisierung und Säkularisation vor 1800, Beiträge zur Katholizismusforschung Reihe B: Abhandlungen, München 1976, S. 43-67.
- [Stutzer D., Säkularisation 1803] Stutzer D., Die Säkularisation 1803. Der Sturm auf Bayerns Kirchen und Klöster, Rosenheim ³1990.
- [Stutzer D., Sozialverfassung] Stutzer D., Die Sozialverfassung der bayerischen Klöster vor der Säkularisation, in: Weis E. (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, Schriften des historischen Kollegs 4, München und Wien 1984, S. 33-44.
- [Stutzer D., Verhältnisse in den Klöstern] Stutzer D., Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in säkularisierten Klöstern Altbaierns 1803, in: ZBLG 40 1977, S. 121-162.
- [Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber] Stutzer D., Klöster als Arbeitgeber um 1800. Die bayerischen Klöster als Unternehmenseinheiten und ihre Sozialsysteme zur Zeit der Säkularisation 1803, SKHBA 28, Göttingen 1986.
- [Tremel M., Folgen] Tremel M., Die Säkularisation und ihre Folgen, in: Kirmeier J./Tremel M. (Hg.), Glanz und Elend der alten Klöster. Säkularisation im bayerischen Oberland 1803. Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Nr. 21/91, München 1991, S. 122-130.
- [Tremel M./Kirmeier J., Glanz und Elend der alten Klöster] Kirmeier J./Tremel M. (Hg.), Glanz und Elend der alten Klöster. Säkularisation im bayerischen Oberland 1803. Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Nr. 21/91, München 1991.
- [Vierhaus R., Aufklärung und Reformzeit] Vierhaus R., Aufklärung und Reformzeit. Kontinuitäten und Neuansätze in der deutschen Politik des späten 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts, in: Weis E. (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, Schriften des historischen Kollegs 4, München und Wien 1984, S. 287-301.

- [Volkert W., Verwaltung] Volkert W., Bayerns Zentral- und Regionalverwaltung zwischen 1799 und 1817, in: Weis E. (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, Schriften des historischen Kollegs 4, München und Wien 1984, S. 169-180.
- [Weis E., Ansbach 1796] Weis E., Ansbach 1796 - Der Aufstieg eines Staatsmannes, in: Henker M./Hamm M./Brockhoff E. (Hg.), Bayern entsteht: Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796; Katalog zur Ausstellung des Hauses der Bayerischen Geschichte in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv in Ansbach und München 1996/97. Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 32/96, Augsburg 1996, S. 45-51.
- [Weis E., Bayern und Frankreich] Weis E., Bayern und Frankreich in der Zeit des Konsulats und des ersten Empire (1799-1815), in: HZ, Bd. 237 1983, S. 559-596.
- [Weis E., Politische Rahmenbedingungen] Weis E., Die politischen Rahmenbedingungen zur Zeit der Säkularisation, in: Kirmeier J./Tremml M. (Hg.), Glanz und Elend der alten Klöster. Säkularisation im bayerischen Oberland 1803. Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Nr. 21/91, München 1991, S. 28-35.
- [Weis E., Die Säkularisierung] Weis E., Die Säkularisierung der bayerischen Klöster 1802/1803. Neue Forschungen zu Vorgeschichte und Ergebnissen, (Sitzungen der bayerischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse 1983/6) 1983.
- [Weis E., Montgelas' Lebensbild] Weis E., Maximilian von Montgelas - ein Lebensbild, in: Henker M./Hamm M./Brockhoff E. (Hg.), Bayern entsteht: Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796; Katalog zur Ausstellung des Hauses der Bayerischen Geschichte in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv in Ansbach und München 1996/97. Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 32/96, Augsburg 1996, S. 37-44.
- [Weis E., Montgelas 1759-1799] Weis E., Montgelas 1759-1799. Zwischen Revolution und Reform, München 1971.
- [Weis E., Montgelas' Innenpolitik] Weis E., Montgelas' innenpolitisches Reformprogramm. Das Ansbacher Mémoire für den Herzog vom 30.9.1796, in: ZBLG 33 1970, S. 219-256.

- [Weis E., Napoleon und Rheinbund] Weis E., Napoleon und der Rheinbund, in: Reden-Dohna A. (Hg.), Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons, Vieg, Abt. Universalgesch., Beiheft 5, Wiesbaden 1979, S. 57-80.
- [Weis E., Reformen] Weis E. (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, Schriften des historischen Kollegs 4, München und Wien 1984.
- [Wittich F., Staat als Rechtsnachfolger] Wittich F., Die Verpflichtungen des Staates als Rechtsnachfolger der Klöster und Stifte, in: Kirmeier J./Tremel M. (Hg.), Glanz und Elend der alten Klöster. Säkularisation im bayerischen Oberland 1803. Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Nr. 21/91, München 1991, S. 116-121.
- [Wunder B., Reform der Beamtenschaft] Wunder B., Die Reform der Beamtenschaft in den Rheinbundstaaten, in: Weis E. (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, Schriften des historischen Kollegs 4, München und Wien 1984, S. 181-192.